ÖGSR

Recht macht Schule

Tagungsband zum Symposium

Was kann/soll Schule leisten – Was kann Schule nicht leisten?

Juristische Schnittstellen zwischen Schule und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugenderziehung

27. Jänner 2009

Bank Austria
UniCredit Group

Mit freundlicher Unterstützung
bm:uk

Österreichische Gesellschaft
für Schule und Recht

Inhalt

1. Begrüßung durch den Präsidenten der ÖGSR:
   Univ.-Doz. HR Dr. Markus Juranek 3
2. Eröffnung und Grußworte von Mag. Wolfgang Stelzmüller:
   Sektionschef der Sektion III im BMUKK 6
3. Grußworte durch einen Vertreter der Bank Austria 7
4. HOL Dipl. Päd. Anton Mayr: Einstieg – Impuls: Was Schule leisten kann
   am Beispiel der Hauptschule Stams – „Die Euro“ 7
5. o. Univ.-Prof. DDr. Paul M. Zulehner: Werte der Jugend -
   Erziehungsauftrag der Schule 8
6. Dr. Johann Weitzenböck: Erziehungsauftrag der Eltern -
   zivilrechtliche Aspekte 8
7. MinR Dr. Rainer Fankhauser: Gesundheitspflege als Auftrag der Schule 13
8. Mag. Boris Kuznik: Suchtmittelgesetz (SMG) und Schule 18
9. HR Dr. Josef Zollneritsch: Lernen – Wofür?
   Plädoyer für eine individuelle Persönlichkeitsstärkung 19
10. WHR Dr. Reinhard Neumayer: Jugendwohlfahrt und Schule 21
11. MinR Mag. Andrea Götz: Aufsichtspflicht von Schule und
    Erziehungsberechtigten 28
12. HR Mag. Dr. Alois Lißl: Delikte – ein Thema für Schule, Sicherheits-
    verwaltung und Jugendgerichte 32
13. Expertendiskussion:
    Was soll die Schule der Zukunft leisten?
    Dr. Michael Landertshammer (Wirtschaftskammer)
    DDr. Erwin Niederwieser (Arbeiterkammer)
    Prof. Dr. Gerhard Riemer (Industriellenvereinigung)
    HR Dr. Reinhold Wöll (Schulaufsicht)
    em. o. Univ.-Prof. DDr. Paul M. Zulehner (Kirche)
    Moderation: HR Mag. Herbert Saxinger 35
14. HR Dr. Irmgard Moser: Schlussworte durch die Vizepräsidentin der ÖGSR 42

Impressum

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:
Herausgeberin und Medieninhaberin: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
Sitz: Wien

Redaktion dieses Tagungsbandes:
Carina Litschauer

Layoutmäßige Bearbeitung:
Silvia Schiebinger

Hergestellt im bmukk

ISSN 1992-5972

Univ.- Doz. HR Dr. Markus Juranek

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Verehrte Ehrengäste – allen voran SC Mag. Stelzmüller, der die Frau Bundesministerin vertritt, die heute Ministerrat hat!

Der Titel der Veranstaltung zeigt ein großes Spannungsfeld auf, das wir alle aus unserer Praxis kennen. Alles, was Familie oder die Gesellschaft nicht leistet oder auch nicht leisten kann, soll die Schule erfüllen. Wir kennen die Klage über diese Forderung. Man hat den Eindruck, immer wenn irgendwo ein gesellschaftliches Problem auftaucht, ist auch schon der Ruf – wenigstens in den Medien – zu vernehmen, wo bleibt die Schule? Ich kenne inzwischen noch den Zusatzruf – was tut die Lehrerbildung, damit die Schule diese neuen Herausforderungen auch tatsächlich aufgreifen kann?

Dabei hat die Schule schon jetzt nach dem gesetzlichen Auftrag genug zu tun. Es bleibt Ihnen und mir nicht erspart auf den § 2 Schulorganisationsgesetz (SchOG) zurückzugreifen. Auch wenn Sie ihn alle auswendig können, horchen Sie bitte zur Einstimmung auf die Tagung einfach philosophisch gestimmt auf diese „Allerheiligenlitanei des Österreichischen Schulrechtes“ wieder einmal hin, was da alles an Themen und Inhalten enthalten ist. Vielleicht haben die vielen Ansprüche ohnehin hier ihren gesetzlichen Platz – und die Schule darf sich gar nicht wundern, wenn sie an ihren Gesetzesauftrag erinnert wird.

Die Schule hat die Aufgabe – das soll sie inzwischen schon seit wenigstens 45 Jahren tun –
- an der Entwicklung der Anlagen der Jugend mitzuwirken,
- nach den sittlichen, sozialen und religiösen Werten sowie den Werten des Wahren, Guten und Schönen zu agieren,
- den Unterricht auf die jeweilige Entwicklungsstufe und ihren Bildungsweg abzustimmen,
- die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und
- auch noch zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Schon genug zu tun? Sie wissen alle, da kommt erst noch ein Absatz 2 ins Spiel, nach dem die jungen Menschen
- gesund, arbeitstüchtig, pflichttreu und verantwortungsbewusst werden sollen,
- Glieder unserer Gesellschaft sollen sie werden,
- auch noch Bürger in einer demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich,
- sie sollen zu selbständigem Urteil geführt werden,
- sollen ein soziales Verständnis haben,
- sollen dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen werden
- und sollen befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas – an die europäische Dimension in der Bildung haben wir uns ja inzwischen gewöhnt – aber auch der Welt Anteil zu nehmen.
- Nein, nein: noch ist nicht Schluss: In Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken, rundet den Aufgabenkanon des § 2 SchOG zunächst ab.

Habe ich Sie gelangweilt?
Haben Sie sich gedacht: Komm, lieber Präsident, sprich weiter, wozu das alles?
Ja so ist es: Die Aufgaben der Schule sind unheimlich vielfältig und komplex und können allein schon vom Hinhören den Betrachter überfordern, nicht nur wegen der Menge – sondern auch wegen den Vielschichtigkeiten und komplexen Themen, die sich durch jeden dieser Begriffe eröffnen. Jeder dieser gesetzlichen Flashes füllt Regale in Bibliotheken, Lehrplänen und wissenschaftlichen Expertisen.

Die Krone der Aufgaben hat jedoch der Verfassungsgesetzgeber in dem mit der BVG-Novelle BGBl. I Nr. 31/2005 in den Art. 14 BVG neu eingefügten Absatz 5a und der darin formulierten Bestimmung der Grundwerte der Schule und ihrer Aufgabe aufgesetzt. Ich meine damit nicht die Formulierungen und Begriffe, die doch sehr stark angelehnt aus der vorher aus 1962 zitierten SchOG-Bestimmung übernommen wurden. Ich meine auch nicht unbedingt, dass es nach den vorher dargestellten Aufgaben - noch darüber hinausgehend ausdrücklich verfassungsrechtlich formuliert - die Schule dafür zu sorgen hat, dass
- die Schüler musische und kreative Menschen werden,
- dass sie Verantwortung für die Mitmenschen, die Umwelt und nebenbei auch noch für die nachfolgenden Generationen übernehmen sollen,
- dass Verpflichtung zur Schulpartnerschaft nun auch verfassungsrechtlich verankert ist und anderes mehr.

Nein: Die Schule hat die Aufgabe erhalten, den Kindern und Jugendlichen eine Entwicklung zu ermöglichen, glückliche Menschen zu werden.

Hier wurde eine staatliche Einrichtung dafür zuständig gemacht, ein Stück Verantwortung für das Glück eines Menschen zu tragen. Sie können sich als treue Besucher unserer Symposia vielleicht er-

innern, wie Univ. Prof. Dr. Berka aus Salzburg diese Verfassungsbestimmung von diesem Podium aus näher erläutert hat. Ich werde deshalb hier nichts davon wiederholen.

Ich stehe mit dem Thema unserer Tagung also ziemlich verzweifelt vor Ihnen. Als Beamtinnen und Beamten sind wir ja gewohnt, Aufträge, die wir erhalten haben, auch zu erfüllen. Aber wie? Wie soll dieser Katalog an Aufgaben der Schule, ja sogar jedes einzelnen Lehrers erfüllt werden können? Dabei habe ich weitere ausdrücklich ausformulierte Aufgabenbereiche, wie z.B.: die für alle Unterrichtsgegenstände in allen Schulen geltenden Unterrichtsprinzipien – derzeit zwölf an der Zahl – wie

- Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Gesundheitserziehung,
- Interkulturelles Lernen
- Leseerziehung
- Medienpädagogik
- Politische Bildung
- Europaerziehung
- Entwicklungspolitische Zusammenarbeit
- Sexualerziehung
- Umweltbildung
- Verkehrserziehung
- Wirtschaftserziehung und Verbraucher/ Innenbildung

noch gar nicht erwähnt. Sie decken sich nur teilweise mit den bereits generell formulierten Zielen der österreichischen Schule.

Alle Beiträge des heutigen Tages sollen eine Hilfe in dieser fast erdrückend erscheinenden Situation sein, sich von anderen Verantwortungsbereichen abzugrenzen und somit fundierter sagen zu können: Jawohl, das ist unsere Aufgabe, die können wir als Schule erfüllen – bis hierher, aber nicht weiter. Da müssen dann wieder andere Menschen wie Eltern oder Erziehungsberechtigte – oder auch andere staatliche Einrichtungen wie z.B.: Jugendwohlfahrt, Gerichte oder Gesundheitsbehörden ihre Verantwortung – durchaus vernetzt mit der Schule – übernehmen.

Ich möchte jetzt nicht das Programm, das Ihnen zugegangen ist – und das Sie aus Nah und Ferne hergelockt hat – vorlesen. Ich möchte Ihnen nur den roten Faden durch die Programmteile zeigen, im Detail werden wir – unsere Vizepräsidentin Irmgard Moser und ich – später in abwechselnder Reihenfolge – die Referentinnen und Referenten an entsprechender Stelle begrüßen und zum Teilthema hinführen.

Wir haben – kreativ und innovativ – versucht, ganz unjuristisch auf dieses auch juristische Thema hinzuführen, indem wir als Einstieg ein Musterbeispiel aus Tirol mitgebracht haben, um zu demonstrieren, dass auch eine einfache Schule zunächst sehr viel leisten kann, vielleicht sogar mehr, als wir im ersten Moment meinen.

Um uns näher auf den Erziehungsauftrag der Schule einzulassen, wollen wir gemeinsam näher hinschauen, für welche Jugend wir eigentlich als Schule arbeiten, welche Jugend wir denn erziehen sollen, an und mit welcher Jugend wir diesen angesprochenen Aufgabenkatalog erfüllen sollen.

Schule hat nur den Auftrag, „an der Erziehung mitzuwirken “. Also müssen wir einmal die Verantwortlichen für diesen Erziehungsauftrag, nämlich die Erziehungsberechtigten ins Visier nehmen und deren Erziehungsauftrag durchleuchten. Denn das, was dort rechtlich angesiedelt ist, darf und soll auch dort – nämlich im Schoß der Familie bleiben. In den Bereichen, in denen die Erziehungsberechtigten ihre Aufgabe haben, kann sich die Schule zurücklehnen, denn Elternrecht – und damit auch Elternpflicht – geht vor. Oder doch nicht ganz?

Am Beispiel Gesundheitserziehung lässt sich demonstrieren, dass es Auftrag der Schule ist, daran mitzuwirken, dass jedoch sehr bald andere Verantwortungsbereiche von den Eltern bis hin zu den Gesundheitsbehörden mit hereinspielen. Suchtprobleme sind nach dem Suchtmittelgesetz Aufgabe der Schule – aber wie lange? Wann kann, ja muss die Schule bei diesen Themen die Verantwortung an andere Stellen von Bezirksverwaltungsbehörden bis Strafgerichten abgeben? Zwei weitere Themen des Vormittags des Symposiums.

Abgerundet wird der Reigen hochkarätiger Referate des ersten Halbtages mit einer zunächst weniger juristisch anmutenden Frage nach der Verantwortung der Schule für die Entwicklung der Persönlichkeit des jungen Menschen. Juristische Fragestellungen knüpfen sich jedoch an folgende damit zusammenhängende Überlegungen: Darf es sich die Schule als staatliche Einrichtung überhaupt leisten, ohne klaren Gesetzesauftrag mit Persönlichkeitsbildung in die Entwicklung des jungen Menschen einzugreifen? Hat sich hier der Staat nicht sehr rasch im Sinne der Grund- und Freiheitsrechte seiner Einflussnahme zu enthalten? Was kann, darf und soll Schule also hier leisten? Andererseits: Die Aufgabe der Persönlichkeitsbildung wird zwar auf dieser Gesetzesebene nirgends explizit erwähnt, aber sind die verschiedensten Bildungsziele überhaupt erreichbar, wenn nicht die Persönlichkeit jedes einzelnen Schülers automatisch mitbe- und gedacht und zur Entwicklung angeregt wird?

Nach all diesen Vorträgen gibt es vor dem Mittagsbuffet noch Zeit, im Plenum den einen oder anderen Aspekt, der vielleicht zu kurz gekommen ist – oder durchaus auch kontradiktorisch betrachtet werden kann, von Ihnen aus anzusprechen.

Um 14 Uhr geht es dann gestärkt weiter mit drei Themen, die sehr juristisch angelegt sind:

- Zunächst wollen wird die Abgrenzung von Schule und Jugendwohlfahrt, die ja oft als zahnloser Löwe dargestellt wird, herausarbeiten.
- Auch bei der Aufsichtspflicht – dem zweiten sehr praxisnahen Schwerpunktthema des Nachmittags – wissen wir sehr genau, dass es hier um die Abgrenzung der Verantwortung von Schule und Elternhaus geht.
- Und schließlich wollen wir das Strafrecht mit hereinnehmen: Strafdelikte sind ein gemeinsames, gesamtstaatliches Aufgabenfeld, die Schule fühlt hier besonders auch ihren Erziehungsauftrag den jungen Menschen gegenüber, die hier entwicklungsbedingt durchaus manche Unbedachtheit und Dummheiten begehen. Trotzdem haben sich SchulleiterInnen und LehrerInnen beim Verdacht strafbarer Aktivitäten sehr rasch offizieller Handlungen zu entschlagen, da andere darauf spezialisierte staatliche Organe wie die Sicherheitsverwaltung oder die Jugendgerichte für einen Eingriff zuständig sind. Schule tut sich oft nicht leicht mit diesen Einrichtungen, gerade wenn diese dann wieder in Erfüllung deren Zuständigkeit für Erhebungen und Informationsbeschaffungen auf die Schule zurückgreifen. Ein intensives Thema also.

Andere Fragestellungen in der Abgrenzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule hin zu anderen Rechtsbereichen, die in die Schule hineingreifen und/oder über sie hinaus führen, sind hier noch gar nicht erwähnt worden: Medienrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht, Fremdenrecht, religiöse Erziehung innerhalb und außerhalb der Schule, das Verhältnis von Schule und Wirtschaft und vieles andere mehr. In der Vorbereitung auf diese Tagung haben wir im erweiterten Vorstand jedenfalls derart viele Aspekte dieser Problematik, wo beginnt Schule, wo hört sie auf, was muss sie leisten, was kann sie leisten, was kann sie unter den derzeitigen Bedingungen nicht mehr leisten, gefunden, dass wir durchaus ein spannendes zweitägiges Symposium hätten thematisch füllen können. Stoff jedenfalls genug für weitere Veranstaltungen unserer ÖGSR!

Vielleicht kann jedoch manches von diesen in den Referaten nicht explizit angesprochenen Themenbereichen in die Schlussdiskussion mit einfließen, wo ein hochkarätig besetztes Podium sich auch Ihren Fragen und Anregungen stellen wird.
Und wenn dann die Schlussworte durch unsere Vizepräsidentin Irmgard Moser verklungen sind, dann bitte eilen sie nicht gleich davon! Es ist fast schon zur Tradition geworden, dass wir bis 18 Uhr draußen im Foyer beisammen stehen, manche Frage noch im Nachhang zur Tagung im kleineren Kreis diskutieren und Kontakte pflegen können.

Dass diese Tagung hier in diesen prunkvollen Räumlichkeiten samt Mittagsbuffet und Abschlusstrunk möglich ist – dafür kann ich nur den größten Dank an die VertreterInnen der Bank Austria richten. Trotz aller Notwendigkeiten, im Zuge der weltweiten Bankenkrise, die auch vor Österreich nicht Halt gemacht hat, radikal den Rotstift anzusetzen, haben sie uns wiederum das gesamte Equipment für diese Großveranstaltung zur Verfügung gestellt. Ein von Herzen kommender Applaus ist ihnen dafür sicher! Besonders erwähnen darf ich auf Seiten der Bank Austria den in unserem Kreis auf Grund seiner nun bereits zum sechsten Mal bestens bewährten Betreuung wohl bekannten Herrn Sparcil. Die Bank Austria darf stolz auf solche Mitarbeiter sein.

Dank an alle, die mitgeholfen haben, dass wir heute diesen Tag hier gemeinsam erleben dürfen! Jeder Handgriff zählt! Aber es drängt mich doch, eine Person aus diesem Team besonders hervorzuheben: Der Dank des gesamten erweiterten Vorstandes gilt besonders einer Dame. Sie hat die organisatorische Hauptlast dieser Veranstaltung getragen. Jedes Detail hat sie geplant und präzise umgesetzt von der Programmerstellung, über die Drucklegung der Einladungen, der Aktualisierung der Einladungslisten bis hin zur Aufgabenverteilung für den heutigen Tag, damit jeder von uns weiß, was er heute hier zu tun hat: DDr. Helga Ebenberger! Wir wollen ihr mit einem Blumenstrauß unseren Respekt vor dieser Meisterleistung zum Ausdruck bringen.

Bevor ich nun zum Vertreter der Frau Bundesministerin überleiten darf, freut es mich, noch einen Blumenstrauß überreichen zu dürfen. Wir haben – drei Jahre nach der Gründung unserer Gesellschaft – vor genau drei Jahren hier in dieser Runde das 100. Mitglied unserer ÖGSR begrüßen dürfen. Sie erinnern sich vielleicht – es war Frau Dr. Claudia Jäger. Wir dachten damals, dass wir wohl schon bald am Plafond unserer Entwicklungsmöglichkeit angelangt sein würden, denn so viele SchuljuristInnen oder andere ExpertInnen, die sich so intensiv mit Schule und ihrem Recht beschäftigen, dass eine Mitgliedschaft für sie von Interesse sein kann, wird es wohl nicht geben. Irrtum! Freuen Sie sich mit mir – und begrüßen sie unser 150. Mitglied: Frau

Direktorin Mag. Helene Schütz-Fatalin, Leiterin der Bundeshandelsakademie Oberpullendorf im Burgenland.

Wir sind inzwischen schon über die 150er Zahl hinausgewachsen – und in jeder Vorstandssitzung dürfen wir die Frage stellen: Gibt es wieder Aufnahmeanträge zu behandeln? Sehr erfreulich, wenn sich so viele Menschen in und mit der ÖGSR zum Wohl der österreichischen Schule vernetzen.

Jetzt aber darf ich ganz besonders herzlich Herrn Sektionschef Mag. Wolfgang Stelzmüller begrüßen! Er ist in diesem Saal wohl allen als Leiter der Personal- und Rechtssektion bestens bekannt. Er hat es möglich gemacht, dass wir mit der ÖGSR auch heuer wieder – nämlich vom 24. bis 29. März 2009 – eine Studienfahrt – diesmal in die Niederlande – durchführen können. Dafür und für dein offenes Ohr für die Anliegen dieser Juristengesellschaft, die mit dem BMUKK eng zusammenarbeiten möchte und die Anliegen der Bildungspolitik gerne aufgreift, um einen Beitrag zu leisten, dass unsere Schülerinnen und Schüler in der bestmöglichen Schule lernen und leben dürfen, die dafür ein sicheres, juristisches Fundament braucht, auf der die Pädagogik rechtsstaatlich gesichert aufbauen kann. Lieber Wolfgang! Ich darf dich um deine Grußworte und um die Eröffnung dieser Tagung bitten.

Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder und Gäste der ÖGSR aber wünsche ich einen spannenden Tag, voll Inhalt und Begegnung!
Danke!

Eröffnung durch Herrn Sektionschef Mag. Wolfgang Stelzmüller

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen und Kolleginnen!

Frau Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, war es heute nicht möglich zu kommen, weshalb sie mich gebeten hat, ein paar Worte an Sie zu richten.
Ich persönlich freue mich ganz besonders, heute hier sein zu können, da ich mich mit dem Tätigkeitsbereich der ÖGSR besonders verbunden fühle. Die ÖGSR ist ein Verein, der durch seine Aktivitäten wie die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Erstellung verschiedenster Publikationen wesentlich zum aktiven Austausch über das Schulrecht, zur Schulrechtsentwicklung und Informationsstreuung und Förderung der persönlichen und fachlichen Kontakte zwischen den einzelnen Schulbehörden wesentlich beiträgt. Der akademische Diskurs zu wichtigen Themen wird vorangetrieben und das ist das, was unser Land wirklich braucht. Die ÖGSR versteht sich als Plattform, daher freut es mich, dass zahlreiche Mitglieder diese unterstützen. Auch heute begrüßen wir viele Juristinnen und Juristen aus ganz Österreich, aus den einzelnen Landesschulräten, aus dem Stadtschulrat für Wien, den Ämtern der Landesregierungen und anderen Institutionen. Wir beschäftigen uns heute mit dem wichtigen Thema: „Was soll Schule leisten? Was kann Schule leisten?“ Die Schule ist ohne Zweifel ein äußerst wichtiges Instrumentarium zur Erziehung, Förderung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Durch zahlreiche Projekte, wie z.B.: Gesundheitsbildung, schulpsychologische Beratung, Suchtpräventionsmaßnahmen, Berufsorientierung und vieles andere mehr unterstreicht das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur laufend sein Verantwortungsbewusstsein für die Entwicklung der Schüler und Schülerinnen, doch natürlich sind auch dem Einflussbereich der Schule Grenzen gesetzt. Um unser gemeinsames Ziel der bestmöglichen Entwicklung unserer Schüler und Schülerinnen zu erreichen, sind die Beitragsleistung und Zusammenarbeit vieler Einrichtungen und Personen notwendig. Grundvoraussetzung für eine gelungene Kooperation ist es, sich die jeweiligen Grenzen und Möglichkeiten bewusst zu machen und zu beachten. Durch eine sinnvolle Aufgabenverteilung, eine bewusste Vernetzung der unterschiedlich erzieherisch tätigen Akteure und eine funktionierende Kommunikationsstruktur sollen beste Rahmenbedingung für Kinder und Jugendliche geschaffen werden. Dieses Symposium bietet die Gelegenheit, Ideen und Ansichten auszutauschen, damit unsere Schüler und Schülerinnen die bestmögliche Erziehung und optimale Chancen für die Zukunft erhalten. Die ÖGSR ist die richtige

Plattform für diese Herausforderungen. Ich erwarte mit Spannung die Vorträge im Rahmen dieses Symposiums und wünsche Ihnen seitens der Frau Bundesministerin und auch in meinem Namen eine erkenntnisreiche und erfolgreiche Veranstaltung!

Grußworte durch einen Vertreter der Bank Austria

Einen schönen guten Morgen!
Als Verantwortlicher für Veranlagungen und Topkunden, habe ich im Oktober vergangenen Jahres - es war gerade Finanzkrise - Gespräche mit Herrn Sparcil geführt, ob diese Veranstaltung wieder hier stattfinden könnte. Ich bin sehr froh, dass es trotz Sparmaßnahmen dennoch gelungen ist, Sie in diesem ehrwürdigen Haus einladen zu dürfen, in dem sich früher das KuK Kriegsministerium befunden hat.
Ihr Motto heute „Was kann Schule leisten?“ stellt sich natürlich auch für uns „Was kann Bank leisten? Was soll Bank leisten?“ Die Banken gehören zu denjenigen, die ihren Kunden Vertrauen entgegen bringen müssen und umgekehrt. Trotz Finanzkrise haben uns nur ganz wenige Kunden verlassen, obwohl wir in den Veranlagungen schmerzliche Einbussen von bis zu 60% verzeichnen mussten. Letztendlich geht es nämlich darum, ob ich meinem Gegenüber vertrauen kann und welche Lösungen es gibt. Auch wir versuchen gemeinsam mit unseren Kunden in schwierigen Zeiten, Lösungen zu finden, das betrifft Themen wie Vorsorge, Finanzierungen oder Ausbildung für die Kinder.
Wenn ich sehe, was heute bei Ihnen am Programm steht, dann bin ich bereits sehr gespannt auf die Vorträge. Ich freue mich, dass Sie hier sind und möchte Ihnen mitteilen, dass wir in diesen Räumlichkeiten nicht wieder zusammenkommen werden, da die Bank Austria dieses Haus verkauft hat, d.h. dass hier im November abgesiedelt und einem Hotel Platz gemacht wird. Die Traditionen ändern sich, aber wir werden sicher eine Möglichkeit finden, wenn Sie wieder eine Veranstaltung in Kooperation mit der Bank Austria machen möchten. Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Tag, hoffe, dass Sie sich wohl fühlen- zu Mittag haben wir für ein kleines Buffet gesorgt - und kommen Sie mit vielem neuen Wissen wieder gut nach Hause!
Schönen Dank!

HOL Dipl. Päd. Anton Mayr

Einstieg – Impuls: Was Schule leisten kann am Beispiel der Hauptschule Stams

Vorbemerkungen:
1. Danke für die Einladung und der damit verbundenen Wertschätzung!
2. Ich bin mir bewusst, dass an meiner Stelle hier viele Kolleg/innen aus unterschiedlichsten Schulen einen tollen Einstieg präsentieren könnten!
3. Zum Verständnis für die Hauptschule Stams: Unsere Schule ist eine recht „normale“ Schule mit acht Klassen. Zwei Gymnasien mit Unterstufe und eine Montessori-Schule gibt es als Alternativangebot.

Als Leistung der Schule gilt zunächst einmal die Vermittlung einer soliden Allgemeinbildung mit Blick auf das Wohl aller Beteiligten!

Daneben braucht es Höhepunkte als Würze, Unterbrechung, Bereicherung und Ergänzung des (Schul-)Alltags.

Exemplarisch möchte ich zwei Beiträge bringen:
1. „Immer am Ball – Wir sind EURO ´08“ soll zeigen:
   - Ein außergewöhnliches, einmaliges Ereignis wird zum Thema gemacht.
   - Alle sind beteiligt und ziehen an einem Strang.
   - Jede/r bringt sich nach eigenen Möglichkeiten koordiniert ein.
   - Alles wird nach Möglichkeit in den schulischen Alltagsrahmen integriert.

Konkret:
An einem Tischfußballtisch für sechs Personen wurden die Spielpaarungen der Fußballeuropameisterschaft vorausgespielt und so „unser“ Europameister im Vorfeld ermittelt. Jeder Klasse wurden je zwei Teilnehmerländer zugelost. Es gab eine große Eröffnungs- und Schlussfeier und jeden Tag in der großen Pause ein Spiel im Turnsaal. Die EURO ´08 und die jeweiligen Länder waren sechs Wochen immer wieder Unterrichtsthema in verschiedenen Fächern.

➔ Es folgt eine Bilderpräsentation

2. „Auf dem Jakobsweg“ betont
   - ein naheliegendes, bewährtes und sehr nachhaltiges Schulprojekt,
   - den Mut, allen Beteiligten etwas zuzutrauen,
   - ein Ziel zu verfolgen und zu Ende zu bringen,

- Dieses Jahresprojekt bietet einen würdigen Hauptschul-Abschluss im Rahmen der Schulpartnerschaft

Konkret:
Alle Schüler/innen unserer beiden vierten Klassen pilgern bereits das siebente Jahr in sieben Einzeletappen die knapp 120 km von Innsbruck (Verabschiedung beim Jakobsdom) zum ehemaligen Pilgerhospiz nach St. Christoph a. A. Bei der letzten Etappe sind auch die Familien und Paten zum Mitgehen eingeladen und gemeinsam wird der Hauptschulabschluss gefeiert.

➔ Es folgt eine Bilderpräsentation

o. Univ.-Prof. DDr. Paul M. Zulehner

Werte der Jugend - Erziehungsauftrag der Schule

„In sehr charismatischer Weise erzählte Herr o.Univ.-Prof. DDr. Paul M. Zulehner über aktuelle gesellschaftliche Entwicklungstendenzen und Einstellungsänderungen zu europäischen Grundwerten wie bspw.: Freiheit, Gerechtigkeit, Wahrheit, … bei Jugendlichen und wie es seiner Ansicht nach dazu kommt. DDr. Zulehner forderte die Wissensvermittlung von Plausibilitätsstrukturen zu alternativen Lebensweisen, zu Eigenständigkeit, Unabhängigkeit und Eigendynamik in einer gemeinsamen Welt. Schulen sollen als Zukunftsbiotope Wissen und Wachstum fördern – durch partnerschaftliches Lernen aber auch durch Vorbildwirkung und Autoritäten (er meinte, wenn jemand durch seine Worte aufblühen und sich weiterentwickeln kann, dann sieht er seine Autoritätswirkung als geglückt an).“ [1]

(Beitrag in Form einer Bildpräsentation im Anhang)

Dr. Johann Weitzenböck

Erziehungsauftrag der Eltern - zivilrechtliche Aspekte

I. Einleitung:

Der Themenvorgabe entsprechend ist im Referat (nur) von „Eltern“ die Rede, es mögen andere Personen (Verwandte, aber auch der Jugendwohlfahrtsträger), die als Träger der Obsorge in Betracht kommen, mitgedacht werden. Auch sie können „Erziehungsberechtigte“ im Sinne des Zivilrechts sein, wobei das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) selbst diesen Begriff nur in § 176 Abs. 4 und in § 186a Abs. 4 [2] kennt. Mein Vortrag wird sich zunächst mit den ausschließlich zivilrechtlichen Vorgaben des Gesetzes für den Erziehungsauftrag der Eltern befassen (Abschnitt II) und sodann wesentliche Schnittstellen mit dem „Schulrecht“ [3] zu beleuchten versuchen.

II. Der Erziehungsauftrag der Eltern im ABGB:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 144. Die Eltern haben das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen. Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen.

§ 146. (1) Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.
(2) Das Ausmaß der Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern.
(3) Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme

[1] Svoboda, Elisabeth: Bericht über die Symposiumsveranstaltung. In: Psychologie in Österreich 2009.

[2] In einem hier nicht interessierenden Zusammenhang.

[3] Das Ihnen selbstverständlich wesentlich besser bekannt ist als mir, weshalb ich bereits an dieser Stelle um Vergebung bitte, sollte ich wichtige Einzelheiten übersehen haben.

einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.

§ 146a. Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.

§ 146b. Soweit die Pflege und Erziehung es erfordern, hat der hierzu berechtigte Elternteil auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, so haben die Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht auf Ersuchen eines berechtigten Elternteils bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.

§ 147. Hat das mündige Kind seine Meinung über seine Ausbildung den Eltern erfolglos vorgetragen, so kann es das Gericht anrufen. Dieses hat nach sorgfältiger Abwägung der von den Eltern und dem Kind angeführten Gründe die zum Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen zu treffen.

§ 154. (1) Jeder Elternteil ist für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten;[4] seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist.
(2) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags und die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken …

§ 176. (1) Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.
(2) Solche Verfügungen können von einem Elternteil, etwa wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, den sonstigen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, den Pflegeeltern (einem Pflegeelternteil), dem Jugendwohlfahrtsträger und dem mündigen Minderjährigen, von diesem jedoch nur in Angelegenheiten seiner Pflege und Erziehung, beantragt werden. Andere Personen können solche Verfügungen anregen.
(3) Die gänzliche oder teilweise Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein; die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen kann für sich allein entzogen werden, wenn die Eltern oder der betreffende Elternteil ihre übrigen Pflichten erfüllen.
(4) Fordert das Gesetz die Einwilligung oder Zustimmung der mit Pflege und Erziehung betrauten Personen (Erziehungsberechtigten), so ist die Erklärung der mit der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betrauten Person notwendig,[5] aber auch hinreichend, sofern nicht Abweichendes bestimmt ist.

2. Inhalt des Erziehungsauftrages der Eltern nach dem ABGB:

Der Erziehungsauftrag der Eltern ist im Zivilrecht nur sehr allgemein umschrieben. Er soll nach § 146 besonders die „Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf“ umfassen. Nähere inhaltliche Vorgaben macht das Gesetz selbst nur insoweit, als es

- die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides für unzulässig erklärt;
- die Eltern verpflichtet, bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen;

[4] Stimmt mit § 60 Abs 2 SchUG überein.

[5] Vgl § 60 Abs 1 SchUG. Bei Anwendung des § 176 Abs 4 ist zu beachten, dass einer Person, die – im Übrigen – mit der Obsorge betraut ist, die Befugnis zur Vertretung eines Kindes unmittelbar kraft Gesetzes (also ohne dass es eines Gerichtsbeschlusses bedarf, mit dem das Recht zur Vertretung entzogen worden wäre) fehlen kann. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn einem Elternteil ein Sachwalter bestellt wurde, dieser also im Sinne des § 145a ABGB selbst nicht voll geschäftsfähig ist.

- auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. [6]

Wenn sich das Ausmaß der Erziehung zudem an den Lebensverhältnissen der Eltern orientieren soll, so ist damit etwa gemeint, dass zwingende Erfordernisse, die sich aus den Lebensverhältnissen der Eltern ergeben, Vorrang vor ihren Verpflichtungen aus der Erziehung haben. Erfordert etwa die Berufstätigkeit der Eltern (eines Elternteils) die Übersiedlung der Familie in einen anderen, weiter entfernten Ort, so steht ein allenfalls damit verbundener Schulwechsel für das Kind dem Umzug nicht entgegen; ist den Eltern aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse (trotz entsprechender Begabung des Kindes und/oder des Wunsches des Kindes nach einer besonderen Schulausbildung) die Finanzierung eines bestimmten Ausbildungsweges (z.B. weit entfernte, spezielle Schule mit Internatsunterbringung) nicht möglich, können die besonderen Bedürfnisse des Kindes nicht erfüllt werden.

Zwar kann man aus den allgemeinen Formulierungen eine Verpflichtung der Eltern ableiten, den Kindern die allgemein anerkannten gesellschaftlichen Werte zu vermitteln, die zu den tragenden Grundsätzen unserer Gesellschaft und Rechtsordnung gehören, darunter auch die Menschenrechte und Grundfreiheiten[7], ein bestimmtes, darüber hinausgehendes Erziehungsziel[8] gibt die Rechtsordnung damit aber nicht vor. Pointiert formuliert könnte man sagen, das Gesetz schreibt den Eltern nicht vor, ob Ziel ihrer Erziehungsarbeit der ehrgeizige und risikobereite Unternehmer oder die „Lebenskünstlerin“, der oder die in durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen lebende „brave“ (aber „farblose“) Angestellte (Beamte/Beamtin) oder die Operndiva, die allein lebende Karrierefrau, der in bescheidenen Verhältnissen unstet lebende Umweltaktivist, oder das Leben in einer Großfamilie im Gegensatz zum „Singledasein“ sein soll. Wie ich meine, tut dies das Gesetz mit gutem Grund.[9]

Einen Eingriff in die Befugnis der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder sieht das Gesetz nur für Fälle vor, in denen die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes gefährden. Nicht zuletzt wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 8 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens) liegt die Eingriffsschwelle des § 176 ABGB nach Lehre und Rechtsprechung sehr hoch – selbst (vereinzelte) Verstöße (geringeren Gewichts) gegen das oben erwähnte „Gewaltverbot“ rechtfertigen einen Eingriff in die Obsorge und damit den Erziehungsauftrag an die Eltern noch nicht. Umso weniger vermögen von den gesamtgesellschaftlichen Auffassungen[10] abweichende Vorstellungen der Eltern von diesen „tragenden Grundsätzen“ ohne weiteres Eingriffe in die Obsorge zu rechtfertigen.

Seit 2001 können mündige Minderjährige[11] in allen Angelegenheiten ihrer Pflege und Erziehung bei Gericht selbst[12] den Antrag auf gerichtliche Verfügungen nach § 176 Abs: 1 ABGB stellen. Damit stehen ihnen etwa bei Uneinigkeit der Eltern[13] aber auch bei übereinstimmender Meinung der Eltern - das Vorliegen einer Gefährdung ihres Wohles vorausgesetzt - in allen Angelegenheiten ihrer Pflege und Erziehung (wenn auch begrenzte) Möglichkeiten zur Einflussnahme offen.

3. Sonderstellung des Erziehungsauftrages in Angelegenheiten der Ausbildung:

Trotz der Verpflichtung der Eltern, die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf – wenn auch unter Berücksichtigung des objektiven Kindeswohls und des subjektiven Wunsches des Kindes – zu fördern, bleibt die Wahl des Ausbildungsweges (z.B. Lehre oder weiterer Schulbesuch) grundsätzlich dennoch eine Entscheidung der Eltern wie die Schulwahl auch.

---

[6] Dabei ist der Wille des Kindes umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.

[7] Es versteht sich weiters etwa von selbst, dass die Eltern ihre Kinder zur Einhaltung der Rechtsnormen (etwa des Strafrechts oder der Normen der StVO) anzuhalten haben.

[8] Etwa in Bezug auf die Vermittlung sittlicher, moralischer, religiöser oder sozialer Werte.

[9] Inwieweit man aus der Programmnorm des § 2 Abs 1 SchOG (Zur Erinnerung: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“) andere Schlüsse zu ziehen hat, möchte ich ihrer Beurteilung überlassen.

[10] Abgesehen von der Schwierigkeit, diese allgemein verbindlich zu definieren.

[11] Also Kinder, die das 14.Lebensjahr bereits vollendet haben.

[12] Also ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters; die Kinder sind gemäß § 104 AußStrG in Verfahren über Pflege und Erziehung voll prozessfähige Parteien, unabhängig davon, von wem das Verfahren eingeleitet worden ist.

[13] z.B. wenn ein gesetzlicher Vertreter das Kind in einem BORG angemeldet hat, der andere in einer HTL.

Die Angelegenheiten der Ausbildung (einschließlich der Schulwahl) genießen aber schon seit der Zeit vor dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 eine Sonderstellung. Ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen müsste, eröffnet § 147 ABGB mündigen Minderjährigen die Anrufung des Gerichts, wenn sie ihre Meinung über ihre Ausbildung den Eltern „erfolglos vorgetragen haben". Hat also ein mündiges Kind gegenüber den Eltern bestimmt und begründet einen bestimmten Ausbildungswunsch vorgetragen und lehnen diese ein Tätigwerden im Sinne dieses Wunsches ab (oder bleiben sie untätig), kann sich das Kind an das Gericht wenden. Die Besonderheit besteht darin, dass in der Beibehaltung des bisher eingeschlagenen, von den Eltern bestimmten Ausbildungsweges keine Kindeswohlgefährdung liegen muss, um ein Tätigwerden des Gerichts zur Durchsetzung des Wunsches des Kindes zu ermöglichen.

Das Gericht hat sich zunächst darum zu bemühen, unter den Beteiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, kann das Gericht den Eltern eine bestimmte Vorgangsweise auftragen, kommen sie dem Auftrag nicht nach, hat das Gericht in Angelegenheiten der Ausbildung den Eltern die Obsorge zu entziehen. Der zu bestellende Obsorgeträger hätte dann als „Erziehungsberechtigter" in diesen Angelegenheiten dem Wunsch des Kindes und dem Auftrag des Gerichts zu entsprechen.

Nicht unerwähnt bleiben soll jedoch, dass die Bestimmung des § 147 ABGB in der gerichtlichen Praxis kaum eine Rolle spielt.

III. Schnittstellen zwischen Zivilrecht und Schulrecht:

1. Allgemeines:

Im Schulpflichtgesetz wird der Begriff des „Erziehungsberechtigten" in zwölf, im Schulorganisationsgesetz in vier, im Schulunterrichtsgesetz sogar in 29 Paragrafen (häufig mehrfach) verwendet. Es kann daher der Befund nicht verwundern, dass die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten im „Dreieck Schüler/Schule/Eltern" im Schulrecht ungleich detaillierter geregelt sind als im allgemeinen Zivilrecht betreffend das Verhältnis Eltern/Kind. Aus den Schulgesetzen lassen sich aber dadurch sehr viele Anhaltspunkte gewinnen, was sich der Gesetzgeber – mit Bezug auf die schulische Ausbildung – unter den sehr allgemeinen Regelungen des Zivilrechts vorstellt.

§ 61 Abs. 1 SchUG schreibt das Recht und die Pflicht der Erziehungsberechtigten fest, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen. § 62 spricht von der Pflicht von Lehrern und Eltern, eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts der Schüler zu pflegen und nennt dazu entsprechende Mittel und Einrichtungen.

Allgemein könnte man also sagen, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, die Verpflichtung zur Unterstützung der „schulischen Laufbahn" des Schülers durch die Eltern sind die zentralen Botschaften, die aus dem Schulrecht für deren Erziehungsauftrag zu gewinnen sind.

2. Konkretisierung des zivilrechtlichen Erziehungsauftrags durch das „Schulrecht":

a) Schulpflicht:

Geradezu evident ist die Konkretisierung des zivilrechtlichen Erziehungsauftrages an die Eltern durch die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes. § 24 spricht ausdrücklich aus, die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten hätten für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen. Die Bestimmung schreibt auch weitere Verpflichtungen, etwa zur Ausstattung der Schüler mit den notwendigen Arbeitsmaterialien, fest und verleiht den Vorschriften des Schulpflichtgesetzes über die Sanktionen des Zivilrechts [14] hinaus durch die Androhung einer Verwaltungsstrafe von € 220,--, im Uneinbringlichkeitsfall bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, erweiterte Durchsetzbarkeit. § 9 schreibt die Verpflichtung der Eltern fest, „die Schule" unter Angabe des Grundes von der Verhinderung des Schülers zu benachrichtigen.

b) Sprachförderung:

§ 3 Abs. 3 SchUG trägt den Erziehungsberechtigten auf, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung die Unterrichtssprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht zu folgen vermögen.

[14] Nämlich gerichtliche Eingriffe in die Obsorge nach § 176 ABGB.

c) Bedachtnahme auf Begabung:

Aus § 17 Abs. 5 SchUG (Wechsel von Schulstufen) ist ein deutlicher Hinweis darauf zu gewinnen, dass die Eltern bei Erfüllung ihres Erziehungsauftrages bezüglich der Ausbildung des Kindes weder zu ehrgeizig vorgehen, noch dem Kind zumutbare Forderung unterlassen sollen.

d) Verpflichtung zur Unterstützung bei der Ausbildung:

Sämtliche Regelungen betreffend die Information der Erziehungsberechtigten durch die Schule, insbesondere § 19 SchUG über Sprechstunden, Sprechtage, Schulnachrichten, das Nachlassen der Leistungen in besonderer Weise, das Frühwarnsystem, das Frühinformationssystem, die Umstufung in andere Leistungsgruppen, den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg und das Fernbleiben des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise, machen nur dann Sinn, wenn sich der Gesetzgeber ein Tätigwerden des Erziehungsberechtigten erwartet.

e) „Auffangtatbestand" Hausordnung und Verhaltensvereinbarungen:

Die in § 44 Abs. 1 SchUG vorgesehene Hausordnung und einen Bestandteil der Hausordnung bildende Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte bieten weitere Möglichkeiten, den Erziehungsauftrag weiter zu konkretisieren.

3. Abgrenzung des Erziehungsauftrages von Schule und Erziehungsberechtigten:

Dass die Erziehung der Schüler nicht ausschließliche Aufgabe der Schule ist, stellt bereits § 47 Abs. 1 Satz 1 SchUG unmissverständlich klar wenn er von der „Mitwirkung" der Schule an der Erziehung spricht. Von zentraler Bedeutung für die Abgrenzung des Erziehungsauftrages der Schule einerseits und der Erziehungsberechtigten andererseits ist aber Abs. 4 des § 47. Zwar sind angemessene persönlichkeits- und gemeinschaftsbildende Erziehungsmittel, wie Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung auch mit Beziehung auf ein Verhalten des Schülers außerhalb der Schule grundsätzlich zulässig (und wohl auch geboten). Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlass zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

Reichen die genannten Erziehungsmittel zur Bewältigung dieser (außerschulischen) Probleme [15] nicht aus, gibt § 48 SchUG die Antwort auf die Frage, was nun zu tun ist. Erste Ansprechpartner für die Schule sind im Regelfall [16] wiederum die Erziehungsberechtigten. Erfüllen diese ihre Pflichten offenbar nicht, oder sind sie in wichtigen Fragen uneinig, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger mitzuteilen.[17]

Daraus ergibt sich zwar einerseits der Auftrag der Schule, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch auf außerschulische Probleme zu reagieren und insoweit an der Erfüllung des Erziehungsauftrages der Eltern mitzuwirken, andererseits hält das Gesetz fest, dass die Lösung dieser Probleme primär in den Aufgabenbereich der Erziehungsberechtigten fällt.

IV. Schlussbemerkungen:

Der Erziehungsauftrag der Eltern im Zivilrecht ist - wie ich meine - aus guten Gründen sehr allgemein gehalten. Es ist kaum möglich, allgemein verbindliche Zielsetzungen einer „gelungenen Erziehung" zu definieren.

Mit Bezug auf die Ausbildung besteht eine Verpflichtung der Eltern, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen, die Entscheidung, ob darüber hinaus eine weitere (höhere) Schulausbildung angestrebt wird, liegt grundsätzlich bei den Eltern, deren Entscheidungsbefugnisse durch Mitwirkungsmöglichkeiten des über 14 Jahre alten Kindes beschränkt sind.

So lange eine Schule besucht wird, haben die Eltern das Kind bei Bewältigung der dort anfallenden Aufgaben (im Rahmen ihrer Lebensverhältnisse) zu begleiten, zu unterstützen und auf das

[15] Oder auch die weitergehenden Reaktionsmöglichkeiten auf problematisches „schulinternes Verhalten".

[16] Als Ausnahme wäre etwa denkbar, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, das Verhältnis des Schülers zu den Erziehungsberechtigten wäre Ursache der Probleme, wenn man etwa an Gewalt in der Familie denkt, oder der Schüler sich an den Lehrer mit der Bitte um Hilfe bei seinen Problemen bei gleichzeitigem Stillschweigen gegenüber den Eltern wendet. In diesen Fällen wird es – sollten Gespräche mit dem Schüler und Beratung nicht ausreichen - Aufgabe der Schule sein, den Schüler entweder auf bestehende Beratungs- und Hilfseinrichtungen hinzuweisen oder unmittelbar Mitteilung an den Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten.

[17] § 37 Abs 1 JWG lautet: § 37. (1) Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

Auftreten von schulischen Problemen zu reagieren. Die Teilnahme an den Angeboten der Schulgemeinschaft wird vom Gesetz erwartet, eine Verpflichtung der Eltern dazu besteht mE aber nicht.

Auch wenn die Schule an der Erfüllung des („außerschulischen") Erziehungsauftrags der Eltern mitzuwirken hat, sind die Möglichkeiten der unmittelbaren Einflussnahme der Schule durch das Gesetz relativ eng begrenzt, im Vordergrund stehen Beratung der Eltern, Hinweise auf Hilfsangebote und die Beobachtung, ob die Eltern angemessen reagieren. Dasselbe gilt, wenn die Probleme im Verhältnis zwischen Eltern und Schülern bestehen – in diesen Fällen besteht die Beratungs- und Hinweispflicht gegenüber den Schülern selbst, die Schule hat zu beobachten, ob das Kind bereit und in der Lage ist, seine Probleme mit den genannten Hilfestellungen zu bewältigen. Ist es aber für ein rechtzeitiges und effizientes Einschreiten des Jugendwohlfahrtsträgers (und in der Folge allenfalls durch die Gerichte) zur Abwendung einer konkreten Gefahr für ein bestimmtes Kind erforderlich, dass der Jugendwohlfahrtsträger von bestimmten Umständen erfährt, sind diese Tatsachen diesem mitzuteilen.

Im Einzelfall mag die Abgrenzung, auf welche Art und Weise die Schule zu reagieren hat, schwierig sein. Neben der Art der zu lösenden Problemstellung wird es von entscheidender Bedeutung sein, wie das persönliche Verhältnis im „Dreieck" Schüler/Lehrer/Eltern ausgestaltet ist, vor allem, ob es von wechselseitigem Vertrauen geprägt ist oder nicht. Sich um dieses zu bemühen, ist damit aber eine der wichtigsten Aufgaben für alle Beteiligten. Insofern möchte ich den Kreis zurück zum Thema des Symposiums schließen und die Forderung aufstellen, die Schule sollte sich als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben darum bemühen, dem einzelnen Schüler (und seinen Eltern) jene Zeit und wohlmeinende persönliche Aufmerksamkeit zu widmen, die für den Aufbau dieses Vertrauens notwendig ist. Diese Aufgabe sollte die Schule jedenfalls leisten (können). Von der Schule zu erwarten, für die Eltern deren Erziehungsauftrag umfassend wahrzunehmen, gleichsam an die Stelle der Eltern zu treten, ist dagegen eine Anforderung, die die Schule nicht erfüllen kann.

MinR Dr. Rainer Fankhauser

Gesundheitspflege als Auftrag der Schule

In diesem Beitrag geht es darum, die Reichweite von § 66 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) auszuloten, jener Bestimmung, die mit Schulgesundheitspflege übertitelt ist. Das macht es erforderlich, die Leistungen, zu deren Erfüllung Schulärzte schulunterrichtsgesetzlich verpflichtet sind, von denen zu trennen, die sie tagtäglich außerhalb des Rahmens von § 66 SchUG erbringen. Einer Grenzziehung, der man sich ungeachtet ihrer rechtlichen und budgetären Bedeutung vielfach nicht bewusst ist.

1. Die Schulgesundheitspflege

1.1 Die Schulgesundheitspflege in Deutschland

Wirft man einen Blick auf die Schulgesetze der deutschen Bundesländer, so werden darin unter dem Begriff „Schulgesundheitspflege" alle Maßnahmen verstanden, die dazu dienen, Krankheiten von Schülern vorzubeugen. Der dazu gehörende Katalog umfasst vor allem Reihenuntersuchungen, zahnärztliche Untersuchungen, die Prävention sowie die Beratung von Lehrern, Schülern und Eltern. Wahrgenommen werden diese Aufgaben in aller Regel von den Gesundheitsbehörden, die mit Schulen und Eltern zusammenarbeiten. So verpflichtet etwa die Schulgesetzgebung Nordrhein-Westfalens die örtlichen Gesundheitsämter für jede Schule einen Schularzt zu bestellen. Die Schulärzte dieses Bundeslandes handeln im Auftrag der Gesundheitsbehörden. Sie sind deren Organe.

1.2 Die Schulgesundheitspflege in Österreich

1.2.1 Die Schulgesundheitspflege im Rahmen der Hoheitsverwaltung

1.2.1.1 Der Inhalt von § 66 SchUG

Vergleicht man die Rechtslage in Deutschland mit der in Österreich, für die § 66 SchUG maßgeblich ist, so reduziert sich hier die Schulgesundheitspflege auf die Beratung der Lehrer in Bezug auf die Gesundheit der Schüler. Doch diese Beratung ist nicht umfassend. Sie beschränkt sich auf Fragen, die den Unterricht und den Schulbesuch betreffen.

Damit die Schulärzte ihrer Beratungspflicht nachkommen können, trägt das SchUG dem Schüler auf, sich einmal im Schuljahr schulärztlich untersuchen zu lassen. Mit dieser Untersuchung, der sich die Schüler nicht verweigern können, ist nicht bezweckt, den Schularzt in die Lage zu versetzen, sich danach um einzelne Schüler unmittelbar oder dauerhaft zu kümmern. Sie soll ihm lediglich die Informationen geben, die er benötigt, um Dritte, nämlich die Lehrer, in nicht personenbezogener Form über gesundheitliche Auffälligkeiten im Schülerkollektiv zu informieren und um sie über Möglichkeiten des Gegensteuerns im Rahmen des Unterrichts zu beraten.

Da sich die schulärztliche Beratung der Lehrer auf Themen beschränkt, die in Verbindung mit dem Unterricht und dem Schulbesuch stehen, bestimmt diese Einschränkung auch das Untersuchungsprogramm. Untersuchungen mit einer zu weit reichenden Zielsetzung darf der Schüler verweigern. § 66

SchUG sagt leider nichts darüber aus, wo die Grenze zwischen zulässigen und unzulässigen Untersuchungen zu ziehen ist. Die Bestimmung begnügt sich mit Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Unterricht Kunst und Kultur sowie für die Landesschulräte, was wegen der unbestimmten Gesetzesbegriffe, mit denen die Regelung operiert, nicht ausreichend sein dürfte. Im Fall von § 66 SchUG muss eine Verordnungsermächtigung, soll sie das Handeln der Verwaltung berechenbar machen und damit verfassungsrechtlich unbedenklich sein, die Bereiche von medizinischen Untersuchungen, die damit verbundenen Zwecke sowie die zu erfassenden Schülergruppen nennen. Einfach pauschal auf den Schulbesuch und den Unterricht zu verweisen dürfte keine ausreichende Bindung des Verordnungsgebers an das Gesetz sein.

Mit der Beratungspflicht des Schularztes korrespondiert die Pflicht der Schulleitung den Schularzt zu den Sitzungen des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses einzuladen, wenn dort, wie es im SchUG heißt, „Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung“ auf der Tagesordnung stehen.

Da den Eltern gemäß § 144 ABGB die Verantwortung für die Pflege ihrer minderjährigen Kinder zufällt, wobei zur Pflege u. a. auch die Wahrnehmung des körperlichen Wohls und der Gesundheit des Heranwachsenden gehören (§ 146 Abs. 1 ABGB), ist die Schule, die die Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt (Art. 14 Abs. 5a B-VG), verpflichtet, sie von möglichen gesundheitlichen Mängeln in Kenntnis zu setzen, die im Zuge der schulärztlichen Untersuchung festgestellt wurden. Folglich sieht § 66 Abs. 2 SchUG eine entsprechende Information durch den Schularzt vor, womit der Kreis zum Familienrecht geschlossen wird. Sobald die Eltern vom Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung erfahren haben, hat die Schule in diesem Punkt ihre Aufgabe erfüllt. Auf der Grundlage von § 66 SchUG sind Schulärzte weder berechtigt noch verpflichtet, sich die Befolgung von gegenüber den Eltern ausgesprochenen Empfehlungen von Amts wegen nachweisen zu lassen. Indem sie die Eltern etwa ein paar Wochen später zu sich bestellen. Im Rahmen der schulunterrichtsgesetzlich geregelten Schulgesundheitspflege gibt es keine routinemäßige Beratung oder Betreuung von Schülern.

1.21.2 Der Grund für die in § 66 SchUG getroffenen Regelung

Anders als in Deutschland umfasst die Schulgesundheitspflege in Österreich somit nur die Beratung der Lehrer. Die ihr zugrunde liegende Schüleruntersuchung ist lediglich Mittel zum Zweck. Sie verschafft dem Schularzt einen Überblick und versetzt ihn in die Lage Lehrergespräche zu führen. Die Beratung der Schüler ist, zumindest aus dem Blickwinkel von § 66 SchUG, nur ein Nebenaspekt seiner Tätigkeit.

Die in § 66 SchUG vorgenommene Beschränkung der Tätigkeit von Schulärzten auf die Beratung der Lehrer hat einen verfassungsrechtlichen Grund. Da in Österreich Schulärzte, anders als in Deutschland, Organe der Schulverwaltung sind, dürfen sie innerhalb ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht mit Agenden betraut sein, die dem Gesundheitswesen nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zugerechnet werden. Schulbehörden haben den Auftrag den Unterricht zu organisieren. Es ist nicht ihre Aufgabe, sich um Belange der Volksgesundheit zu kümmern. Dafür gibt es andere und kompetentere Einrichtungen.

Was gehört nun zum Gesundheitswesen im Sinn der Verfassung? Das richtet sich nach der Versteinerungstheorie. Danach umfasst das Gesundheitswesen alle Bereiche, die man 1920, dem Jahr des In-Kraft-Tretens des B-VG, darunter verstanden hat. Seit 1973 sind diese Inhalte bundesgesetzlich explizit ausgewiesen. Wie sein Vorgängergesetz weist auch das Bundesministeriengesetz 1986 dem Gesundheitswesen sowohl die „Gesundheitserziehung“ als auch die „Gesundheitsvorsorge, einschließlich der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend“ zu. Damit knüpft es an eine aus dem Jahr 1938 stammende Durchführungsverordnung zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens an, die 1945 nach der Wiedererrichtung Österreichs als Gesetz in den Rechtsbestand der Republik übergeführt wurde und die nach wie vor in Geltung steht. Darin heißt es unter anderem: „Die Schulgesundheitspflege, in der jedes Schulkind vorsorglich hinsichtlich seiner körperlichen und geistigen Gesundheit laufend überwacht werden soll, ist im Gesundheitsamt zusammenzufassen. Zu ihrer Durchführung kann das Gesundheitsamt auch andere Ärzte als Schulärzte heranziehen. Diese sollen ebenso wie das Gesundheitsamt den Erziehungsberechtigten in Fragen, welche die gesundheitliche Entwicklung eines Kindes betreffen, für eine ärztliche Beratung zur Verfügung stehen. Ärztliche Behandlung in der Schulgesundheitspflege ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamts“.

Da man davon ausgehen muss, dass all diese Regelungen, die 1945 als Gesetz übergeleitete Verordnung, das erste, mittlerweile nicht mehr in Geltung stehende Bundesministeriengesetz aus 1973, das jetzt geltende Bundesministeriengesetz aus 1986 sowie auch § 66 SchUG den in der Verfassung festgeschriebenen Kompetenztatbestand Gesundheitswesen auslegen, ist das Sich-Kümmern um die Gesundheit der Schüler gesplittet. Der in der Beratung der Lehrer bestehende Part wird von den Schulärzten, also von der Schulverwaltung, übernommen. Er gehört zum Kompetenztatbestand Schulwesen. Der aus der gesundheitlichen Be-

obachtung und Betreuung der Schüler sowie aus der Beratung der Eltern bestehende Aspekt ist Teil des zur Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend gehörenden Aufgabenbereiches. Er liegt, als zum Kompetenztatbestand Gesundheitswesen zählend, in den Händen der Gesundheitsbehörden.
Von Bedeutung ist diese Unterscheidung allerdings weniger für die Gesetzgebung, die in beiden Fällen Bundessache ist, denn für die Vollziehung. Greift man beispielsweise das mittlere und höhere Schulwesen heraus, so sind die an diesen Schulen eingesetzten Schulärzte Organe der unmittelbaren Bundesverwaltung. Zwar ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG auch die Vollziehung des Gesundheitswesens Bundessache, doch werden die damit verbundenen Aufgaben von den Ländern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wahrgenommen (Art. 102 B-VG). Sie unterliegen also der Verantwortung des Landeshauptmanns und den ihm unterstellten Landesbehörden (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate). Betreiben Schulärzte an in der Verwaltung des Bundes stehenden Schulen unter Berufung auf § 66 SchUG Gesundheitsvorsorge, maßt sich der Bund eine Vollzugskompetenz an, die ihm nicht zukommt.

1.2.2 Die Schulgesundheitspflege im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung

Tatsächlich erfüllen Schulärzte aber regelmäßig Aufgaben, die weit über das hinausgehen, was durch § 66 SchuG vorgegeben wird. Sie halten fixe wöchentliche Sprechstunden ab, bieten ergänzende Untersuchungen an, führen Impfaktionen durch oder prüfen, ob Schüler den von ihnen erteilten Empfehlungen nachkommen. Bei allen diesen Tätigkeiten handelt es sich um den vorbeugenden Schutz der Gesundheit von Schülern. Sie sind damit Gesundheitsvorsorge und gehören nicht mehr zum Verfassungstatbestand Schulwesen in Sinn von Art. 14 B-VG.
Sollen Schulärzte als Organe der Schulverwaltung im Bereich der Gesundheitsvorsorge aktiv werden, kann das nicht mehr unter Berufung auf § 66 SchUG geschehen. Es muss ein anderer Weg gefunden werden. Diesen Weg eröffnen Vertragslösungen. Werden Schulärzte von den Landesschulräten vertraglich zur Gesundheitsvorsorge an Schulen verpflichtet und auf diese Weise implizit ermächtigt, mit Schülern, bei noch nicht volljährigen Schülern mit Billigung der Eltern, mündliche Behandlungsverträge zu schließen, so wie das auch in Arztpraxen zwischen Arzt und Patient laufend geschieht, dann verlassen die Schulärzte den durch § 66 SchUG vorgezeichneten hoheitlichen Bereich und wechseln in das Feld der Privatwirtschaftsverwaltung über. Mit diesem Schritt können die nur für hoheitliche Tätigkeiten geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzgrenzen zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen unmittelbarer und mittelbarer Bundesverwaltung übersprungen werden. Durch das Hinüberschwenken in die Privatwirtschaftsverwaltung wird es den Schulbehörden möglich an den Schulen von den Schulärzten Leistungen erbringen zu lassen, die, würden sie auf hoheitlichem Weg ausgeführt werden, von einem anderen Verwaltungsbereich bzw. einer anderen Gebietskörperschaft zu besorgen wären.
Auf den ersten Blick scheint wieder alles in Ordnung zu sein. Solange sich die Schulärzte auf dem relativ schmalen Feld von § 66 SchUG bewegen, sind sie Teil der Hoheitsverwaltung. Darüber hinausgehende Angebote müssen dann eben im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht werden. Den Schülern und Eltern aber kann diese Zuordnung gleichgültig sein. Aus ihrer Perspektive klingt das alles nach einer für die Praxis wenig relevanten akademischen Diskussion.
Doch ist sie das wirklich? Sollen von der Schulverwaltung über § 66 SchUG hinausgehende Gesundheitsleistungen privatrechtlich erbracht werden, dann sind ihr die Mittel des öffentlichen Rechts verwehrt. Zwar kann die Schulbehörde ihre Schulärzte vertraglich zu Leistungen verpflichten, sie hat es aber nicht in der Hand die Schüler zur Annahme gesundheitsspezifischer Angebote zu zwingen. Es liegt immer noch an den Schülern, ob sie zur Annahme gesundheitsspezifischer Leistungen bereit sind und mit ihrem Schularzt einen Behandlungsvertrag schließen wollen. Anders als das öffentliche Recht beruht das Privatrecht auf Freiwilligkeit und nicht auf Zwang. Gesundheitspolitisch möglicherweise für wünschenswert erachtete verpflichtende Reihenuntersuchungen können über diesen Weg ebenso wenig durchgeführt werden, wie im Rahmen von § 66 SchUG. Maßnahmen dieser Art gehören zum Verfassungsauftrag der für das Gesundheitswesen zuständigen Einrichtungen. Die dafür nötige einfachgesetzliche Grundlage lässt sich für die Gesundheitsbehörden problemlos schaffen. Ihre legistische Ausarbeitung kommt dem Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie zu.

1.2.3 Die Folgen der Übernahme von Aufgaben der Gesundheitsvorsorge durch Organe der Schulverwaltung mit privatrechtlichen Mitteln

Der Umstand, dass Schulärzte schon seit Jahrzehnten außerhalb des hoheitlichen Bereiches Gesundheitsvorsorge für Schüler betreiben, beeinflusst auch die Wahrnehmung der Öffentlichkeit. In ihren Augen sind die Schulbehörden mit den Schulärzten für die Gesundheitsvorsorge an Schulen zuständig. Mängel werden nicht den Gesundheitsbehörden vorgehalten, sondern der Schulverwaltung. Unzulänglichkeiten aber wird es schon deswegen geben, weil Projekte, die sinnvoll mit den Instrumentarien

der Hoheitsverwaltung durchgeführt werden sollten, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung eben nicht optimal realisierbar sind. Für Aufgaben der Gesundheitsvorsorge in Bezug auf Schüler lässt sich eben keine einfachgesetzliche Zuständigkeit der Schulbehörden begründen, solange man nicht zuvor die Verfassung ändert und den Kompetenztatbestand Schulwesen auf Kosten des Kompetenztatbestandes Gesundheitswesen entsprechend erweitert. Ob das allerdings der Weisheit letzter Schluss wäre, mag dahingestellt bleiben.
Hinzu kommt noch ein Haushaltsargument. Nimmt ein Verwaltungsbereich außerhalb seiner hoheitlichen Zuständigkeit mit privatrechtlichen Mitteln Aufgaben wahr, die in die Kompetenz eines anderen Verwaltungsbereiches fallen, entlastet er damit dessen Budget um im Gegenzug sein eigenes zu belasten. Das kann auf Dauer nicht im Interesse der Schule und der Schulverwaltung sein.

2. Die Anwendbarkeit des Ärztegesetzes auf Schulärzte

Eine Analyse der schulärztlichen Tätigkeit sollte nicht ohne Erwähnung des Ärztegesetzes enden. In Verbindung mit dieser Frage geht es in erster Linie um die Anwendbarkeit der in den §§ 48 – 57 geregelten ärztlichen Berufspflichten auf Schulärzte. Dabei sollen zwei der Pflichten herausgegriffen werden: die Verschwiegenheitspflicht und die Dokumentationspflicht.

2. 1 Dem Ärztegesetz unterliegende Ärzte

Bis auf wenige Ausnahmen unterliegen alle Ärzte dem Ärztegesetz. Die Ausnahmen werden in § 41 des Gesetzes genannt. Sie beziehen sich auf die Amtsärzte, einschließlich der Arbeitsinspektionsärzte und der Polizeiärzte sowie auf die Militärärzte. Schulärzte unterliegen damit dem Ärztegesetz. Sie gelten nicht als Amtsärzte, da sie keine bei den Sanitätsbehörden tätigen Ärzte sind, die dort behördliche Aufgaben vollziehen (§ 41 Abs. 1). Schulärzte sind Organe der Schulverwaltung. Im Gegensatz zu den Arbeitsinspektionsärzten und den Polizeiärzten sind sie den Amtsärzten auch nicht gleichgestellt.
Der Umstand, dass Schulärzte dem Ärztegesetz unterliegen bedeutet jedoch nicht, dass nun auch sämtliche Berufspflichten des Arztes automatisch für sie Geltung haben. Denn diese Berufspflichten knüpfen an bestimmte ärztliche Tätigkeiten an. Tätigkeiten, die in § 2 Abs. 2 Ärztegesetz beispielhaft aufgezählt werden. Zu ihnen gehören etwa die Untersuchung, das Erstellen einer Diagnose, die Behandlung, das Vornehmen operativer Eingriffe oder die Vorbeugung. Entscheidend ist also, welche Tätigkeit ein Schularzt im konkreten Fall ausführt.

2. 2 Die Verschwiegenheitspflicht (§ 54 Ärztegesetz)

Die Verschwiegenheitspflicht betrifft sämtliche mit der ärztlichen Berufsausübung verbundene Tätigkeiten. Sie umfasst alle noch nicht allgemein bekannten Informationen, die auf Grund medizinisch-wissenschaftlich motivierter Schritte unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen gewonnen werden (§ 2 Abs. 2 Ärztegesetz). Damit sind alle Tätigkeiten des Schularztes von der Verschwiegenheitspflicht erfasst. Gleichgültig ob es sich um hoheitliche Maßnahmen handelt oder um solche, die außerhalb dieses Rahmens durchgeführt werden. Bei der Frage gegenüber wem und unter welchen Umständen diese Verschwiegenheitspflicht gewahrt werden muss, können für einen Schularzt aber nicht bloß die Regelungen des Ärztegesetzes maßgeblich sein, sondern unter Umständen auch dienstrechtliche Normen. Auch aus einer gutachtlichen Tätigkeit im Rahmen von § 13 Suchtmittelgesetz wird sich eine Modifikation der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Schulleiter ableiten lassen. Nicht aber gegenüber Lehrern oder den Eltern von Mitschülern. Ähnliches gilt für die Befreiung von Pflichtgegenständen aus gesundheitlichen Gründen (§ 11 Abs. 6 SchUG). Derartige Befreiungen spricht der Schulleiter aus, der das Beibringen eines (schul)ärztlichen Gutachtens verlangen kann. Der gutachtende Arzt wird für den Schulleiter als Sachverständiger tätig. Daher muss er ihm gegenüber alle für die Entscheidung relevanten Fakten offen legen. Das in diesem Zusammenhang auszustellende ärztliche Zeugnis wird folglich auch die Diagnose zu enthalten haben. Gegenüber dem Schulleiter greift die Verschwiegenheitspflicht des Arztes in diesem Fall also nicht. Dem aber verbietet die zu den Dienstpflichten eines Schulleiters zählende Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG; § 46 BDG 1979) unbeteiligten Dritten Auskünfte zum Inhalt des Gutachtens zu erteilen.
In Bezug auf § 66 SchUG wird der Schularzt gegenüber den Lehrern den Gesundheitszustand einzelner Schüler allerdings nur dann offen legen dürfen, wenn ihn die Eltern von der Verschwiegenheitspflicht entbunden haben oder wenn es höherwertige Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erfordern (§ 54 Abs. 2 Z 3 und 4 Ärztegesetz). Daher konzentriert sich die Beratung der Lehrer auch nicht auf individuelle Schüler, sondern auf die Gesamtheit aller Schüler oder auf Klassen.
Auch § 66 Abs. 3 SchUG ist einschränkend auszulegen. Wie erwähnt, ist der Schulleiter verpflichtet, den Schularzt zu Sitzungen der Organe der Schulpartnerschaft einzuladen, wenn dort „Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern … behandelt werden“. Ein Schularzt, der ohne von den

Eltern dazu ermächtigt worden zu sein, vor diesen Gremien über Befunde referiert, die nur er aufgrund seiner Stellung kennt, verstößt er wohl mit ziemlicher Sicherheit gegen seine sich aus dem Ärztegesetz ergebenden Pflicht zur Verschwiegenheit.

2. 3 Die Dokumentationspflicht(§ 51 Ärztegesetz)

2.3.1 Die Dokumentationspflicht im Rahmen von § 66 SchUG

Nicht ganz so einfach lässt sich die Frage nach der Dokumentationspflicht beantworten. Anders als die Verschwiegenheitspflicht ist sie nämlich mit bestimmten ärztlichen Tätigkeiten verknüpft. Sie setzt voraus, dass ein Arzt eine Person zur Beratung oder Behandlung übernommen hat (§ 51 Abs. 1 Ärztegesetz), was auf Untersuchungen in Verbindung mit § 66 SchUG eher nicht zutreffen wird. Im Rahmen der jährlichen Schüleruntersuchung kommt wohl kein Verhältnis zustande, das mit dem zwischen Arzt und Patient vergleichbar wäre. Weder berät der Schularzt den Schüler, noch behandelt er ihn. Er berät die Lehrer in allgemeiner Form. Die Eltern setzt er über Auffälligkeiten in Kenntnis. Auf welche Weise er das tut, bleibt ihm überlassen. Von da an liegt es an den Eltern, wie sie, in Erfüllung ihrer gesetzlichen Obsorgepflicht, mit der schulärztlichen Information verfahren. Das ist zumindest das Konzept von § 66 SchUG, das, wie die familienrechtlichen Bestimmungen des ABGB, die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder in den Mittelpunkt stellt.

Doch auch wenn für Schulärzte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben die auf dem Ärztegesetz beruhende Dokumentationspflicht nicht anwendbar sein sollte, können Schulärzte dennoch zum Dokumentieren berechtigt sein. Das nämlich ist aus § 9 Z 12 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) ableitbar. Danach stellt es keine Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen dar, wenn Gesundheitsdaten u. a. für Zwecke der medizinischen Diagnostik durch ärztliches Personal verwendet werden. Verwenden im datenschutzrechtlichen Sinn bedeutet jede Art des Handhabens personenbezogener Daten, insbesondere das Verarbeiten und/oder Übermitteln (§ 4 Z 8 DSG 2000). Medizinische Diagnostik aber betreibt ein auf Basis von § 66 SchUG tätiger Schularzt. Ansonsten könnte er die Lehrer nicht beraten. Da nun die Schulen gemäß § 48 SchUG zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendwohlfahrtsträger verpflichtet sind, wenn Eltern ihre Obsorgepflicht offensichtlich verletzen, könnte sich diese Berechtigung im Einzelfall sogar zu einer Verpflichtung verdichten. Allerdings zu einer schwer einlösbaren, da es keine gesetzlichen Regelungen darüber gibt, welche gesundheitsbezogenen Daten an Schulen unter welchen Voraussetzungen zu dokumentieren sind.

2.3.2 Die Dokumentationspflicht außerhalb von § 66 SchUG

Ein verändertes Bild ergibt sich, sobald der hoheitliche Bereich der Vollziehung verlassen wird. Außerhalb von § 66 SchuG treffen auch für Schulärzte die Kriterien von § 51 Abs. 1 Ärztegesetz zu. Nun übernehmen sie tatsächlich Schüler zumindest zur Beratung, was genügt, um die Dokumentationspflicht des Ärztegesetzes schlagend werden zu lassen.

Aber damit ist das Problem nicht aus der Welt. § 51 Ärztegesetz stellt nämlich in erster Linie auf die Tätigkeit in der Ordination ab. Für die Arbeit in der Schule ist die Regelung nur bedingt tauglich. Das betrifft etwa die Dauer der Aufbewahrung der Daten. Hier sieht § 51 Abs. 3 Ärztegesetz eine Frist von mindestens zehn Jahren vor, was für Schularten mit einem Ausbildungsgang von vier oder fünf Jahren doch zu großzügig bemessen sein dürfte. Ferner fehlen spezifische Regelungen in Bezug auf den Schularztwechsel oder für den Fall, dass Schüler in andere Schulen übertreten. Man hat es also mit einer Bestimmung zu tun, die Schulärzte zwar anwenden müssen und deren Nichtbefolgung die Verletzung einer Berufspflicht bedeutet, die aber andererseits nicht unerhebliche Lücken enthält. Was den letzten der drei eben angesprochenen Punkt betrifft, kann man versuchen auch ihn unter Rückgriff auf § 9 Z 12 DSG 2000 zu lösen. Das ist außerhalb von § 66 SchUG insofern leichter, als der im nichthoheitlichen Bereich auch für Schulärzte geltende § 51 Abs. 1 Ärztegesetz die im Zuge einer ärztlichen Beratung oder Behandlung aufzunehmenden Daten umschreibt. Das Übermitteln von Gesundheitsdaten von Schülern vom Schularzt der abgehenden Schule an den der aufnehmenden wäre aus dieser Sicht auch ohne Zustimmung des betroffenen Schülers möglich.

Dennoch wird in diesem Zusammenhang neuerlich sichtbar, dass sich die Schulverwaltung wegen ihres, durch die Passivität der Gesundheitsbehörden ausgelösten Hineinexpandierens in das Gebiet der schülerbezogenen Gesundheitsvorsorge, ein, nun datenschutzrechtliches, Problem aufhalst, das sie bei einer Beschränkung auf ihren gesetzlichen Aufgabenbereich nicht hätte.

3. Resümee

Bei einer unvoreingenommenen Analyse der gegenwärtigen Situation der Schulgesundheitspflege in Österreich muss man wohl zum Schluss kommen, dass es im Interesse der Sache wäre, wenn sich die Schulverwaltung aus einem Bereich zurückzieht, für den sie im Grunde gar nicht zuständig ist. Damit einher gehend wäre von der Gesundheitspolitik darüber zu befinden, welche Aktivitäten die Gesundheitsbehörden im Sinn einer sinnvollen Gesundheitsvorsorge für Schüler setzen sollen, wo-

bei das durchaus auch an Schulen geschehen kann. Diese Möglichkeit bleibt immer offen. Das schließt die Entscheidung darüber ein, welche dieser Maßnahmen besser auf hoheitlichem Weg besorgt werden sollen und welche nicht. Ist man sich darüber im Klaren, liegt es am Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie die erforderlichen einfachgesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten und an der Bundesregierung sie als Gesetzesentwürfe in das Parlament einzubringen. An diesem Punkt angelangt, wäre auch zu überlegen, ob es dann überhaupt noch Sinn macht zwei Kategorien von Ärzten an den Schulen zu haben. Solche, die auch weiterhin die Lehrer beraten, und Organe der Schulverwaltung sind und solche, die alles Übrige tun und von den Gesundheitsbehörden gestellt werden.

Mag. Boris Kuznik

Suchtmittelgesetz (SMG) und Schule

Sehr geehrte Damen und Herren !

Stellt man die Frage, wie mit dem „Drogenproblem“ umzugehen sei, erhält man aller Wahrscheinlichkeit nach fast ebensoviele unterschiedliche Antworten, wie man Menschen danach fragt; Ursache dafür ist wohl die Vielzahl der Probleme, die mit dem Missbrauch von Suchtmitteln in den unterschiedlichsten Lebensbereichen – wie zum Beispiel Gesundheit, soziale Entwicklung etc. – einhergehen. Demgemäß müssen auch die Maßnahmen zur Bekämpfung des schädlichen Suchtmittelkonsums an verschiedenen Punkten, nämlich einerseits in Form der Prävention, Therapie und sozialen Wiedereingliederung als Maßnahmen zur Reduktion der Drogennachfrage sowie andererseits in Form der Repression zur Angebotsreduktion, ansetzen.

Ausgehend davon hat sich der österreichische Gesetzgeber bereits vor einiger Zeit dafür entschieden, im Rahmen des Suchtmittelgesetzes (SMG) für skrupellose, vornehmlich gewinnorientiert agierende Suchtgifthändler strenge Strafen vorzusehen und in Fällen geringfügiger bzw. mittlerer Delinquenz, insbesondere bei an Suchtgift gewöhnten Tätern, notwendigen und zweckmäßigen gesundheitsbezogenen Maßnahmen den Vorzug zu geben, um dem gesundheitlichen Aspekt des Eigenkonsums des („süchtigen“) Täters und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sein Handeln weniger von seiner kriminellen Energie, sondern vor allem von psychischen, sozialen und medizinischen Komponenten beeinflusst wird.

Dieses, unter dem Schlagwort „Helfen statt Strafen“ bekannte Prinzip hat für den schulischen Bereich, wo naturgemäß häufig Umstände, die auf den Missbrauch von Suchtgift durch einen Schüler als möglichen Ausgangspunkt für eine spätere Abhängigkeit hindeuten, erstmals bekannt werden, insoweit seinen Niederschlag gefunden, als der § 13 Abs. 1 SMG anstelle bzw. im Vorfeld einer Verständigung der Gesundheitsbehörde oder sogar einer Strafanzeige wegen des Verdachts des Suchtgiftmissbrauchs ein „schulinternes Krisenmanagement“ vorsieht.

Danach hat der Schulleiter beim konkreten Verdacht eines Suchtgiftmissbrauchs (bloße Vermutungen oder vage Hinweise genügen nicht) den betreffenden Schüler – grundsätzlich nach Verständigung der Eltern/Erziehungsberechtigten, mit denen ja in Erziehungsfragen das Einvernehmen zu suchen ist – ohne unnötigen Zeitverlust einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen, die klären soll, ob tatsächlich ein Suchtgiftmissbrauch im Sinne eines gelegentlichen, gesundheitsschädigenden und (damit) medizinisch nicht indizierten Konsums vorliegt und ob bzw. gegebenenfalls welcher gesundheitsbezogener Maßnahmen der Schüler bedarf. Dieser Untersuchung ist erforderlichenfalls der schulpsychologische Dienst beizuziehen, was entgegen dem Gesetzeswortlaut (arg. „erforderlichenfalls“) wohl den Regelfall darstellen wird, weil ja bei der schulärztlichen Untersuchung insbesondere auch eine psychologische Erstabklärung erfolgen muss.

Erhärtet sich bei dieser Untersuchung der Verdacht des Missbrauchs nicht, hat es damit sein Bewenden; ergibt sich jedoch, dass der Schüler tatsächlich Suchtgift missbraucht und bei ihm gesundheitsbezogene Maßnahmen (das sind gemäß § 11 Abs. 2 SMG die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes [Z 1], die ärztliche Behandlung einschließlich Entzugs- und Substitutionsbehandlung [Z 2], die klinisch-psychologische Beratung und Betreuung [Z 3], die Psychotherapie [Z 4] sowie die

psychosoziale Beratung und Betreuung durch eine mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertraute Person [Z 5]) notwendig sind, hat der Schulleiter darauf zu dringen, dass sich der Betroffene diesen auch unterzieht, wobei der Nachweis über Beginn und Verlauf gesundheitsbezogener Maßnahmen eine Bringschuld des Schülers darstellt.

Kommt der Betroffene dieser Nachweispflicht nicht nach und sind deshalb (oder aus anderen Gründen) die gesundheitsbezogenen Maßnahmen nicht sichergestellt oder verweigern der Schüler, seine Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten bereits die schulärztliche Untersuchung, so hat der Leiter der Schule davon (nur) die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. Diese hat dann nach § 12 SMG vorzugehen, das heißt die (neuerliche) Untersuchung des Schülers durch einen mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertrauten Arzt zu veranlassen und schließlich für den Fall, dass der Betroffene auch diese Untersuchung oder die danach notwendig erachteten gesundheitsbezogenen Maßnahmen verweigert, eine Strafanzeige zu erstatten.

Solange allerdings die notwendigen gesundheitsbezogenen Maßnahmen aus der Sicht des Schulleiters sichergestellt sind, wobei die Sicherstellung am besten im direkten Gespräch zwischen Schulleiter und Schularzt einerseits sowie Schüler und Eltern/Erziehungsberechtigten andererseits zu klären sein wird, dauert auch die Phase des „schulinternen Krisenmanagements“ an, in der der Schulleiter (Lehrer) nicht nur gegenüber dritten Personen, sondern auch gegenüber anderen Behörden zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit über den Suchtgiftmissbrauch eines Schülers bzw. über jene Tatsachen, die einen solchen annehmen lassen, verpflichtet ist; eine (gerichtlich strafbare) Verletzung dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit läge also beispielsweise dann vor, wenn es zu einer Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde kommt, obwohl sich der Schüler der schulärztlichen Untersuchung (allenfalls samt schulpsychologischer Abklärung) unterzogen hat und die erforderlichen gesundheitsbezogenen Maßnahmen sichergestellt sind.

Probleme im Zusammenhang mit der eben dargestellten Regelung bereitet in der Praxis mitunter der Begriff des „Missbrauchs“ von Suchtgift, weil dieser – ebenso wie der „Konsum“ – vom SMG in seinen Strafbestimmungen (§§ 27 ff) nicht als Tatbegehungsform erwähnt wird. Dazu wäre festzuhalten, dass „Missbrauch“ hier im bereits erwähnten Sinne eines gelegentlichen, gesundheitsschädigenden und (damit) medizinisch nicht indizierten Gebrauches zu verstehen, aber der Begriffsumfang nicht auf den Erwerb und Besitz von Suchtgift (§ 27 Abs. 1 Z 1, erster und zweiter Fall SMG) zu beschränken ist; vielmehr werden vom Regime des § 13 SMG auch jene Fälle umfasst, in denen ein Schüler Suchtgift selbst konsumiert und teilweise – so zum Beispiel anlässlich einer gemeinsamen Haschischraucherei mit Dritten – auch weitergegeben hat. Bei einer bloßen – noch dazu allenfalls gewinnorientierten – Weitergabe von Suchtgift ohne eigenen Missbrauch wäre § 13 SMG demgegenüber nicht anwendbar, was wiederum eine Anzeigeerstattung zur Folge haben müsste.

Zuletzt erscheint noch beachtenswert, dass die eingangs erwähnte (grundsätzliche) Notwendigkeit einer Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten vom Suchtgiftmissbrauch eines Schülers im Einzelfall durchaus restriktiv gehandhabt werden kann, und zwar dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Ursache der Krise des Schülers, die im Missbrauch verbotener Substanzen ihren Ausdruck findet, in schwierigen häuslichen und familiären Verhältnissen begründet ist; wesentliche Voraussetzung für eine funktionierende und sich primär am Wohl des jeweiligen Schülers orientierende Krisenintervention ist nämlich vor allem das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern und Schülern, dessen immense Bedeutung der Gesetzgeber in der Bestimmung des § 13 SMG anerkennt.

HR Dr. Josef Zollneritsch

Lernen – Wofür?
Plädoyer für eine individuelle Persönlichkeitsstärkung

Die Frage nach den Lernzielen unserer Schulen ist eine stets wiederkehrende Frage mit steigender Brisanz.

Immer mehr Druck gäbe es, hört man rundherum, die Bedingungen des Lebens und des Arbeitsmarktes werden härter. Die Menschen müssen immer mehr Kompetenzen aufweisen, möglichst frühzeitig sollten sie darauf hingedrillt werden. Bereits den kleinen VolksschülerInnen sollte man vermitteln, dass der Ernst des Lebens schon begonnen hat.
Doch: Worauf es (im Leben) wirklich ankommt, ist vielen nicht so klar. Diese Klarheit ist auch schwer zu gewinnen. „Leben ist tausendfach" pflegte mein eben verstorbener Englisch-Lehrer Fritz Gollner zu sagen.
Wofür braucht der Mensch welche Kompetenzen? Etwa um einen möglichst guten (=prestigeträchtigen) Beruf zu erlangen, um sich einmal möglichst viel kaufen zu können oder vielleicht auch um eines Tages möglichst glücklich zu sein?
Möglichst viel wissen soll der Mensch – das sehen wir in der Millionenshow. Faktenwissen bringt Geld. Doch welches Wissen ist zukunftsweisend?
Wozu etwas wissen, wo wir uns doch aus dem Internet alles herunterladen können, fragen die Skeptiker. Es stimmt: Wir verfügen über eine Unmenge von Informationen. Die entscheidende Frage wird lauten, wie daraus individuell anwendbares Wissen erzeugt werden kann. Erik Händeler sagte im Standard am 14. 11. 2007: „Der entscheidendste Standortfaktor wird die Fähigkeit der Menschen vor Ort mit Information umzugehen, also auch mit anderen Wissensarbeitern …Das verändert die Stellung des Einzelnen in der Firma. Statt ein gehorsames Rädchen zu sein, wird er zum unverzichtbaren Spezialisten eines Zwischenschrittes …" *Wissen ist also die Fähigkeit, in nicht vorhersagbaren Situationen des Lebens Informationen so zur Anwendung zu bringen, dass dadurch ein Beitrag für die Bewältigung dieser jeweils unterschiedlichen Situation geleistet wird.* Wissen hat daher mit subjektiver Erkenntnis und mit Kreativität zu tun.
Wie kommt der Mensch dazu, selbstständig Informationen in Wissen umzuwandeln? Wir können davon ausgehen, dass seine Persönlichkeit in Zukunft in hohem Maße gefordert sein wird. Aus den früher geforderten braven Untergebenen soll eine selbstunternehmerische selbstbewusste Persönlichkeit werden. Interessant ist, dass die Wirtschaft bereits jetzt solche Persönlichkeiten in hohem Maße schätzt. Eine Untersuchung von 20.000 Stelleninseraten in Österreich im Hinblick auf geforderte soziale Kompetenzen ergab folgende Hitliste: 1. Teamfähigkeit, 2. Engagement, 3. Selbstständiges Arbeiten, 4. Flexibilität und 5. Kommunikationsfreudigkeit. Auf diese Haltungen wird es in Zukunft verstärkt ankommen! Wenn es stimmt, dass wir teamfähige, engagierte und vor allem selbstständige ArbeitnehmerInnen brauchen, die verlässlich in der Lage sind, Wissen für jeweilige Anwendungsgebiete zu erzeugen, dann beinhaltet dies massive Implikationen für unser Schulsystem. Es kann in Zukunft z.B. nicht mehr vor allem darum gehen, an bestimmten Schularbeitenterminen bestimmte Leistungen mit Vergessenserlaubnis zu produzieren. Die Lernfähigkeit der SchülerInnen muss in den Mittelpunkt allen schulischen Tuns rücken. Die wesentliche Prämisse heißt, wie können aus unseren SchülerInnen lebenslang lernfähige Menschen gemacht werden? Welche Haltungen und Kompetenzen brauchen SchülerInnen, um intrinsisch motiviert und selbstständig arbeitsfähig zu sein? Vielmehr als heute sollte daher der *Schüler/die Schülerin* zum Hauptakteur des schulischen Geschehens gemacht werden. Die Rolle des Lehrers/der Lehrerin ist dann vor allem eine coachende.

Es geht um die Schaffung einer neuen Lernkultur und eines neuen Lehrer-Schülerverhältnisses. Das neugierige, fragende, entdeckende Lernen steht weit vor dem Abfragen von schablonisierten Wissensinhalten. Die Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit von SchülerInnen geht über alles! Nur wenn junge Leute sich bestärkt fühlen, auf ihre eigenen Kräfte zu vertrauen und ihr spezifisches – „Sosein" anzunehmen, werden sich diese Haltungen in Richtung lebenslanges Lernen herausbilden können. Die Beziehungen zwischen Lehrenden und SchülerInnen werden dadurch partnerschaftlicher und respektierender. Das Individuelle der jeweiligen SchülerInnenpersönlichkeit rückt stärker in den Mittelpunkt.
Letztlich geht es darum, dass zwischen Persönlichkeitsentwicklung und der Herstellung einer verlässlichen, frühzeitig grundgelegten Wissensbasis kein künstlicher Graben gezogen werden darf. Aber nur die gesunde, respektierte und sich entfaltende Persönlichkeit ist in der Lage, diese verlässliche Wissensbasis aufzubauen. Gute Bindungen/Beziehungen zu Erziehungsberechtigten, aber auch zu Lehrenden erleichtern dieses Vorhaben. „Wer Leis-

tung will, muss zuerst ins Personale investieren“ (G. Funke).
Unser Land wird in Zukunft von dieser Art von Wissen der Menschen leben. Denken wir daran und wirken wir mit, dass es dafür möglichst viele gestärkte Persönlichkeiten gibt.

WHR Dr. Reinhard Neumayer

Jugendwohlfahrt und Schule

Was kann Schule leisten -
was kann Schule nicht leisten?

Jugendwohlfahrt

- Krisenfeuerwehr, Nothelfer oder Kooperationspartner der Schule?

Dr. Reinhard Neumayer
Amt der NÖ Landesregierung Abt. Jugendwohlfahrt

Ich darf Ihnen heute von einer „alten Bekannten“ berichten - es geht um die Jugendwohlfahrt. Alte Bekannte haben es so an sich, dass man sie von früher kennt und sich damals ein Bild gemacht hat, ein Bild, das in der Erinnerung bleibt. Dieses Bild wird vielleicht etwas blasser, undeutlicher, bleibt aber im Wesentlichen unverändert, falls man einander seither nicht mehr getroffen hat und dabei Gelegenheit zum Austausch hatte.
Dieses Symposium ist als Gelegenheit für so einen Austausch konzipiert.

Jugendwohlfahrt?

Stecken Kinder ins Heim
Meinen alles besser zu wissen
Reagieren viel zu spät
Greifen nicht durch
Bringen noch zusätzliche
Problemkinder mit
....
....
Enttäuschung?
Erfahrung?
Vorurteile?

Besorgen Therapieplätze
Finden Jobs für Eltern
Organisieren Kinderbetreuung
Kennen den ganzen Clan
Wissen jede Gefährdung
Haben unbegrenzte Mittel
....
....
Hoffnung?
Erfahrung??
Erwartung?

Was hat sich an dieser „alten Bekannten“ verändert? Als ich vor ca. 30 Jahren meine Tätigkeit beim Amt der NÖ Landesregierung begonnen habe, hat sie noch gar nicht Jugendwohlfahrt geheißen sondern Jugendfürsorge.

Dieser Begriff hat sich in dieser oder ähnlicher Form vor allem bei den Klienten sehr lange gehalten. Die schönste Formulierung, die ich diesbezüglich von einer Kindesmutter - so heißt das im Juristendeutsch - gehört habe, lautet: „Heut’ kommt wieder die Fürsorgedame zu uns.“ Diese Klientin hat es offenbar als Service verstanden. Andere KlientInnen haben Fürsorge ganz anders erlebt: die kommt, und nachher hat man um mindestens ein Kind weniger. Dieses Bild scheint sehr veränderungsresistent zu sein.

Jugendwohlfahrt und Schule: Ich bitte Sie immer mitzubedenken, dass die Jugendwohlfahrt hinsichtlich der Zielgruppe nicht nur für Schulkinder zuständig ist. Jugendwohlfahrt ist zuständig für die Bandbreite von der festgestellten Schwangerschaft bis zur Volljährigkeit. In wenigen Ausnahmefällen gibt es Unterstützungsformen, die auch noch über das Volljährigkeitsalter hinausgehen.

Langgediente Fürsorgerinnen erinnern sich auch noch an Zeiten, in denen die Rechtsgrundlagen ganz anders waren und zum Beispiel die Rechtsstellung von ehelich und von unehelich geborenen Kindern sich wesentlich unterschieden hat. Damals gab es für alle unehelich geborenen Kinder per Gesetz die Amtsvormundschaft, daher waren diese alle automatisch - wenn auch nicht freiwillig - Klienten der Jugendwohlfahrt.

Das ist seit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz nicht mehr so - die leibliche Mutter eines unehelichen Kindes hat „automatisch“ die - auch ein neuerer Begriff - volle *Obsorge*.

Was hat sich noch geändert?
Der Ausbildungsgang der MitarbeiterInnen in der Jugendwohlfahrt: Die Fürsorgerin der - im wörtlichen Sinn - „alten Schule“ war eine Absolventin einer berufsbildenden mittleren Schule. In einem nächsten Schritt war der Abschluss an einer Akademie für Sozialarbeit erforderlich (diplomierte/r SozialarbeiterIn). Es folgte der Fachhochschullehrgang Soziale Arbeit mit dem Abschluss als Magister/Magistra (FH.) und die neueste Form ist die Graduierung mit dem Bakkalaureat.

Eine weitere wesentliche Veränderung lässt sich in der Palette an Angeboten zeigen, über die die Jugendwohlfahrt verfügen kann, um in Problemlagen zu helfen. Als ich begonnen habe, war sehr häufig die Ausgangslage: schwieriges Kind, Katastrophenfamilie, also Unterbringung des Kindes außerhalb dieser Familie und es ist oft nur mehr um

die Frage gegangen, wo? Heim, Pflegeplatz, Ende der Liste!
Wenn wir heute über Jugendwohlfahrt reden, dann geht es nicht mehr um diese Alternative Heim oder Pflegeplatz, sondern es gibt eine differenzierte auch regional unterschiedliche Palette von Maßnahmen zur „*Unterstützung der Erziehung*“, wobei das Kind - sofern vertretbar - in der Familie bleibt. Unterstützt werden dann die Eltern im Bereich Pflege und Erziehung, und es wird nicht ihre Leistung als Eltern ersetzt. Die „*volle Erziehung*“ - so lautet der Fachausdruck, wenn das Kind außerhalb der Familie untergebracht wird, bedeutet jedoch einen Ersatz der elterlichen Pflege und Erziehung durch andere Personen (Pflegeeltern oder „Erzieher“ - heute „*SozialpädagogInnen*“), die im Auftrag der öffentlichen Jugendwohlfahrt handeln.

Eines der alten Bilder war also: Jugendwohlfahrt ersetzt Eltern. Solche alten Bilder wollen wir überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren. Schauen wir uns dazu die Rechtsgrundlage der Jugendwohlfahrt genauer an:
Da gibt es zunächst ein Bundesgesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 in seiner geltenden Fassung. Das ist Ihnen vertraut, weil auch Sie auf Basis von Bundesgesetzen tätig werden. Bei uns verlangt die Verfassung noch die Erlassung von Ländergesetzen und so gibt es auch neun Landesjugendwohlfahrtsgesetze.

Jugendwohlfahrt
und ihre gesetzliche Grundlage

1.) BUNDESGESETZ
Kurztitel
Jugendwohlfahrtsgesetz 1989
Kundmachungsorgan
BGBl. Nr. 161/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2007
2.) 9 LANDESGESETZE
z.B. **NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991**
Landesgesetzblatt 9270-0 zuletzt 5.Novelle LGBL. 9270-6
z.B. **Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991**
Landesgesetzblatt 93/1990 zuletzt LGBl. 112/2008
z.B. **Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990**
Landesgesetzblatt 36/1990 zuletzt LGBl. 09/2007

Ein neues Jugendwohlfahrtsgesetz wurde in der vergangenen Legislaturperiode angekündigt und es haben schon viele Vorarbeiten stattgefunden. Derzeit ist nicht abzusehen, ob und wann ein derartiges Bundesgesetz kommen wird.

Was darf/soll/muss die Jugendwohlfahrt tun? Dazu zitiere ich aus dem NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991

Was darf/soll/muss die Jugendwohlfahrt?

Aus dem NÖ JWG 1991:
§ 1
Aufgaben
Die Jugendwohlfahrt hat folgende Aufgaben:
* Betreuung von **Säuglingen und Kleinkindern** und deren Müttern bzw. Eltern;
* Betreuung werdender **Mütter und der Leibesfrucht** vom Zeitpunkt der festgestellten Empfängnis an; dies schließt insbesondere all jene positiven Maßnahmen ein, die im Rahmen der Jugendwohlfahrt gesetzt werden können, um Schwangeren bzw. werdenden Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw. zu ermöglichen;
* Sicherung und Förderung der Entwicklung **Minderjähriger** durch Angebot von Hilfen zur Pflege und Erziehung sowie durch Erziehungsmaßnahmen.

Die Durchsicht zeigt, dass die Aufgaben der Jugendwohlfahrt sich auf Säuglinge und Kleinkinder, auf Mütter und ihre Leibesfrucht beziehen und dann - nunmehr auch für die Kooperation mit der Schule relevant - auf Sicherung und Förderung der Entwicklung Minderjähriger durch Angebot von *Hilfen zur Pflege und Erziehung* sowie durch *Erziehungsmaßnahmen*.

Hier fällt Ihnen wahrscheinlich auf, dass es ja Schulformen gibt, die über die Minderjährigkeit hinaus reichen. Diese SchülerInnen sind dann keine Adressaten für das Jugendwohlfahrtsrecht. Es gibt allerdings eine kleine und nicht in allen Ländern gleich gehandhabte Ausnahme: Falls ein Minderjähriger (also bevor er/sie 18 Jahre alt wird) eine bestimmte Leistung der Jugendwohlfahrt erhält - z.B. „Volle Erziehung“ durch Unterbringung in einer Wohngemeinschaft oder in einem Heim - UND in einer Ausbildung steht, so kann diese Leistung über die Minderjährigkeit hinaus gewährt werden. Sie kann dann aber keinesfalls gegen den Willen des/der dann Volljährigen erfolgen. Das ist also eine Vertragsbeziehung. Kein Pflegschaftsgericht könnte so etwas (Volle Erziehung) bei einem volljährig Gewordenen anordnen.
Auch könnte diese Leistung keinesfalls - weder durch Gericht, noch auf Antrag des eigenberechtigten jungen Erwachsenen - erstmals für eine schon volljährige Person begründet werden.

Die Grundsätze der Jugendwohlfahrt zitiere ich wieder aus dem NÖ JWG 1991.

Die Grundsätze der Jugendwohlfahrt

Aus dem NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991
§ 2
Grundsätze

(1) Das Recht des Minderjährigen auf Entfaltung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte sowie der Schutz seines Lebens und die Sicherung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit stehen im Mittelpunkt der Jugendwohlfahrt.

(2) Die Persönlichkeit des Minderjährigen ist zu fördern, insbesondere sind seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und seine Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Hier finden Sie Begriffe und Formulierungen, die Ihnen aus dem ABGB vertraut sein werden.

Zunächst ist es also Aufgabe der Familie sich um die Entfaltung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte sowie um die Förderung der Persönlichkeit zu bemühen.
Und nur, wenn die Familie das nicht kann, nicht schafft, vielleicht aber auch nicht will, dann gibt es eine Aufgabenstellung für die Jugendwohlfahrt:

(3) Die Jugendwohlfahrt hat die grundlegende Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Minderjährigen zu beachten.
Sie hat die Familie bei der Pflege und Erziehung zu beraten, zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um sie zu befähigen, Pflege und Erziehung des Minderjährigen soweit als möglich selbst wahrzunehmen.

(4) Die Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur soweit eingreifen, als dies zum *Wohl des Minderjährigen* notwendig ist.
Sie hat einzugreifen, wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten, besonders dann, wenn diese Gewalt anwenden oder körperliches oder seelisches Leid zufügen.

Die Jugendwohlfahrt hat die Familie zu beraten, zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um sie zu befähigen, Pflege und Erziehung des Minderjährigen soweit wie möglich selbst wahrzunehmen.
Das ist für uns ein Leitsatz,
dorthin muss sich die Bemühung richten
→ dass es die Familie wieder, vielleicht sogar erstmals, selber schafft!
Und daher dürfen wir, die Jugendwohlfahrt, nur insofern eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist.
Also nicht zum Wohl der Nachbarschaft oder irgendwelcher Anrufer, die der Familie eines auswischen wollen oder zum Wohl irgendeiner Institution, sondern es geht um das Kindeswohl.

Wie schon Herr Dr. Weitzenböck in seinem Referat anklingen ließ, ist dieser Begriff nicht so genau definierbar, dass er letztlich als unstrittig von allen in gleicher Weise verwendet würde. Er wird eher dann klarer, wenn er vom Extrem betrachtet wird, also von der Seite her, in der das Wohl so massiv gefährdet ist, dass jedenfalls eingegriffen werden muss: es geht um Fälle von erheblicher Gewalt!
Ich verweise hier auf den später (im Zusammenhang mit Verschwiegenheit) nochmals interessierenden § 37 des JWG 1989. Dort geht es um Minderjährige, die misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden. Diese Tatbestände werden als so gravierend angesehen, dass sogar berufsbezogene Verschwiegenheitspflichten von ÄrztInnen, klinischen PsychologInnen, PsychotherapeutInnen und weiteren Berufsgruppen durchbrochen werden müssen, um im Sinn des Kindeswohls handeln zu können.

Wenn nun aber eine Familie „nur“ nicht genug tut, um die Entwicklung des Kindes zu fördern, dann können wir sie zwar beraten, aber ein „Eingreifen“ gibt es nicht.

Im Absatz 4 wird dann deutlich, wann einzugreifen ist. Wieder ist es die Gewalt, die einem Minderjährigen zugefügt wird. Und hier müssen wir uns immer wieder die Frage stellen „Wissen das die Eltern auch?“ Der Begriff der „g’sunden Watsch’n“ ist noch immer so tief in der Bevölkerung verankert, dass wir eine Einsicht, in diesem Fall etwas Schlechtes für das Kind getan zu haben, nicht sicher voraussetzen können. Demgemäß haben wir in der Elternbildung noch immer einen „gewaltigen“ Nachholbedarf!

Der Absatz 5 dürfte auch dem Inhalt nach wenig bekannt sein.

(5) Die Jugendwohlfahrt hat das gesellschaftliche Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen. Wichtige, dem Wohl des Minderjährigen dienende soziale Beziehungen sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.

„Die Jugendwohlfahrt hat das gesellschaftliche Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen.“ Das klingt noch nicht überraschend. Aber: „Wichtige, dem Wohl des Minderjährigen dienende soziale Beziehungen sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.“
Das ist ein weiterer Grund dafür in einer bestimmten Problemlage genau hinzuschauen, ob eine Herausnahme des Kindes aus der Familie und seine Unterbringung an einem anderen (entfernten) Ort so stark indiziert ist, dass dieser Absatz 5 nachrangig wird.

Es geht also immer darum: Kann man mit dem gelinderen Mittel - also „*Unterstützung der Erziehung*“ bei Belassung des Kindes in der Familie das Auslangen finden oder muss man das wesentlich schärfer in die Familie eingreifende Mittel - die „*volle Erziehung*“ - einsetzen, also das Kind aus Pflege und Erziehung seiner Eltern heraus holen und jemand anderen damit beauftragen?

Wie kommt es aber zu so einer „vollen Erziehung“? Entweder stimmen die mit der Obsorge betrauten Personen (~ Erziehungsberechtigten) der Maßnahme zu. Das bedeutet eine Vereinbarung zwischen der Bezirksverwaltungsbehörde als örtlich zuständigem Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt einerseits und der Familie (gemeint sind auch hier die „Eltern, Erziehungsberechtigten“) als Obsorgeträger andererseits. Oder die öffentliche Jugendwohlfahrt beantragt einen Beschluss des Pflegschaftsgerichts auf „volle Erziehung“ auch gegen den Willen der Obsorgeträger. Dann wird das Gericht im Außerstreitverfahren nach Anhörung der Verfahrensparteien einen Beschluss fassen, der im Sinn (oder auch nicht im Sinn) des Antrags erfolgt.

Die öffentliche Jugendwohlfahrt allein (also ohne Zustimmung durch Obsorgeträger oder ohne Gerichtsbeschluss) darf derart gravierende Eingriffe in die Familie nicht vornehmen. Nur falls „Gefahr im Verzug“ ist (also keine Zeit bleibt, die Zustimmung der Eltern zu erwirken oder den Gerichtsbeschluss abzuwarten), hat die Jugendwohlfahrt die erforderlichen Vorkehrungen zum Wohl des Kindes sofort zu treffen. Das Pflegschaftsgericht ist davon innerhalb einer Woche zu verständigen und wird die getroffenen Vorkehrungen prüfen. Fällt die Prüfung negativ aus, so ist die Maßnahme sofort zu beenden und das Kind in die Eigenpflege der Familie zu übergeben.

Diese Rahmenbedingungen sind den Institutionen, mit denen die Jugendwohlfahrt zusammenarbeitet, leider wenig bekannt. Deshalb gibt es häufig die Erwartungshaltung: „Wenn ich etwas schon der Jugendwohlfahrt mitgeteilt habe, dann kann die doch sofort….“ Ja, dann kann die sofort - die Beratung aufnehmen. Alles andere misst sich am Begriff Gefahr in Verzug ja oder nein.

Wenn Sie das ohnedies gewusst haben, können die MitarbeiterInnen der öffentlichen Jugendwohlfahrt vor Ort mit realistischen Erwartungen Ihrerseits an eine Kooperation rechnen.

Wer ist nun diese „Jugendwohlfahrt“? Auch der Ausdruck „öffentliche Jugendwohlfahrt“ ist ja schon vorgekommen.

Wer „ist“ die Jugendwohlfahrt?

§ 3 NÖ JWG 1991
Träger
Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land. Die privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen das Land und die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt.
§ 9 leg. cit.
Zulässigkeit freier Jugendwohlfahrt
(1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dürfen die im Abs. 2 genannten privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen, wenn ihre Eignung hiezu mit Bescheid festgestellt ist (§ 11).

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land - und nicht der Bund. Daher haben wir auch die neun Ländergesetze. Das Land, am Beispiel Niederösterreich, regelt das durch seine Behördenstruktur und hat in den Bezirksverwaltungsbehörden eigene Fachgebiete für Jugendwohlfahrt eingerichtet. (Früher hat das „Jugendamt“ geheißen). Dort arbeiten die Fachkräfte für Sozialarbeit, über deren Ausbildungsgang wir schon gesprochen haben. Weiters gibt es dort noch rechtskundige MitarbeiterInnen - als Amtsvormünder bezeichnet.

Das Land besorgt nicht sämtliche Aufgaben der Jugendwohlfahrt selbst, sondern kann privatwirt-

schaftliche Aufgaben auf Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt übertragen. Hoheitliche Aufgaben können nicht übertragen werden.
Diese Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrtsträger unterliegen einem behördlichen (hoheitlichen) Verfahren, mit dem ihre Eignung geprüft und im positiven Fall per Bescheid festgestellt wird. Als Beispiele seien Kinderschutzzentren, niederschwellige Jugendberatungsstellen, sozialpädagogische Familienintensivbetreuung oder Schulsozialarbeit genannt.

Zur Zusammenarbeit aber auch zur Verschwiegenheit gibt es hier klare gesetzliche Bestimmungen, deren Bekanntheitsgrad - gelinde gesagt - Verbesserungsbedarf aufweist:

§ 14 NÖ JWG 1991
Verschwiegenheitspflicht
(1) Wird die Einrichtung eines Trägers der freien Jugendwohlfahrt zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen, so sind deren Mitarbeiter über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Träger der freien Jugendwohlfahrt.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht
1. gegenüber den in der öffentlichen Jugendwohlfahrt und der Aufsicht tätigen Organen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden;
2. gegenüber Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen, wenn dies im Einzelfall die Tätigkeit der freien Jugendwohlfahrtseinrichtung zum Wohl des Minderjährigen erleichtert;

Prinzipiell ist also Verschwiegenheit zu beachten. Diese gilt nach außen - also Unbeteiligten gegenüber - jedenfalls, nach innen - also gegenüber dem Auftraggeber öffentliche Jugendwohlfahrt - nicht. Wie steht es nun um das Kooperationsfeld Schule und privater Jugendwohlfahrtsträger? Hier gilt:
„Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht … gegenüber Schulen …, wenn dies im Einzelfall die Tätigkeit der freien Jugendwohlfahrtseinrichtung zum Wohl des Minderjährigen erleichtert“ Es geht also - mit Verlaub - um das Wohl des Minderjährigen und nicht um das Wohl von Institutionen.
Die Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt (ob öffentlich oder frei) und z.B. Schule ist im § 17 NÖ JWG 1991 geregelt.

§ 17 NÖ JWG 1991
Zusammenarbeit
Bei der Besorgung der sozialen Dienste hat der jeweilige **Träger der Jugendwohlfahrt** mit allen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die im selben konkreten Fall Familien und Minderjährige betreuen und fördern (z.B. Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung).
Dabei besteht eine **gegenseitige Auskunftspflicht** insoweit, als dies für die Besorgung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist und das Wohl des Minderjährigen nicht gefährdet wird. Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten sind durch diese Bestimmung nicht betroffen.

Hier wird die Zusammenarbeit im Einzelfall als Pflicht bezeichnet, eine gegenseitige Auskunftspflicht normiert, aber die Einschränkungen sind bedeutsam: Auskunftspflicht ja, aber „insoweit als dies für die Besorgung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist und das Wohl des Minderjährigen nicht gefährdet wird.“
Auch sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

Was passiert nun konkret, wenn man eine Gefährdung dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger meldet?

Was geschieht, wenn „man“ eine Gefährdung meldet?

§ 52a NÖ JWG 1991
Meldungen über Kindeswohlgefährdung
(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche an den Jugendwohlfahrtsträger
* gemäß § 37 Abs. 2 und 3 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. I Nr. 161/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2000, oder
* gemäß § 54 Abs. 5 und 6 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2001,

erstattet werden, unverzüglich zu überprüfen.

Wenn der Bereich Schule - und gemeint ist hier dezidiert eine Schulleitung - der öffentlichen Jugendwohlfahrt eine „Gefährdungsmeldung“ erstattet, dann muss die Behörde dieser Meldung unverzüglich nachgehen.

Für die Juristen ist in diesem Zusammenhang möglicherweise das Detail spannend, dass Gesetze nicht immer gleichzeitig novelliert werden. Im § 52a NÖ JWG 1991 wird sofortiges Nachgehen bei Einlangen derartiger Meldungen gefordert und auf den

§ 37 Abs. 2 und 3 des JWG 1989 verwiesen. Dort ist diese Meldepflicht der Schule aber nicht erfasst. Inzwischen ist jedoch in diesem Paragraphen des Bundesgesetzes ein völlig geänderter und hier relevanter Absatz 1 eingefügt worden.

Worauf bezieht sich der zitierte § 37 des JWG?

Mitteilungspflicht
(JWG 1989 BGBl. Nr. 161/1989
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/**2007**)

§ 37. (1) Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrts*träger* über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr *einer konkreten Gefährdung* eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

Dieser Absatz 1 normiert nämlich die Melde-PFLICHT der Schule an den Jugendwohlfahrtsträger über Tatsachen, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

Die Absätze 2 und 3 hingegen beziehen sich auf die erforderliche Durchbrechung von bestehenden Verschwiegenheitspflichten in bestimmten Berufsgruppen, um überhaupt eine Meldung erstatten zu können. Das bezieht sich auf ÄrztInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen u.a.

Betrifft die Meldepflicht auch andere ?

(§ 37 JWG 1989 BGBl. Nr. 161/1989)

(2) Ergibt sich für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen, selbst wenn sie auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur *Verschwiegenheit* verpflichtet sind, der Verdacht, daß Minderjährige mißhandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell mißbraucht worden sind, haben sie, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.

Im Absatz 2 geht es um eine Meldung selbst über Geheimnisse, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist.
Der Absatz 3 regelt Mitteilungen über Wahrnehmungen, die drohende oder sonstige bereits eingetretene Gefährdungen des Kindeswohles betreffen und daher die Information der Abwendung oder Beseitigung der Gefährdung dient.

Sind noch andere Gründe zur Durchbrechung von Verschwiegenheitspflichten normiert?

(§ 37 JWG 1989 BGBl. Nr. 161/1989)

(3) Soweit die Wahrnehmungen der in der Jugendwohlfahrt tätigen oder beauftragten Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, drohende oder sonstige bereits eingetretene Gefährdungen des Kindeswohles betreffen, sind diese **zur Mitteilung** an den Jugendwohlfahrtsträger **berechtigt**, soweit die Wahrnehmungen Minderjährige betreffen und die Information der Abwendung oder Beseitigung der Gefährdung dient. Weitergehende Ausnahmen von bestehenden Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Das Nachgehen derartiger Meldungen, und das waren im Jahr 2007 in NÖ ca. 12.000, macht sehr viel Personaleinsatz erforderlich. In recht wenig Fällen ist „nix dahinter“, will heißen: wurden z.B. Nachbarschaftsquerelen in eine Gefährdungsmeldung verpackt. In den weit überwiegenden Fällen kommen die Meldungen von qualifizierten Meldern, also Personen aus Berufsgruppen, die wissen, wovon sie reden. In solchen Fällen müssen unsere MitarbeiterInnen den Meldungen im Vieraugenprinzip nachgehen und eine Sicherheitseinschätzung vornehmen, ob unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.

Wenn dieser unmittelbare Handlungsbedarf zu erkennen ist, dann sind wir möglicherweise schon im Bereich von „Gefahr im Verzug“.
Wenn nicht unmittelbarer aber sehr wohl Handlungsbedarf besteht, so ist jedenfalls ein Hilfeplan zu erstellen. Es kann ja nicht heißen: entweder „Gefahr im Verzug“ oder es gibt kein Problem! Allerdings sind die Handlungsschritte dann andere und ich rufe die Ausführungen über gelindere Mittel, Zustimmung vs. Gerichtsbeschluss und Zusammenarbeit in Erinnerung.

Der Vollständigkeit halber wird ein Kapitel über Kooperation am Beispiel einer Einrichtung freier Jugendwohlfahrtsträger nachgereicht, das aus Zeitmangel nicht referiert werden konnte:

In Niederösterreich wurde vor etwa zehn Jahren im Anschluss an einen Ausbildungsschwerpunkt an der Akademie für Sozialarbeit in St. Pölten, der sich mit Schulsozialarbeit beschäftigt hatte, zunächst ein Projekt erprobt und mittlerweile schon an zahlreichen Schulen der Regelbetrieb aufgenommen.

Es geht dabei um ein anonym zugängliches Beratungsangebot, das sich primär an SchülerInnen richtet und bewusst durch schulfremdes Fachpersonal im Schulgebäude zur Verfügung gestellt wird.

Die Grundidee heißt Prävention, denn diese ist mittlerweile zu einem wesentlichen Aufgabenfeld in der gesamten Jugendwohlfahrt geworden.
Wenn Gefährdungsmeldungen einlangen, ist ja davon auszugehen, dass bereits „der Hut brennt". Das Kindeswohl ist so offensichtlich gefährdet, dass dies bereits Außenstehenden - also der meldenden Person - aufgefallen sein muss. Konflikte sind bereits eskaliert und die Betroffenen bedürfen möglicherweise aufwändiger Hilfe um wieder aus dieser Krise heraus zu kommen bzw. diese in konstruktiver Weise bewältigen zu können.
Daher wird es in zunehmendem Maß erforderlich Angebote so zu organisieren, dass es gar nicht zu einer derartigen Eskalation zu kommen braucht. Solche Angebote sind daher in Form niederschwelliger Beratungsmöglichkeiten für unterschiedliche Zielgruppen bereit zu stellen. Schon von Erwachsenen ist es aber oft (zu) viel verlangt, sich als beratungsbedürftig zu deklarieren und eine „Stelle" aufzusuchen. Bei Jugendlichen und gar bei Kindern ist es noch weniger zu erwarten.
Daher bringen wir die Beratung in den Lebensraum der Zielgruppe - für Jugendliche etwa durch Streetworker und für Schulkinder in die Schule.

Kooperationsbeispiel:
Schulsozialarbeit in NÖ

„Schulsozialarbeit" ist eine Leistung, die durch eine Einrichtung eines freien Jugendwohlfahrtsträgers in Räumen einer bestimmten Schule angeboten wird.
Die Eignung dieser Einrichtung muss zuvor per Bescheid nach dem Niederösterreichischen Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG 1991, LGBl. 9270) festgestellt worden sein.

Dabei handelt es sich um ein niederschwelliges (also nicht an Zugangsbedingungen gebundenes) Beratungsangebot für SchülerInnen. Schulsozialarbeit dient in erster Linie zur Unterstützung, Beratung und Begleitung von SchülerInnen und im Sinne des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes auch als vorbeugende Hilfe für Minderjährige und deren Familien. Schulsozialarbeit steht auch für die Inanspruchnahme durch volljährige SchülerInnen zur Verfügung.

Die SchülerInnen sollen in dem ihnen vertrauten Lebensraum Schule erreicht werden. Schulsozialarbeit richtet sich im Bedarfsfall als Angebot auch an Angehörige der SchülerInnen sowie LehrerInnen und stellt dadurch ein Mittel der Vermittlung und Vernetzung dar.

Erfahrungsberichte zeigen, dass ein Großteil der Themen der SchülerInnen sich auf Privates bezieht. Es geht um Familie, Freundschaften, Konfliktaustragungen. Aber es kommen auch Mobbing in Schule und Freizeit, Probleme in der Klasse, mit Lehrkräften und im Leistungsbereich vor. SchulsozialarbeiterInnen prüfen jeweils genau, für welche der Fragestellungen ihr Angebot passt und wann es fachlich zielführend ist, den/die Ratsuchende/n gezielt weiter zu verweisen.

Warum eigentlich ein freier Träger der Jugendwohlfahrt,
also ein Angebot durch schulfremdes Personal?

Schulsozialarbeit erfolgt bewusst durch schulfremdes Fachpersonal, nämlich diplomierte SozialarbeiterInnen (DSA) oder AbsolventInnen des Fachhochschullehrgangs Sozialarbeit (Mag. FH.).

Dadurch ist
einerseits die Fachlichkeit in der Beratung zu persönlichen und sozialen Problemen von SchülerInnen gesichert,

andererseits aber auch die Schwierigkeit behoben, in die Berater aus dem Schulsystem geraten können, falls sich das Problem der SchülerIn als Konflikt mit einem oder einer Angehörigen des Schulsystems herausstellt
und der BeraterIn aus dem Schulsystem die erforderliche Neutralität von mindestens einer Konfliktpartei nicht zugetraut würde.

Sorgen anderer Berufsgruppen, es könne hier Konkurrenz, etwa zu BeratungslehrerInnen oder SchulpsychologInnen geben, sind im Einzelgespräch bald auszuräumen. Uns von der Jugendwohlfahrt ist wichtig, dass es gelingt, die Dunkelziffer von innerfamiliären Problemen (wie Gewalt und Missbrauch) zu reduzieren. Kinder müssen dazu aber erst Erfahrungen mit Beratung an sich und den dafür unkompliziert erreichbaren Personen machen. Sie „testen" häufig erst einmal mit Hilfe von „unwichtigen Fragen", ob man der Person trauen kann, ob sie sich verständlich machen kann und ob man sich dann vielleicht doch mit einer schwerwiegenderen Frage an sie wenden könnte.

Wo und wie „findet Schulsozialarbeit statt"?

Für SchülerInnen ist der **Erstzugang** durch Nutzung der regelmäßigen Präsenz der SchulsozialarbeiterIn an der Schule in Form eines persönlichen Gesprächs und auf Wunsch auch anonym möglich; ebenso wird eine SMS - Hotline oder ein Zugang über e-mail angeboten.

Ebenso wird im Einzelfall die **Möglichkeit von mehreren Beratungsgesprächen** mit der SchülerIn auf deren Wunsch angeboten. Eine Zustimmung dafür seitens des/der Erziehungsberechtigten ist bei mündigen Minderjährigen nicht erforderlich.

Sollte der Sachverhalt es geboten erscheinen lassen und die SchülerIn ihr Einverständnis geben, so können auch **Eltern** (bzw. Erziehungsberechtigte) seitens der SchulsozialarbeiterIn kontaktiert bzw. zu einer Besprechung eingeladen werden.

Tatsächlich sind die Themen natürlich auch davon mitbestimmt, welche Altersgruppe und Schulform angesprochen wird. Mittlerweile gibt es in NÖ Schulsozialarbeit an Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen, an allgemeinen Sonderschulen, an AHS, an BMS, BHS und an Berufsschulen.

Richtet sich das Angebot „Schulsozialarbeit“ ausschließlich an SchülerInnen?

LehrerInnen können sich mit einer anonymisierten Falldarstellung ohne ein Zustimmungserfordernis für eine Besprechung an SchulsozialarbeiterInnen wenden.

Ebenso können Lehrkräfte mit Billigung der SchulleiterIn konkrete Fälle besprechen und/oder an die SchulsozialarbeiterIn zur Betreuung empfehlen.

Bereitschaft der SchülerIn vorausgesetzt, kann dann eine Betreuung oder ein gemeinsames Beratungsgespräch mit den Beteiligten angeboten werden.

Ebenso können auch Vernetzungshinweise gegeben werden, wenn klar ist, dass nicht die SchulsozialarbeiterIn mit ihrem Angebot vor Ort sondern eine andere, spezialisierte Einrichtung (oder Fachkraft) ein besser geeignetes Angebot zur Problembearbeitung hat.

Wie zu sehen ist, richtet sich das Angebot auch an Lehrkräfte und Angehörige der SchülerInnen. Dafür sind natürlich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen von Interesse.

Rechtlicher Rahmen für **Schulsozialarbeit** in NÖ

Die Einrichtungen der **Schulsozialarbeit** unterliegen

→ den Bestimmungen des **NÖ JWG 1991** (Eignungsfeststellung als freier Jugendwohlfahrtsträger, Formen von Zusammenarbeit, Verschwiegenheitspflichten),

→ den Bestimmungen des **JWG 1989** (hinsichtlich Meldepflichten an den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger)

→ und sind laut **StPO** von der Anzeigepflicht befreit.

→ Weiters unterliegen sie den Bestimmungen der **Schulgesetze**

→ und sie unterstehen der **Fachaufsicht des Landes**, die durch die Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung wahrgenommen wird.

Zu Beginn des Regelbetriebs war es notwendig, die praktischen Vorgangsweisen und die unterschiedlichen Erwartungen zwischen dem Land als Träger der Jugendwohlfahrt und dem Landesschulrat für NÖ abzustimmen. Beide Seiten konnten dies als „lehrreich“ und Verständnis fördernd erleben.

Der Ausbau macht auch finanzielle Anstrengungen nötig. Das Land NÖ und der Schulerhalter teilen die Kosten im Verhältnis 2:1, wobei die Initiative grundsätzlich von der Schule ausgehen muss - es gibt keine „Zwangsbeglückung“!

An dieser Stelle muss ich mit Bedauern darauf hinweisen, dass seitens des Bundes als Schulerhalter keine Bereitschaft gezeigt wurde, einen Kostenanteil zu übernehmen. Daher werden keine Bundesschulen mehr in die Vormerkliste für Landesförderungen im Bereich Schulsozialarbeit aufgenommen. Das Land NÖ fördert nur mehr solche Schulsozialarbeitsmodelle, für die der Schulerhalter den erforderlichen Teil beisteuert.

Conclusio

Kooperation zwischen Schule und öffentlicher sowie privater Jugendwohlfahrt muss ein sicheres Fundament des Wissens über Angebote, Möglichkeiten und Grenzen der anderen haben.

Erwartungen an die jeweils anderen können daher realistisch angesetzt werden.

Im Einzelfall braucht dann „das Rad nicht neu erfunden zu werden“.

Abschließend möchte ich den Veranstaltern noch für die Gelegenheit danken, die Bilder, die vielleicht (noch) von der „alten Bekannten“ - der Jugendwohlfahrt - bestanden haben, gemeinsam etwas genauer anschauen zu können. Unzutreffendes kann so durch Aktuelles ersetzt werden und Zusammenarbeit besser gelingen.

MinR Mag. Andrea Götz

Aufsichtspflicht von Schule und Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren!
Ich muss gleich zu Beginn gestehen, dass ich das Thema für mein Referat ein bisschen abgeändert habe, und zwar genau genommen nicht das Thema für *mein* Referat, sondern gleich das Rahmenthema dieses Symposiums.
Ich möchte heute nämlich nicht die Frage beantworten: Was kann Schule leisten bzw. Was kann Schule nicht leisten? Ich glaube, diese Frage wird nicht an der Institution Schule festzumachen sein, sondern die Antwort auf diese Frage wird sehr vom einzelnen Schulstandort abhängen. Was die Hauptschule Stams leisten kann, haben wir heute zu Beginn der Veranstaltung in sehr eindrucksvoller Weise von Herrn HOL Mayr vorgeführt bekommen. Ich bin nicht sicher, ob andere Schulen das so könnten. Ich glaube, es hängt stark von den Personen vor Ort ab, was "Schule" leisten kann: von den Lehrern, von deren Einstellung, von deren Engagement aber auch von den Eltern, von deren Unterstützung, vom Schulleiter, ja sogar vom Standort der Schule selbst. Ich möchte auch nicht die Frage beantworten müssen: Was soll Schule leisten? Ich glaube, wenn wir fünf verschiedenen Leuten diese Frage stellen, dann werden wir fünf verschiedene Antworten erhalten. Lehrer werden

diesbezüglich andere Vorstellungen haben als Schüler, und Schüler werden möglicherweise andere Vorstellungen haben als deren Erziehungsberechtigte. Ein sehr konservativ eingestellter Mensch wird die Frage anders beantworten als ein sehr progressiv oder sehr liberal eingestellter Mensch - weil die Frage, was Schule leisten soll, schließlich auch eine sehr politische ist. Manchmal wäre ich ja gerne Politikerin, aber ich bin Juristin und möchte daher die Frage so stellen: "Was MUSS Schule leisten? und: Was muss Schule NICHT leisten?" - Weil nämlich andere Institutionen dazu berufen sind, diese Arbeit zu tun. Ich werde diese Frage aufgrund der geltenden Rechtslage beantworten und erlaube mir auch keine Spekulationen, was man daran ändern könnte oder sollte.

"Was muss Schule leisten? Was müssen andere leisten?" - Wenn es um die Aufgabenverteilung im Staat geht, dann ist es oft sehr hilfreich, einen Blick in die Verfassung zu werfen. Da findet man oft schon in den Kompetenzartikeln, die die Aufgabenverteilung im Staat vornehmen, wichtige Anhaltspunkte, manchmal auch die Lösung. Werfen Sie mit mir einen Blick in den für die Schule maßgeblichen Artikel 14 und schauen wir gemeinsam, ob wir hier etwas finden, das uns weiterhilft, wenn es um die Aufsichtspflicht geht. In Artikel 14 Abs. 6 finden wir eine Definition, was Schule ist. Früher gab es eine Legaldefinition nur auf einfachgesetzlicher Ebene, nämlich im § 2 des Privatschulgesetzes. Seit dem Jahr 2005 finden wir die Definition des Schulbegriffes auch in unserer Verfassung, fast wortident mit jener des § 2 Privatschulgesetz. Demnach sind Schulen Einrichtungen, in welchen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und zusammen mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird. Kurz auf den Punkt gebracht: Schule hat zweierlei zu leisten: Unterricht und Erziehung, also Unterrichtsarbeit und Erziehungsarbeit. Von einer Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer reinen Betreuung ist hier nicht die Rede. Schauen wir also weiter, ob wir irgendwo einen Anhaltspunkt für eine Institution finden, deren Aufgabe es ist, Kinder und Jugendliche zu betreuen und zu beaufsichtigen. Wir brauchen nicht lange zu suchen. In Artikel 14 Abs. 4 B-VG finden wir das Kindergarten- und Hortwesen. Jetzt gibt es zwar auf verfassungsrechtlicher Ebene keine Definition, was Hort ist, aber so wie wir früher den Schulbegriff auf einfachgesetzlicher Ebene gefunden haben, finden wir die Horte als Betreuungseinrichtungen durchaus auf einfachgesetzlicher Ebene definiert. Nicht in einem Bundesgesetz, sondern in den einzelnen Landesgesetzen. Der Hinweis ist glaube ich sehr entscheidend, denn wie wir hier sehen, weist Artikel 14 Abs. 4 die Kompetenz zur Regelung und zur Vollziehung des Hortwesens den Ländern zu. Wollte also der Bund als Schulgesetzgeber Regelungen über die Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern jenseits dieses Unterrichts- und Erziehungsauftrages etablieren, so müsste er hier besonders behutsam umgehen, um keinen Kompetenzkonflikt mit den Ländern auszulösen. Erinnern Sie sich, als vor einigen Jahren die Nachmittagsbetreuung schulgesetzlich verankert wurde - da musste hier sehr genau beachtet werden, dass in den Betreuungsangeboten am Nachmittag nicht eine reine Betreuung stattfindet, sondern dass hier der Bezug zum Schulwesen zum Ausdruck kommt, nämlich auch die Unterrichtsarbeit. Wir haben in der Nachmittagsbetreuung die gegenstandsbezogene Lernzeit verankert und nicht bloß ein reines Freizeit- Betreuungsangebot, was auch von den Ländern, speziell aber von den Gemeinden sehr genau beobachtet wurde, und wir haben auch in der Verankerung der Nachmittagsbetreuung der ganztägigen Schulformen ein gewisses Berücksichtigungsgebot auf regionale Betreuungsangebote der Gemeinden. Es ist sehr wichtig, hier auseinander zu halten, wofür dem Bund die Zuständigkeit zukommt und wo wir die Länderkompetenz vorfinden.

Widmen wir uns jetzt aber wirklich dem eigenen Thema "Aufsichtspflicht". Ich möchte hier nur jene Bereiche, die sich in meinem Referatsthema finden, nämlich die Aufsichtspflicht der Schule und jene der Erziehungsberechtigten, ansprechen. Die Aufsichtspflicht ist auf einfachgesetzlicher Ebene geregelt. Sehen wir uns die Aufsicht der Eltern oder der Obsorgeberechtigten an, so finden wir die maßgeblichen Bestimmungen im ABGB, in § 146, der die Pflege des minderjährigen Kindes in den Aufgabenbereich der Eltern überträgt. § 144 ABGB legt bereits fest, dass die Eltern das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen haben. § 146 definiert dann näher, in welchem dieser beiden Bereiche, der Pflege oder der Erziehung, die Aufsichtsführung angesiedelt ist, er spricht nämlich davon, dass die *Pflege* des minderjährigen Kindes im Speziellen die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die *unmittelbare Aufsicht* umfasst. D.h., wenn ich zuerst gesagt habe, die Schule hat die Aufgabe, *Unterricht und Erziehung* anzubieten, so finden wir hier, im Bereich des Zivilrechtes, das Begriffspaar *Pflege und Erziehung*, wobei die Aufsicht vom Gesetz her der Pflege zugeordnet wird. Ich finde diesen Hinweis deswegen so wichtig, da oftmals die Ansicht vertreten wird - meiner Meinung nach fälschlicherweise -, der Erziehungsauftrag bzw. die Aufsichtspflicht der Schule wäre abzuleiten aus dem Erziehungsrecht bzw. der Aufsichtspflicht der Eltern. Dem ist nicht so. Wie wir vor einigen Jahren im Rahmen dieser Symposiums-

reihe bereits in einem Referat von Sektionschef Dr. Hopf vom Justizministerium gehört haben, ist auch das Erziehungsrecht der Schule nicht abgeleitet vom Erziehungsrecht der Eltern, sondern findet sich eine genuine einfachgesetzliche Bestimmung im Schulrecht, genauer in § 2 SchOG, der diese Erziehungspflicht bzw. dieses Erziehungsrecht statuiert. Ganz genau so ist das bei der Aufsichtspflicht zu sehen. Die Aufsichtspflicht der Schule leitet sich nicht von der Aufsichtspflicht der Eltern ab, sondern wird durch eine eigene Regelung im Schulrecht konstituiert, durch § 51 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes. Hier weist der einfache Gesetzgeber die Lehrer an, die Schüler zu beaufsichtigen. Wir haben also auf einfachgesetzlicher Ebene zwei Bestimmungen, die die Aufsichtsführung über Schüler regelt. Ich möchte diese beiden einfachgesetzlichen Bestimmungen miteinander vergleichen und Unterschiede klarmachen. Ich möchte dabei nur einige, mir wesentlich erscheinende Aspekte herausgreifen und somit auf den Personenkreis der Aufsichtspflichtigen und jenen der zu Beaufsichtigten, auf die Form und Intensität der Aufsicht und zuletzt auf den Umfang der Aufsichtspflicht in zeitlicher Hinsicht eingehen.

Zuvor möchte ich in Erinnerung rufen, was das Ziel der Aufsichtsführung ist: Einerseits sollen Schäden, die unter Umständen den Aufsichtsbefohlenen zugefügt werden könnten, nach Möglichkeit hintan gehalten werden und andererseits sollen Schäden, die vom Aufsichtsbefohlenen ausgehen könnten, von Dritten und deren Eigentum abgehalten werden. Vor diesem Hintergrund wollen wir uns in Folge die einzelnen Aspekte etwas näher ansehen.

<u>Zum Personenkreis der Aufsichtspflichtigen:</u>

§ 144 ABGB spricht davon, dass die Eltern das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, das Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie in allen anderen Angelegenheiten zu vertreten haben.

Die Eltern können jedoch die Aufsichtspflicht, die ihnen das Gesetz aufträgt, auch an Dritte übertragen. Dies geschieht möglicherweise durch einen Vertrag. Denken Sie an Eltern, die einen Babysitter oder ein Kindermädchen beschäftigen und dieser Person die Aufsichtspflicht übertragen, oder aber auch beispielsweise an ein Ferienlager, das aufgrund eines Vertrages die Aufsichtsführung über das anbefohlene Kind übernimmt. Denkbar wäre aber auch eine konkludente Übertragung der Aufsichtspflicht, also eine stillschweigende Übertragung, Notwendig ist hier aber, dass sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass einerseits der Elternteil die Aufsichtspflicht übertragen möchte und dass der Dritte auch bereit ist, die Aufsichtspflicht zu übernehmen. Denken Sie hier an eine Geburtstagsfeier, wo nicht vertraglich vereinbart wird, aber aus den Umständen erkennbar ist, dass mein Kind, wenn ich es dort abgebe, sich auch in guten Händen befindet. „In guten Händen befindet“ ist ein gutes Stichwort, das mich zum nächsten Punkt führt. Die Aufsicht kann rechtmäßig natürlich nicht wahllos an Dritte Personen übertragen werden, weder durch Vertrag noch konkludent. Den primär Aufsichtspflichtigen trifft die culpa in eligendo, das Auswahlverschulden. Er wird sich eine geeignete Person aussuchen müssen.

Sehen wir uns jetzt die Aufsichtspflichtigen im Schulrecht an: Das Schulunterrichtsgesetz sieht wie gesagt in § 51 Abs. 3 vor, dass der Lehrer nach der jeweiligen Diensteinteilung die Schüler zu beaufsichtigen hat. Wenn der Schulleiter seiner Pflicht, eine Diensteinteilung zu erstellen, nicht nachkommt und etwa keine Pausenaufsicht vorsieht, wird im Schadensfall der Schulleiter zur Verantwortung zu ziehen sein. Auch im Bereich der Schule ist es möglich, dass die Aufsichtspflicht an weitere Personen übertragen wird. Einen wichtigen Hinweis, dass dies möglich ist, bietet § 44a SchUG, der ausdrücklich vorsieht, dass die Aufsichtsführung auch durch andere geeignete Personen (als durch Lehrer) erfolgen kann, unter zwei Voraussetzungen: nämlich dann, wenn es für die Gewährleistung der Sicherheit notwendig ist und wenn es im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig erscheint. In diesem Fall kann die Aufsicht auf andere geeignete Personen übertragen werden. Laut § 44a SchUG genießen diese Personen, die dann als Organe des Bundes tätig sind, das Amtshaftungsprivileg.

<u>Welcher Sorgfaltsmaßstab ist an die beiden Personengruppen anzulegen?</u>

Das Gesetz geht davon aus, dass jede Person grundsätzlich eines solchen Grades an Sorgfalt fähig ist, wie eine durchschnittlich aufmerksame, gewissenhafte Person an ihrer Stelle unter den gegebenen Umständen fähig wäre. Der Gesetzgeber geht also von einer Durchschnittsbetrachtung aus, d.h. im gegebenen Fall, dass die aufsichtsverpflichteten Eltern jenes Maß an Sorgfalt aufzuwenden haben, wie gewissenhafte und aufmerksame andere Eltern an ihrer Stelle aufgewendet hätten. Der Oberste Gerichtshof bestätigt diese Interpretation. Ich zitiere: „Wie der Obere Gerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, bestimmt sich das Maß der von den Eltern zu leistenden Aufsichtspflicht nach dem, was nach dem Alter und der Entwicklung des Kindes von verständigen Eltern in Berücksichtigung ihrer eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer Geschäfts- und Berufspflichten erwartet werden kann.“

Wie sieht der Sorgfaltsmaßstab nun beim Lehrer aus? Hier werden die Anforderungen wohl etwas höher sein. Ebenso wenig, wie ein berufsmäßiger Buschauffeur nur das durchschnittliche Können eines Autofahrers an den Tag legen (können) muss, kann sich der Lehrer auf eine Durchschnittsbetrach-

tung zurückziehen. Der Lehrer hat in seiner Ausbildung gelernt, mit Kindern und Jugendlichen altersadäquat umzugehen, er hat die entsprechende Qualifikation, und man wird daher hier wohl nach § 1299 ABGB eine Sachverständigenhaftung annehmen und einen deutlich qualifizierteren Maßstab anlegen müssen.

Zum Personenkreis der Aufsichtsbefohlenen:
Nach bürgerlichem Recht ist *das minderjährige Kind* zu beaufsichtigen, d.h. somit von der Geburt an bis zur Volljährigkeit. Es handelt sich also um einen sehr großen Zeitabschnitt und es ist nicht so, dass der mündige Minderjährige, der ja schadenersatzrechtlich mit Vollendung des 14. Lebensjahres für von ihm verursachte Schäden verantwortlich ist, etwa nicht mehr zu beaufsichtigen wäre. Auch der Oberste Gerichtshof spricht davon, dass die Aufsicht bis zur Volljährigkeit andauert und stellt fest, dass die Aufsichtspflicht der Eltern unabhängig vom Alter so lange besteht, wie die Kinder einer entsprechenden Beaufsichtigung bedürfen. Das Maß, die Form und die Intensität der Aufsicht wird einzelfallbezogen unterschiedlich sein, aber grundsätzlich besteht sie.
Im Schulrecht ist der Kreis der zu Beaufsichtigenden etwas anders. Das Schulrecht knüpft in § 51 Abs. 3 SchUG an die Schülereigenschaft an. Diese endet nicht immer mit der Volljährigkeit. Gerade durch die noch gar nicht so lang zurückliegende Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre ist es immer häufiger der Fall, dass wir Volljährige in unseren Tagesschulen vorfinden, die auch nach dieser Bestimmung des Schulunterrichtsgesetzes zu beaufsichtigen sind. Denken Sie hier vor allem an die zweite Zielrichtung der Aufsichtsführung, es sollen ja auch Schäden, die vom Aufsichtsbefohlenen ausgehen könnten, hintan gehalten werden.
Was ist der Inhalt der Aufsichtsführung? Die Antwort darauf werden Sie in keinem Gesetz ausformuliert finden - verständlicherweise, da wir im Leben so viele unterschiedliche Situationen vorfinden und es schwierig ist, diese unterschiedlichen Sachverhalte in allgemeine Gesetzesworte zu fassen. Wir müssen uns daher an der Judikatur orientieren, was den Inhalt der Aufsichtsführung anbelangt. Die Judikatur hat hier folgende Bereiche herausgearbeitet: Zu berücksichtigen sind das Alter, die körperliche und geistige Reife des Jugendlichen, seine Einsichtsfähigkeit und die konkrete Situation. Ich zitiere: „Das Maß der Aufsichtspflicht bestimmt sich nach dem, was nach Alter, Entwicklung und Eigenart des Kindes und in der Vorhersehbarkeit eines schädigenden Verhaltens von verständigen Eltern in Berücksichtigung ihrer eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse erwartet werden kann.“ Maßgebend, sagt der Oberste Gerichtshof, sind hier die besonderen Eigenarten des einzelnen Falles.
Welche Anforderungen werden an den Aufsichtspflichtigen gestellt? Er muss die Gefahren erkennen, einschätzen und nötigenfalls abwenden können, um Schäden hintan halten zu können. Mit anderen Worten, die Aufsichtspflicht umfasst verschiedene Teilpflichten, eine Erkundigungspflicht, eine Informations- und Warnpflicht, eine Kontrollpflicht und eine Eingreifpflicht.
Der letzte Punkt, den ich behandeln möchte, bezieht sich auf den Umfang der Aufsichtspflicht in zeitlicher Hinsicht. Für welche Zeiten besteht diese und für welche besteht keine Aufsichtspflicht und: Gibt es Zeiten, wo bei grundsätzlich bestehender Aufsichtspflicht die unmittelbare Beaufsichtigung auch entfallen kann? Wie sieht das nach bürgerlichem Recht aus? Die minderjährigen Kinder sind stets zu beaufsichtigen, bis zur Volljährigkeit. D.h. es gibt keine Zeiten, die vom Gesetz ausgenommen werden, es gibt aber selbstverständlich Zeiten, in welchen die Aufsichtspflicht in sehr abgeschwächter Form (etwa beschränkt auf die Informations- und Warnpflicht) wahrzunehmen ist.
Wie sieht es in der Schule mit der Aufsichtspflicht der Lehrer aus? Kann diese entfallen? § 51 Abs. 3 SchUG definiert die Zeiten der Aufsichtspflicht sehr genau. Er besagt, dass die Schüler während des Unterrichts, eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen (ausgenommen die Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht) und in der Zeit des unmittelbaren Verlassens des Schulgebäudes zu beaufsichtigen sind. Hier haben wir sehr genau festgelegt, zu welchen Zeiten der Lehrer verpflichtet ist, Schüler zu beaufsichtigen und daraus folgernd, für welche Zeiten gar keine Aufsichtspflicht des Lehrers besteht.
Kann die Aufsichtspflicht entfallen? Auch das finden wir sehr genau ausformuliert in einer Verordnung der Bundesministerin, nämlich der Schulordnung, einer Verordnung, die auf Grundlage des § 44 SchUG erlassen wurde. Die Ministerin hat gemäß § 44 SchUG Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen zu verordnen. Diese sehen vor, dass für Schüler ab der 9. Schulstufe die Beaufsichtigungspflicht auch entfallen kann und zwar unter der Voraussetzung, dass die körperliche und geistige Reife der Schüler vorliegt, natürlich immer bezogen auf die jeweilige Situation. Die Aufsichtspflicht kann auch ab der 7. Schulstufe entfallen, wieder unter der Voraussetzung, dass körperliche und geistige Reife gegeben sind, aber zusätzlich ist hier von der Verordnung verlangt, dass der Entfall der Beaufsichtigungspflicht für die Gestaltung und die Organisation des Unterrichts oder der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung auch zweckmäßig ist.

Denken Sie an die Situation eines Sprachaufenthaltes, wo Kinder der 3. oder 4. Klasse der Hauptschule oder AHS bei Gastfamilien untergebracht sind und es organisatorisch zweckmäßig sein kann, wenn sie in diesem Fall - etwa am Schulweg - nicht lückenlos beaufsichtigt werden müssen.
Gibt es im Bereich der Schule Zeiten, in denen gar keine Aufsichtspflicht besteht? Ja: Keine Aufsichtspflicht besteht für die Zeit vor 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts, nach dem Verlassen des Schulgebäudes und die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht. Für diese Zeit besteht von Gesetzes wegen keine Aufsichtspflicht der Lehrer. Wie ich schon anfangs erwähnt habe, lässt sich für diese Zeit auch nicht aus der Aufsichtspflicht der Eltern eine Aufsichtspflicht der Lehrer ableiten. Wir haben hier eben eine eigene schulgesetzliche Bestimmung, die - zugegebener Maßen - in der Praxis sehr umstritten ist und Lehrern, Eltern und Schulleitern Kopfzerbrechen bereitet.
Hier schließt sich auch schon der Kreis meines Referates, denn ich wollte nur referieren, wie die Gesetzeslage derzeit aussieht und nicht wie sie aussehen sollte oder könnte, das können Sie heute vielleicht im Anschluss mit der politischen Runde diskutieren.
Ich kann dazu nur sagen: *Manchmal* wäre ich gerne Politikern - aber ich bin Juristin, und das bin ich *immer* gerne.

HR Mag. Dr. Alois Lißl

Delikte - ein Thema für Schule, Sicherheitsverwaltung und Jugendgerichte

1. Starker Anstieg der Jugendkriminalität
Den Trend, den die Polizei schon in den letzten Jahren feststellen musste, bestätigt sich in der Kriminalstatistik des Jahres 2008 neuerlich. Die Kinder- und Jugendkriminalität ist, im Gegensatz zu allen anderen Altersgruppen, deutlich angestiegen. Speziell bei den 10 bis 14-Jährigen (noch strafunmündig) ist ein Anstieg von 25,8 Prozent zu verzeichnen - der Anteil beträgt 2,9 %, die Zahl der jugendlichen (strafmündig, im Alter von 14 bis 18 Jahren) Tatverdächtigen ist um 8,6 % auf 14,9 % gestiegen.

Exkurs: Die Kriminalstatistik wird von vielen angezweifelt. Grundsätzlich ist die Kriminalstatistik eine exakte elektronische Erfassung der Anzeigen, wobei sehr wohl gewarnt wird, eigenständige, aus dem Zusammenhang gerissene Interpretationen der Zahlen durchzuführen. Auch das geänderte Anzeigeverhalten und die nicht aufgeklärten Delikte sind wesentlich:

a) so werden Straftaten von Nichtösterreichern grundsätzlich häufiger angezeigt als unter Freunden bzw. generell in Schulen;
b) so könnte die Aufhellung des Dunkelfeldes wahrscheinlich zu einer weiteren Zunahme führen (eigene Annahme), insbesondere Massendelikte wie Sachbeschädigungen, Handydiebstähle, … absolut geringe Aufklärungsquoten aufweisen.

Das größte Problem in der Beurteilung ist damit schon erklärt: außer polizeiliche Statistiken gibt es derzeit kaum wissenschaftliche Analysen und Bewertungen der Kinder- und Jugendkriminalität.
Besonders interessant ist das Ost-Westgefälle, das sicherlich im gesteigerten Anzeigeverhalten im ländlichen Raum die Ursache hat:
In Wien beträgt der Anteil der jugendlichen Straftäter 11,9 %
In Tirol immerhin 17,3 %.

Alarmierende Phänomene im letzten Jahr:
Die strafrechtlichen Delikte werden schwerer bzw. erstmals kommt es zu einer Häufung von Jugendbanden. Die Langzeitbeobachtung aus Oberösterreich zeigt sehr deutlich wie insbesondere Einbruchsdelikte durch Jugendliche zugenommen haben.

Diebstahl
Wenn Kinder und Jugendliche straffällig werden, so haben sie sich in den allermeisten Fällen an fremdem Eigentum "vergriffen". Diebstahl mit all seinen Varianten ist der typische "Anlass", weswegen Kinder und Jugendliche erstmals "polizeikundig" werden. Dabei gilt: "Gelegenheit macht Diebe." Die Bandbreite reicht beim Diebstahl von der einfachen Wegnahme bis hin zu professionellen Auftragsdelikten, bei denen das Diebesgut "auf Bestellung" entwendet und über Hehler abgesetzt wird. Vor allem im Supermarkt bieten sich "unverhofft günstige Tatgelegenheiten", die mit einem geringen Entdeckungsrisiko einhergehen.

"Lange Finger" als Abenteuer-Ersatz: Häufig verstehen Kinder und Jugendliche Diebstahl auch als eine besondere Art von Sport oder aber als Mutprobe und Aufnahmeritual in eine Clique. Nicht selten kann ein Diebstahl dann Signalcharakter haben und damit indirekt auf Defizite in der Familie oder im sozialen Umfeld hinweisen. Unter dem Einfluss der Gruppe werden Kinder oder Jugendliche oft zu einem unkontrollierten kollektiven Verhalten gedrängt. Letztendlich kommt es zur festgestellten Steigerung in der Schwere der Delikte (z.B. Einbruchsdiebstähle).

Vandalismus
Zerstörte Automaten, abgebrochene Pkw-Außenspiegel und -Antennen, herausgerissene Telefonkabel oder mutwillig verschmierte oder besprühte Wandflächen "Graffiti": Die Schneise vandalistischer Verwüstung ist breit. Dem Vandalismus folgt immer wieder die vorsätzliche Brandstiftung bzw. eine Umwelt-Straftat.
Im Jänner haben zwei Jugendliche im Bezirk Steyr-Land leerstehende „Heustadln“ angezündet, nachdem sie von einem aufmerksamen Nachbarn von „ihrem Spielplatz zum Rauchen und Trinken“ vertrieben worden sind.

Körperverletzungen
Obwohl die unmittelbare Gewalt bei Befragungen von Lehrern und Schülern als das häufigste Delikt in Schulen beschrieben wird, kommen diese im polizeilichen Ermittlungsbereich, die Schulen betreffend, sehr selten vor. Ein deutliches Zeichen, dass die Gewaltspirale durch klares Aufzeigen dieser Unrechtshandlungen nicht unterbrochen wird und daher Schüler noch schneller das kaum noch vorhandene Unrechtsgefühl verlieren und daher immer wieder zum gleichen Modell der Konfliktlösung greifen.

2. Jugenddelikte im Polizeialltag
Bei den Einvernahmen kommen dann die Wahrheiten zutage. Besonders offen treten diese Umstände bei Jugendbanden zutage: siehe Folien

3. Ursachen aus Polizeisicht
Die Kinder und Jugendlichen lernen vom Verhalten von Bezugspersonen, Freunden, insbesondere der Eltern.

Wo beginnt Gewalt:
Hauptursache von heute ist, dass Kinder und Jugendliche nicht mehr zwischen Spaß und Gewalt unterscheiden können, das Unrechtsbewusstsein ist abhanden gekommen.
Woher kommt Gewalt:
Wenn ich davon ausgehen darf, dass Kinder grundsätzlich gewaltfrei sind, so drängen sich im Prozess des Erwachsenwerdens problematische Einflüsse auf, die bei längerem Andauern die Gefahr bringen, dass Kinder aggressiv und gewalttätig werden:

a) Gesellschaft:
Durch die heutige Anonymität gehen viele soziale Bindungen verloren. Traditionelle Werte wie Solidarität, Hilfsbereitschaft und Mitempfinden werden zurückgedrängt,
Konsumorientierung, Gewinnstreben und Egoismus gewinnen an Bedeutung.

b) Medieneinfluss:
Kinder vom fünften bis zum 14. Lebensjahr erleben, wenn sie drei Stunden täglich fernsehen, 34.000 Morde. Die Problemlösung mit Gewalt wird damit gesellschaftsfähig und leicht werden Handlungsanleitungen übernommen, insbesondere wenn das Umfeld dies miterleben lässt.
Automatisch sinkt die Hemmschwelle und Aggression und Gewalt wird in die reale Welt gespiegelt.

c) Familiäre Erziehungsbedingungen
Zeitmangel durch Berufstätigkeit, Überforderung aber auch hoher Erwartungsdruck haben die Familienstrukturen längst verändert. Die Erziehung zu sozialem, konfliktfreiem Verhalten wird schon im Kindergartenalter und folglich in Schul- und Lehralter an die dortigen Verantwortlichen ausgelagert.

d) Gewalt im sozialen Nahraum
Häufig sind gewaltbereite Menschen in der Jugend selbst Opfer von Gewalt geworden, in vielen Fällen von den Eltern geschlagen und misshandelt, wie Studien belegen.
Auch die beobachtete Gewalt zwischen den Eltern steigert die Gewaltbereitschaft.

e) Wohn- und Lebensbedingungen
Wo geeignete Spiel- und Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche fehlen, wird bereits eine Chance einer sinnvollen Gestaltung der eigenen Freiräume vertan.

f) Gruppeneinfluss
Hier findet die entscheidende Selbst- und Identitätsfindung der Heranwachsenden statt, daher grundsätzlich normal um die eigene Rolle zu erlernen.
Kippt jedoch eine Jugendgruppe zur Jugendbande, wird es zum Problem, weil aus ihnen heraus Straf- und Gewalttaten begangen werden. Der Einzelne fühlt sich im Schutz der Gruppe sicher, wird immer risikofreudiger und gibt die Verantwortung an den Anführer ab. Gewalt verschafft dem Jugendlichen ein Gefühl von Macht und Stärke und die gewünschte Anerkennung in der Gruppe. Oft begleitet vom Alkoholeinfluss.

Ende der Gewalt:
"Es gilt die Signale zu erkennen um kriminelle Entwicklungen frühest möglich zu unterbinden. Das Unrechtsbewusstsein muss geschärft werden, die Grenzen zwischen Recht und Unrecht, zwischen Spaß und Kriminalität müssen deutlich gemacht werden!
Es geht darum kriminelle Karrieren zu unterbrechen, zu unterbinden und zu verhindern. Kein junger Straftäter fällt von heute auf morgen vom Himmel, sondern es zeigt sich meist lange Entwicklungsgeschichte ab dem Kindesalter. Es beginnt mit ersten Raufereien, Drohungen gegen Mitschülern, dann kleineren Diebstähle bei Verwandten oder im Supermarkt. Schließlich geht es bis zu Einbrüchen oder Raubüberfällen.
Eine Studie der Universität Bielefeld zeigt, dass in
45 % angemessene Reaktionen im Elternhaus oder Schule ausreichen,
25 % brauchen den zusätzlichen Aufbau sozialer Kontakte, bei weiteren
25 % bedarf es tatausgleichender strafprozessualer Maßnahmen und
5 % sind durch Gleichgültigkeit des Elternhauses (soziales Umfeld) in der Gewaltspirale gefangen.

Nicht gleich vor Gericht:
In den totalen Teufelskreis kommen Jugendliche dann, wenn sie schon straffällig geworden sind. Mit einer Meldung im Strafregister finden sie noch schwerer Arbeit. Deswegen gibt es bei der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eines Tatausgleichs für leichtere Vergehen:
Diversion
Nicht immer muss eine Straftat vor dem Richter enden. Alternativ kann der Staatsanwalt einen Tatausgleich, eine so genannte Diversion, anbieten. Voraussetzung ist, dass es sich um einen jugendlichen Ersttäter und um kein schweres Vergehen handelt. Es gibt eine Vermittlung zwischen Täter und Opfer. Der Täter muss sich aufrichtig entschuldigen und es wird eine Wiedergutmachung verhandelt. Das kann ein Schmerzensgeld oder Schadenersatz sein, der Täter kann auch gemeinnützige Tätigkeiten verrichten. Bei erfolgreicher Diversion bekommt der Täter keinen Vermerk im Strafregister.

Straftaten von Strafunmündigen:
Innenministerin Fekter fordert daher zu Recht auch Reaktionen für unter 14-Jährige. Dies sei wichtig, damit Kinder, die bereits in den Strudel von Gewalt und Kriminalität gezogen wurden, wieder ein Unrechtsbewusstsein entwickeln könnten: "Entschuldigungen beim Opfer, Wiedergutmachung von verursachten Schäden oder gemeinnützige Arbeit sind für mich vertretbar und ein wichtiger Schritt um die Grenze zwischen Recht und Unrecht deutlich zu machen."

Nicht nur die Polizei, sondern alle Verantwortungsträger sind gefordert ihren Teil beizutragen:
Leider werden gegen Gewalttaten von Kinder und Jugendlichen in Schulen – obwohl als solche erkannt – nicht die notwendigen angemessenen Reaktionen entgegengehalten, wie auch die Statistik Tatort zeigt:
Befragung in österreichischen Schulen:
Hauptproblem an Schulen ist die Jugendgewalt
80 % der Lehrer, 75 % der Eltern, 78 % der Schüler
insb. Lehrer: AHS 75 %, Hauptschulen 87 %, 93 % Polytechnischen Schulen
Strafen als Lösung
16 % für härtere Strafen,
84 % für vorbeugende Maßnahmen wie Gewalt- und Kriminalitätsprävention
Fallbezogene Problemlösung in der Praxis
90 % in der Schule, davon 64 % vom betroffenen Lehrer
2 % wenden sich an die Polizei
Kritik: Zu wenig Prävention
65 % der Eltern
78 % der Schüler hatten das Gefühl, dass die Prävention in Schulen zu wenig ist
Hintergrund – die Angebote sind nicht ausreichend:
81 % der Lehrer, 91 % der Eltern, 88 % der Schüler
Wunsch – kontinuierliche Maßnahmen über das gesamte Schuljahr

4. Polizeiliche Prävention
Die Polizei ist stolz auf die Präventionsprojekte, aber wir wissen auch, je mehr die Polizei sich engagiert, umso mehr lehnen sich die übrigen Verantwortungsträger zurück.

Kinderpolizei
Die Kinderpolizei ist ein Präventionsprojekt der Österreichischen Polizei, das im Jahr 2000 gestartet wurde.
Das Projekt richtet sich an Kindergärten, Vorschulen und Kinder in schulpflichtigem Alter. Zweck der Kinderpolizei ist die Gefahrensensibilisierung insbesondere in den Bereichen Sexueller Missbrauch, Gefahren im Straßenverkehr, Bewältigung von Konfliktsituationen und Gefahren im Allgemeinen.
Der Kinderpolizei beitreten können alle Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren. Sie bewerben sich um einen Kinderpolizei-Ausweis. Um diesen zu erlangen, müssen die Kinder einige sicherheitsrelevante Fragen beantworten.
Bis 2006 wurde das Präventionsprojekt mit zahlreichen Preisen geehrt. Österreichweit sind derzeit mehr als 60.000 Kinderpolizisten aktiv, wobei der Olympiasieger und Polizeibeamte Fritz Strobl, un-

ter der Schirmherrschaft des Innenministeriums, als Präsident die Kinderpolizei repräsentiert.

Jugendprävention „clever & cool“
Das Kooperationsprojekt von Polizei OÖ und Institut Suchtprävention Linz wird ab der 8. Schulstufe angeboten. **clever & cool** orientiert sich an den neuesten Erkenntnissen der Sucht- und Gewaltprävention. Das Unterrichtsprojekt wird im Umfang von elf Modulen über ein ganzes Schuljahr durchgeführt. Dabei übernehmen die Lehrer/innen der Klasse eine wesentliche Rolle. Die Eltern werden ebenfalls miteinbezogen.
Der Unterricht beinhaltet Wissensvermittlung zu den Themen Sucht, Gewalt, Prävention, Verkehrssicherheit, Gesetz und aktuelle Jugendthemen. Zudem sollen Fähigkeiten gefördert werden, die nach den Erkenntnissen der Präventionsforschung zentral sind: Probleme und Konflikte lösen, Umgang mit Stress und Aggression lernen, miteinander reden können, Gefühle ernst nehmen, sich selbst behaupten können ohne andere zu verletzen. Schüler/innen sollen im Rahmen dieses Präventionsprojektes erleben, dass sie als Menschen wertvoll sind und ernst genommen werden. In einem wertschätzenden Klima können eigene Konsumgewohnheiten kritisch hinterfragt und Alternativen für suchtriskantes Verhalten entwickelt werden. Die interaktive Unterrichtsgestaltung und methodische Vielfalt machen die Inhalte interessant und verstehbar.

Jugendprävention „Click & Check“
Durch das Präventionsprojekt des Landeskriminalamtes soll die Medienkompetenz der Jugendlichen speziell im Bereich Happy Slapping, Gewaltspiele, Cyberbullung und Chatrooms geschärft werden. Immer häufiger werden Filme mit extrem gewalttätigen oder pornographischen Inhalten auf Handys von Jugendlichen gefunden. Den Jugendlichen die Nutzung dieser Medien zu verbieten ist der falsche Weg. Vielmehr müssen die Kinder und Jugendliche zum richtigen, sicheren, verantwortungsbewussten und nicht kriminellen Umgang mit Handy und Computer sensibilisiert werden.

Ein wichtiges Projektziel ist es, alle von diesem Thema betroffenen, Eltern, Lehrer, Betreiber von Internetforen und Polizei zu vernetzen.
Für diese Kampagne stehen in jeden Bezirk zwei bis drei kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Exkurs: Wirtschaftskrise - Jobkrise
„Wenn die Jugendarbeitslosigkeit steigt, kann man mit Sicherheit voraussagen, dass auch die Jugendkriminalität weiter steigen wird.“

(Beitrag in Form einer Bildpräsentation im Anhang)

Expertendiskussion

HR Mag. Herbert Saxinger:
Einen recht schönen guten Abend, sehr geehrte Damen und Herren!
Ich bin sehr detailliert vorgestellt worden, was bei einer Moderation eigentlich unüblich ist. Ich freue mich sehr darüber, möchte aber sagen- aufgrund meiner Tätigkeit früher- tut es mir fast leid, dass ich nur moderieren darf. Bei einem Thema wie diesem würde ich gerne selber mitdiskutieren. Als Moderator organisiert man oder provoziert man. Ich beginne mit einer Provokation und bleibe in den Medien in Oberösterreich. In der letzten Woche war in einer Tageszeitung zu lesen: Bildungsforscher sagt, Österreich führt bei der Schule eine Steinzeitdiskussion. Er hat bestimmt nicht die heute Veranstaltung gemeint.
Ich darf recht herzlich die Herren auf dem Podium von A- Z begrüßen: Ich beginne bei Z mit Herren Univ.-Prof. DDr. Paul Zulehner, den Sie ja heute Vormittag bereits genießen durften, Priester, Pastoraltheologe, Professor an verschiedenen Universitäten, Religions- und Werteforscher mit vielen Auszeichnungen und wissenschaftlichen Preisen. Herzlichen Dank, dass Sie noch einmal bei uns sind. Ich begrüße Herrn Landesschulinspektor HR Dr. Reinhard Wöll. Er ist Vertreter der Schulaufsicht und als

Landesschulinspektor für die allgemein bildenden Pflichtschulen in Tirol zuständig. Er selbst war Volksschul- und Hauptschullehrer, Direktor an einer Hauptschule, Bezirksschulinspektor und dann Landesschulinspektor. Er kennt die Situation der Schulen sehr gut und hat heute bereits stolz eine Schule präsentiert. Danke für dein Kommen! Dann begrüße ich recht herzlich Herrn DDr. Erwin Niederwieser von der Arbeiterkammer Tirol. Er ist Leiter der bildungspolitischen Abteilung bei der Arbeiterkammer. Wir kennen ihn als langjährigen Abgeordneten im Nationalrat der SPÖ und als deren Bildungssprecher. Herzlichen Dank.
Dann wären noch zwei Personen vorgesehen, die ich hier entschuldigen muss, Herrn Dr. Michael Landertshammer und Herrn Dr. Gerhard Riemer von der Industriellenvereinigung. Kurzfristig springt für beide Herr Mag. Christoph Ascher ein.
Ich würde vorschlagen wir beginnen gleich bei Ihnen. Ich darf vielleicht gleich provokant mit einem Zitat von Herrn Dr. Landertshammer beginnen, in dem er sagt, dass er als Leiter der Bildungspolitik einen wissensbasierten und innovationsorientierten Unterricht fordert. Ist es nicht so, dass die Schulen ohnehin nicht schon zuviel Wissensstoff vermitteln? Welche neuen Ideen braucht ein innovationsorientierter Unterricht?

Mag. Christoph Ascher:
Vielen Dank für die Einladung und ich muss vorwegschicken, dass ich selbst etwas überrascht bin, dass ich heute hier auf diesem Podium sitzen und die beiden Herren vertreten darf. Um auf das Zitat von Dr. Landertshammer zurückzukommen, gehe ich davon aus, dass dies ein verkürztes und eine Formulierung ist, die aus dem Lissabon Prozess herausgenommen ist und die sich darauf beruft, mithilfe von wissensbasiertem und innovationsorientiertem Unterricht, den europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Welt bestens zu positionieren. Sie kennen alle die Bolognaziele, die auch den schulischen Bereich betreffen. Was hier zu kurz gekommen ist, ist, dass es hier nicht nur um Wissen und Innovation, sondern auch um die Verankerung und Nachhaltigkeit geht. Wissen ist eigentlich inhaltlich in unseren Lehrplänen bereits sehr gut verankert, was sich dann im Outcome wiederfindet. Das Wissen ist sicher eine Basis, um Innovation sichern zu können. Ich möchte hier eine Studie des Instituts der Bildungsforschung der Wirtschaft zitieren, die bei einer Unternehmerbefragung festgestellt hat, dass es wichtig ist, das erlernte Wissen in Zusammenhänge, Strukturen und Verständnis zu bringen, zu verknüpfen und zu verstehen. Es geht dann also um Skills.
Um ein paar Statements, die heute gefallen sind, zu reflektieren, möchte ich an eine Aussage von Frau Moser anknüpfen, die gesagt hat, dass es an politischem Konsens fehlt, was die Schule betrifft. Hier möchte ich widersprechen. Der politische Konsens, gerade im Hinblick auf die programmatische Aussage des Schulorganisationsgesetzes ist meines Erachtens gegeben. Was mir eher fragwürdig erscheint, ist der Gesetzgeber, bei dem der politische Konsens stattgefunden hat. Dieser setzt in solche Programmatik mit derartigen Zielvorgaben, dass die Rahmenbedingungen nicht mehr optimal gegeben sind. Ich gehe davon aus, dass das nicht nur die Basis der Schule betrifft, sondern den Oberbau, die Schulverwaltung selbst. Es geht nicht um direkte Kritik an diesen Personen, sondern um das, was die Politik daraus macht, wenn sie diesen Verwaltungsapparat baut, und auf der anderen Seite dazu gefordert wird, das und das zu machen, wofür der Rahmenbau nicht geeignet ist. Ich möchte hier festhalten, dass es zu viele Gebietskörperschaften gibt, die vielleicht nicht optimal aufgestellt sind. Ich behaupte, dass Landesbedienstete im Rahmen der Schulaufsicht von Bundesorganen beaufsichtigt werden, nämlich über Bezirksschulinspektoren. Wenn dort Missstände wahrgenommen werden, sind das Dienst- und Disziplinarrecht und die einzelnen Ämter der Landesregierung zuständig und hier führt die Kommunikation oft zu Schwierigkeiten. Ich will das nicht überspannen, weil wir mit der Zeit schon im Verzug sind und freue mich auf eine spannende Diskussion.

HR Mag. Herbert Saxinger:
Vielen Dank für die Ausführungen. Ich möchte hier noch eine Frage anhängen, die wir dann in die Diskussion einfließen lassen könnten. Frühförderung im Kindergarten ist eine Forderung im Konzept, in denen konkret die Bereiche Mathematik und Technik verzeichnet sind, weil das entscheidend über Erfolg und Innovationskraft des Landes ist. Viele sehen darin einen Eingriff in die kindliche emotionale und soziale Entwicklung. Es fehlt den Kindern Zeit, Erfahrungen zu sammeln und zu spielen. Wie sehen Sie das?

Mag. Christoph Ascher:
Man kann das nicht auf die naturwissenschaftlichen Fächer beschränken, da es hier um Potentiale geht. Alle Beteiligten werden hier d´accord sein, dass wir den Schüler ins Zentrum stellen und die Potentiale der Kinder erkennen und fördern wollen. Es geht nicht darum, dass wir Kinder in Bereiche drängen wollen, in denen sie später nicht glücklich werden. Wir können als globalisiertes und in einem internationalen Wettbewerb befindliches Land nur dann reüssieren, wenn wir unsere Bildungspotentiale, die wir durchaus haben, bestmöglich hervorkehren. Dass wir einen Aufholbedarf haben, was die Technik und die Naturwissenschaften betrifft, sagen uns Umfragen. Wir haben durchaus Anlagen in

unserem Land, aber in diesem Bereich mangelt es an Förderungen.

HR Mag. Herbert Saxinger:
Vielen Dank. Herr Dr. Niederwieser, der Arbeiterkammerpräsident Herr Tumpel hat einmal als vordringlichste Aufgabe der neuen Regierung definiert: „Bildung, Bildung, Bildung für alle. Wir brauchen Investitionen, um die Wirtschaft anzukurbeln, denn Investitionen in die Bildung rechnen sich doppelt.“ Wie stehen Sie dazu? Was sind die wichtigsten Ziele einer zukünftigen Schule?

DDr. Erwin Niederwieser:
Dieses Zitat ist hochaktuell, betrifft aber nur einen Teil der heutigen Diskussion. Insgesamt werden 1,6 Milliarden allein für die Infrastruktur der Schulen aufgeteilt auf die nächsten zehn Jahre bereitgestellt. Ich würde das trennen: „Bildung, Bildung, Bildung“ und die Investitionen, was den Bau und den personellen Sektor anbelangt. Aber je mehr Personen sich einig sind, dass wir in die Bildung investieren müssen, umso besser. Die Sozialpartner haben sich ja immer verständigt, wie z.B.: das Bad Ischler Papier. Es ist schwierig nach so tollen Referaten wie Gewalt in der Schule, auf etwas andere Themen zu kommen. Ich möchte es einfach formulieren und dort beginnen, wo das erste Referat heute aufgehört hat. Wenn es um Gewalt geht, muss man Ängste nehmen, in dem man die Menschen stärkt. Da denke ich an Hartmut von Hentig: „Den Menschen stärken, die Sache klären.“ Natürlich ist Wissen wichtig, nicht mit Fakten überfahren zu werden, sondern auch kritisch lesen zu können, über wirtschaftliche Zusammenhänge Bescheid zu wissen, nicht alles zu glauben. Daran muss die Schule ständig arbeiten, an dem kritischen Bürger, der im Stande ist auch Dinge zu hinterfragen. Was soll/muss Schule leisten? Im Alter von 15 Jahren sollten nicht nur 80 %, sondern 95 % lesen und schreiben können, das klingt einfach, aber das ist eine Grundvoraussetzung, etwas lesen und verstehen zu können. Das ist eine zentrale Aufgabe der Schule verbunden mit einer Sicherheit, die Eltern haben müssen, dass ein gewisses Niveau erreicht wird, egal wo ich die Schule besuche. Ich glaube, dass da die Regierung mit den Bildungsstandards und der Neuregelung der Matura auf dem richtigen Weg ist. Da geht es um Sicherheit, dass der Staat garantiert, dass ein bestimmter Level erreicht wird. Und wenn ich mir dieses Ziel setze, dann muss ich auch akzeptieren, wenn Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden müssen. Die Naturwissenschaften erwähne ich auch, da es hier wirklich grob fehlt. Kindern im Alter von drei bis vier Jahren ist nichts lieber als zu zählen und zu experimentieren, ich glaube nicht, dass diese überfordert werden. Diese natürliche Neugierde sollte man einfangen und fördern. Was Schule leisten soll? Vereinbarkeit von Schule und Beruf, qualitätsvolle Betreuung, z.B.: Nachmittagsbetreuung. Hier muss die Politik Voraussetzungen treffen, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch das Schulsystem ermöglicht wird. Hier haben wir einiges aufzuholen und im Denken zu verändern. Ich könnte hier noch einiges anführen, möchte aber damit schließen, was Schule nicht kann. Schule kann keine sicheren Jobs garantieren, kann nicht garantieren, dass sie Kinder so ausbildet, dass sie in einem bestimmten Job alle Qualifikationen mitbringen, die man dort voraussetzt. Es kann aber eine Grundlage geschaffen werden, man kann sie durch fachliches Wissen und die Förderung der persönlichen Entwicklung stärken.

HR Mag. Herbert Saxinger:
Vielen Dank! Herr Dr. Niederwieser, Sie kritisieren zu Recht, dass die Eltern Förderunterricht erteilen müssen und mit den ausufernden privaten Ausgaben für Nachhilfe dem Staat jährlich 670 Millionen Euro ersparen. Was muss die Schule tun, damit diese Misere nicht mehr vorhanden ist?

DDr. Erwin Niederwieser:
Individuellen Förderprogramme, die gedacht sind, um in kleineren Klassen besseres Eingehen auf den einzelnen Schüler zu ermöglichen. Was auch noch dazu kommt ist, dass in vielen anderen Ländern, die Schule mehr Zeit hat. Keine Unterschiede in den Wochenstundenanzahl, aber in den meisten Ländern fängt das schon im Grundschulbereich und im Kindergarten an, da kann man schon vieles verhindern und noch einmal, mehr ganztägige Angebote, wo man mehr Zeit hat, die Schüler zu fördern: Theaterspielen, eine Spezialgruppe für Englisch, Mathematik, die Schüler hier fördern und unterstützen. Zeit für die Familie bleibt noch und man muss sich nicht mehr darum kümmern, ob die Hausübung erledigt ist. Aber das erfordert eine Systemumstellung. Das vom heutigen System zu verlangen, wäre unrealistisch - nicht denkbar.

HR Mag. Herbert Saxinger:
Herr HR Dr. Heinrich Wöll, ich habe auf der Homepage des Landesschulrates ein Grußwort gefunden: „Schule muss ein Ort sein, wo das Lernen daheim ist. Wo man daheim ist, fühlt man sich wohl, geborgen und sicher. Da kann man einander vertrauen, miteinander leben und lernen und sich gemeinsam stark machen für ein glückliches und zufriedenes Leben im Beruf und in der Gemeinschaft.“ Ist das die derzeitige Tiroler Schule, ist das die Schule der Zukunft?

HR Dr. Reinhold Wöll:
Das wäre das Idealbild, dort wollen wir hin. Ich bin sehr froh über diese Diskussion. Die Bildungsdiskussion erinnert mich ein bisschen an die Eduscho-Diskussion. Bei Eduscho hat man ursprünglich vorgehabt, Kaffee zu verkaufen, inzwischen verkauft man auch andere Gegenstände. In der Zwischenzeit hat sich das ganze gewandelt, Kaffee wird am wenigsten am Umsatz beteiligt sein. In der Schule muss man aufpassen, dass man sie nicht mit Forderungen überlädt, die sie letztlich nicht leisten kann. Ich möchte mein Statement unter das Monogramm M stellen, für Wie ist es momentan? Haben wir Modelle? Haben wir den Mut? Haben wir das Geld- hier muss ich das englische Wort „money" strapazieren? Wollen wir dorthin?
Die innere Schulreform findet ja schon längst statt, d.h. die Art der Umsetzung, die didaktisch- methodische Aufarbeitung, da sind Schulen schon längst unterwegs. Wir müssen über eine Grundsatzreform nachdenken, wie schaut es momentan aus? Wir dürfen uns nicht nur an den Hochbegabten, an den Guten, den Begüterten orientieren. Die Frage ist, können wir es uns leisten, weiterhin 10% unserer 15-Jährigen hinauszuschicken ohne einen positiven Bildungsabschluss? Diese Zahlen weist nicht nur die OECD auf, sondern auch eine Armutsstudie unter dem Motto: Nichtbildung nimmt Zukunft. Die Schule hat aber genau die gegenteilige Aufgabe: Zukunft geben. Daher bin ich beim nächsten Punkt, beim Modell, wohin wollen wir? Diese Dreigleisigkeit müssen wir beseitigen und dafür brauchen wir Mut. Man muss den Mut haben, etwas Neues zu probieren. D.h. man muss im pädagogischen Mut haben, Dinge zu ändern. Drei Systeme: Kindergarten, Pflichtschulbereich und Bundesschulbereich, drei verschiedene Ausbildungen, drei verschiedene Dienstrechte, drei verschiedene Zuständigkeiten. In meinen Augen müsste man den Primarschulbereich, die Eingangsphase zwischen fünf und sieben Jahren gemeinsam mit allen Mitteln der Frühförderung planen. Die Grundstufe 1 und 2, also in der Volksschule je drei Jahre, dann hätten wir auch nicht mehr den Rahmen der sozialen Selektion ab zehn Jahren, dann wären wir schon bei zwölf Jahren und darauf setzen wir dann ein gemeinsames System der Sekundarstufe und darüber hinaus dann alle weiterführenden Schulen. Das hätte Möglichkeitscharakter, denn wir sind nicht mehr in der Steinzeitdiskussion. Steine kann man verwenden, um zu werfen, oder eine Aussichtsplattform zu bauen, wo man in die Zukunft sehen kann. Die gemeinsame Ausbildung wäre für mich eine Vision für die Zukunft. Schule ist nicht ein triviales System, wo Input und Output regieren, sondern derzeit eher ein Kühlsystem, dass einige Schichten nicht fördert und da bin ich bei Prof. Zulehner. Das oberste Ziel einer Gesellschaft ist immer noch die Gerechtigkeit, daher meine rhetorische Frage: Ist unser System gerecht und können wir es uns leisten, weiterhin bei diesen Jahrgangsklassen zu bleiben? In der PISA-Studie kann man unschwer nachlesen, dass Länder, die ein Modulsystem haben, wo man in Fächern unterschiedliche Levels erreichen kann und nicht wie bei uns, wo alle Schüler zum gleichen Zeitpunkt dasselbe Niveau erreichen müssen und wenn nicht, dann verliert er nicht nur eine ganze Klasse, sondern auch die Hoffnung und das Prinzip der Perspektive. Hier in der PISA- Studie ist unschwer nachgewiesen, dass die Klassenwiederholungen den Schülern nichts gebracht haben, sondern die Anzahl der Schulabbrecher dadurch erhöht wird. Ein Schulsystem wird wie jedes andere System daran gemessen, was wir mit den Schwachen machen, wir müssen diese stärken und ihnen helfen. Und wenn das Elternhaus versagt, muss die Schule das kompensieren. Dazu muss man auch der Schule die nötigen Rahmenbedingungen geben. Der finnische Bildungsminister hat gesagt: „Wir sind ein kleines Land und können es uns nicht leisten, einen der unseren nicht zu fördern." Die Frage gilt auch für Österreich, können wir es uns leisten, dass 10 % unserer Jugendlichen an diesem System vorbeifahren?

HR Mag. Herbert Saxinger:
Ich danke für das mutige Statement. Ich darf vielleicht zum Thema PISA- Studie abschließend noch etwas sagen. Da gibt es ein Protokoll aus dem Parlament, in dem ein Abgeordneter folgendes gesagt hat: „Die PISA- Studie ist und bleibt eine Studie wie es viele gibt. Uns muss allen klar sein vom Wiegen wird die Sau nicht fett, also krempeln wir die Ärmel hoch und arbeiten wir gemeinsam an einer Verbesserung im Bildungssystem." Herr Landesschulinspektor, ist aus deiner Sicht, eine Ärmelhochkrempeln spürbar? Hast du Hoffnung?

HR Dr. Reinhold Wöll:
Hoffnung muss man immer haben, denn Pädagogik ist die Wissenschaft vom Optimismus und der Glaube von der Abschaffung des Dunkels, der Unwissenheit und der Ignoranz und wenn man sieht, was in den Schulen gerade unterwegs ist im Sekundarbereich an neuen Lehr- und Lernformen, an Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung, dann muss man sagen, dann lassen wir diese Rennpferde endlich laufen.

HR Mag. Herbert Saxinger:
Danke. Ich darf nun zu Herrn DDr. Zulehner kommen. Sie haben heute Vormittag von der Schule als Zukunftsbiotope gesprochen und von Lehrern als Zukunftshebammen. Damit ist ja sehr viel an Erziehungsarbeit verbunden, nicht nur Unterricht und

Unterrichtsqualität. Was braucht die zukünftige Jugend im Bereich der Erziehung?

Univ.-Prof. DDr. Paul M. Zulehner:
Meine Damen und Herren, ich habe mit Schrecken gelesen, dass ich hier für die Kirche sitze, weil ich kein Pouvoir habe, diese zu vertreten. Ich sage Ihnen vielleicht, das was ich denke, das ist vielleicht das Originellere. Ich glaube, dass es günstiger ist, einige quer liegende Fragen zu stellen. Mit allen, die hier am Podium sitzen, gehe ich davon aus, dass sie an dem Thema arbeiten und ich habe sehr viel Respekt vor dem Bildungsbereich in unserem Land und ich glaube, dass hier Gold gegraben und gefunden wird, also so schlecht wie die Katholiken die Schulen gerne hätten, sind sie wirklich nicht.
Einigen wir uns also darauf, dass es darum geht, das Potential eines Menschen zum Erblühen zu bringen. Ich habe einmal ein Buddhistisches Mantra gelesen, wo es heißt: „Lass mich ein Juwel deiner Schöpfung werden." Ich finde diese Idee nicht schlecht, zu denken, dass hier Juwele der Schöpfung sitzen. Die Nachkommen sind auch welche. Die Schöpfung ist ein Pool an Juwelen, nur die gehören gefördert, geschliffen, bearbeitet und jetzt glaube ich, dass wir hier gemeinsam in einem Boot sitzen, dass wir daran arbeiten, dass sich dieses Leben optimal entfalten kann. Was gehört da dazu? Der Wiener Viktor Frankl hat gesagt: „Zum Leben gehört dazu, für jemanden und für etwas zu leben, also zu lieben und zu arbeiten." Das ist der alltägliche Sinn. Sitzen wir heute im Bildungssystem nicht primär für die Qualifikation zum Arbeiten und tun möglicherweise zu wenig für das Lieben? Lieben heißt Persönlichkeiten zu werden, die Kompetenzen mit sich bringen, die etwas zu tun haben mit Erbarmen, Solidarität und Gerechtigkeit. Ich denke, wir sollten uns einigen, dass wir politisch dieselben Anliegen haben, wenn es um einen Menschen geht. Gibt es heute nicht - an die Wirtschaftskammer gerichtet- die Versuche der Ökonomisierung des Bildungssystems? Das gibt es mit Sicherheit heute im Krankenhauswesen, im Gesundheitsbereich, dass man sich manchmal denkt: Wie könnten wir Menschen in Krankenhäusern für die Menschlichkeit gewinnen, nicht nur für Zeitersparnis, Rentabilität und Kostenersparnis? Regiert nicht die Ökonomie und was ist der Preis dafür? Ökonomisierung ist in einen größeren Kontext zu stellen, oder ist es zu frech zu sagen, das Schulsystem ist ein bisschen zu entökonomisieren?

Der zweite wichtige Punkt heißt Repolitisieren. Ich glaube, dass die Schulen in unserem Land zu wenig politisch sind, wie vieles zurzeit. In Umfragen der Wertestudien ist Frieden unser Topwert. Was bringt es uns, wenn wir keinen Frieden haben? Danach folgt Gerechtigkeit als zweiter politischer Wert. Was tun wir heute alles, um über Bildung die Armut zu zähmen oder die Gerechtigkeit der Geschlechter voranzutreiben? Wie ist das Verhältnis zwischen Buben und Mädchen, eine fundamentale Frage, die für mich ein politisches Programm ist, Geschlechtergerechtigkeit.
Ein Stichwort, das ganz selten vorkommt, ist die Frage der Ökologie. Warum blenden wir die permanent aus? Es ist die Überlebensfrage, denn wenn die Grundlage unseres Lebens verloren geht, was bringt uns dann unser technischer Fortschritt? Ich bin für eine Repolitisierung, eine Neuorientierung. Wir sind heute in einer Zeit, wo wir das politische System nur kaputt reden, krank jammern. Ich denke, das gehört auch zur politischen Bildung, wie viele Kinder in ihrer Klasse werden später Bürgermeister oder wer wird den Herrn Niederwieser einmal ablösen? Er braucht Nachwuchs, aber er hat keinen! Wir haben derzeit eine massive Krise im qualifizierten politischen Nachwuchs. Ich rede hier von meinen kirchlichen Organisationen, die katholische Jugend hat früher viel politischen Nachwuchs entlassen, ganze Regierungsteams. Heute kommt nichts heraus, ganze Halleluja- Schlümpfe, aber keine politisch denkenden Menschen. Wir versagen hier als kirchliches System und leisten nicht, was das Land braucht, nämlich Menschen, die ein politisches Fingerspitzengefühl haben, für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung eintreten können und den Kopf dafür hinhalten.

Das Dritte, was ich mir wünschen würde nach der Entökonomisierung und Repolitisierung wäre die Entprovinzialisierung. Wenn ich auf die Kirche in einem Punkt stolz bin, dann ist das, dass die katholische Kirche der einzige funktionierende Global Player mit menschlichem Gesicht ist. Ich als Theologe sage, wenn nur ein Gott ist, dann geht mich jeder an, dann ist jeder einer von uns. Ich kann eigentlich nichts anfangen mit Leuten, die nur Heimat denken, im negativen Sinn, die den Fremden und die einswerdende Welt nicht mehr sehen. Entweder lebt die ganze Welt oder die ganze Welt geht unter! Wir werden nur gemeinsam überleben oder nicht. Das sind Positionen, die ich als Theologe grantig vertrete. Wir haben einen Auftrag, wenn wir einen Monotheismus vertreten. Also Entprovinzialisieren wir diese Welt. Was kann die Schule dazu beitragen? Es gibt Dimensionen, die ziehen sich durch alle Fächer durch. Man kann Religion nicht in den Religionsunterricht einsperren, denn Frieden, Gerechtigkeit und Würde des Menschen sowie ethische Fragen, die streuen weit über den Religionsunterricht hinaus. Vergessen Sie nicht den Dialog zwischen den Religionen, den Universalismus der Weltreligionen, den Dialog mit den Atheisten. Ich glaube, dass Menschen, die in unserem

Land leben, ob sie Christen sind oder nicht, eine Ahnung vom Christentum haben sollten, weil sie Europa sonst nicht verstehen, unsere Kultur nicht verstehen. Ich glaube, wenn die Leute nur mehr so wenig religiös sind, können sie keine religiösen Fragen mehr beantworten. Eine These halte ich für falsch, nämlich, dass der, der nicht mehr glaubt, nichts glaubt. Chesterton hat gesagt: „Wer nichts glaubt, glaubt eigentlich alles." Eigentlich bin ich besorgt, wenn die christlichen Kirchen nicht den Religionsunterricht in der Hand haben, sondern eine so diffuse und völlig unberechenbare Spiritualität und Religiosität in unser Land einzieht, die nicht mehr kontrollierbar ist. Ich glaube, dass die Politik eines Tages den Kirchen nachweinen wird, als sie noch die Kraft hatte, die Religion der Leute intelligent und gewaltfrei so gut zu gestalten. Ich glaube, dass heute – gemäß meiner Studien - in diffuser Spiritualität oft Gewalt sitzt. Das wird der Politik sehr unangenehm sein. Also schützen Sie den Religionsunterricht! Entökonomisierung, Entprovinzialisierung und Repolitisierung, diese drei Punkte sollten bildungspolitische und schulpolitische Anliegen werden.

HR Mag. Herbert Saxinger:
Ich danke recht herzlich. Unter Einhaltung des uns vorgegebenen Zeitrahmens, hätten wir jetzt noch Zeit, einige Frage aus dem Publikum an das Podium zu übernehmen und am Schluss noch eine kleine Runde am Podium, um eventuell entstandene und noch offene Fragen ergänzen zu können.

Wortmeldung:
Drei Aspekte, zunächst an Herrn Dr. Niederwieser. Ich war überrascht über Ihre Aussagen. Erstens, gibt es Anspruch an das System, gibt es Forderungen, wie die Schule der Zukunft ausschauen soll? Zweitens, habe ich keine Spur von Antwort erhalten auf die Kernfrage, nämlich soll Schule bleiben bei einer Aneinanderreihung von Stunden oder soll es in Zukunft so etwas wie ein ganzheitliches Angebot geben? Was tun wir mit den Kindern, die am Nachmittag unbetreut sind? Drittens erlaube ich mir eine kritische Anmerkung an die Veranstalter. Ein Podium zusammen zu stellen, das sich mit Schule befasst, wo nur Männer am Podium sind, ist nicht mehr zeitgemäß.

HR Mag. Herbert Saxinger:
Ich darf noch weitere Fragen sammeln, bevor wir zum Podium zurückkehren.

Wortmeldung:
Ich hoffe, dass dieses Symposium das Bewusstsein stärkt, dass Schule nicht nur den Lehrplan erfüllen soll, sondern der Lehrplan die Persönlichkeitserfüllung ist. Da gilt der Appell an die Lehreraus- und -fortbildung sowie an die einzelnen Schulleiter. Denn so viele Millionen, die das Bildungsministerium in den letzten Jahren für alle diese Maßnahmen, die notwendig sind, um Studien zu finanzieren und Materialien zu beschaffen, sind dann eine Fehlinvestition, wenn das nicht von den Schulen angenommen wird. Ich erlaube mir eine Rangordnung zu nennen. In der heutigen Zeit ist das allerwichtigste die Gewaltprävention, denn das Erschreckende ist ja, dass die Schüler kein Unrechtsgefühl mehr von zu Hause mitbringen, den Kindern ist es nicht bewusst, was Unrecht ist. An die zweite Stelle ist die Suchtprävention zu setzen und dann vergessen wir nicht die Gesundheitsförderung und die soziale Kompetenz, von der heute nur am Rande gesprochen wurde. Ich glaube, dass die Schule eher dafür prädestiniert ist, den Kindern soziale Kompetenzen beizubringen, als das Elternhaus und die Familie. Das sollten sich die Schulleiter zu Herzen nehmen und in die Lehreraus- und -fortbildung einfließen.

HR Mag. Herbert Saxinger:
Danke, ich nehme noch eine weitere Meldung auf.

Wortmeldung:
Schade, dass auf dem Podium keine Vertreter der Schulpartnerschaft sitzen, weil das Thema ein bisschen danach schreit. In der aktiven Schulpartnerschaft steckt als ein gemeinsames Bemühen besonders der pädagogischen Achse, die sich zwischen Lehrer und Eltern spannen sollte, sehr viel Potential, nicht nur um diese schwierige Brücke zwischen der elterlichen Erziehungsaufgabe und der so schwer zu fassenden Erziehungsaufgabe der Schule zu schaffen, sondern auch Potentiale der Erfahrung. Wenn ich PISA höre, da steigt mir die Galle immer ein bisschen auf, weil es nicht ganz stimmt, was da heraus gelesen wird. PISA erlaubt sehr wenige Rückschlüsse auf Ursachen und Wirkungen, denn darauf ist die Studie nicht designed. Kein Mensch kann sagen, was dieses Messverfahren an Fehlern hat. Wägen und Messen macht nichts besser, das ist eine ganz wichtige Aussage, die ich hier aufgreifen möchte.
Den Satz über die Überforderung des Schulsystems mit Aufgaben, für die es nicht geschaffen ist, möchte ich kontern, denn es gibt ein Gemeinwesen, der österreichische Staat und es gibt Leistungsträger. Ich gehe jetzt sehr positiv auf die Gruppe die Eltern ein, die nichts bezahlt bekommen für die Aufgabe, die sie im Sinne für die Gesellschaft übernehmen. Vielleicht sollten wir darüber nachdenken, ob die Schule als Organisation der Bildung nicht etwas den Eltern an Unterstützung bieten kann und gleichzeitig auch darüber nachdenken, was müssen wir jenseits des § 2 SCHOG tun, um klare Aufgabenstellungen abzugrenzen, um Lehrern auch zu signalisieren, dass sie ordentlich gearbeitet haben,

wenn sie soziale Kompetenz vermittelt haben. Allerdings scheint diese soziale Kompetenz in einem Zeugnis, das nur zweckorientiert Fähigkeiten für den Beruf abbilden kann, nicht auf. Die Lebensfähigkeit im sozialen Umfeld muss ein wichtiges Erziehungsziel sein. Da gibt es sehr viel, über das man sehr ehrlich und auf der Ebene derer, die die Geschäfte kennen und nicht der abgehobenen Experten sprechen sollte. Die Politik neigt dazu mit schönen programmatischen Worten und Reformansätzen, das Kind mit dem Bad auszugießen. Es gibt viel, was wir als Erfahrene am Ort des Geschehens auch dazu beitragen möchten.

DDr. Rauscher
Kurz zwei Fragen an Prof. Zulehner. Erstens eine Pragmatische: Wenn Religion überall ist, dann ist sie allzu leicht nirgends, denn sie löst sich leicht auf wie Zucker im Tee. Die Antwort wäre, der Tee wird süß. Meine Frage an Sie: Sie haben von diffuser Spiritualität gesprochen, ist der gegenwärtige konfessionelle Religionsunterricht für Kinder jener Religionsgemeinschaften, die auch wirklich Lehrerinnen für die Schule haben, die derzeit beste Möglichkeit für die unmittelbar anstehende Zukunft? Die zweite Frage: Sie haben einen Aufruf zur Tat gemacht und haben davon gesprochen, sich solidarisch stark zu machen angesichts der sinkenden Lebenschancen. In dieser Dialektik solidarischen Tuns und Anbetung suche ich noch ein wenig die Synthese. Auf die Schule gerichtet: Wie schützt sie und wodurch?

HR Mag. Herbert Saxinger:
Herr Dr. Zulehner, darf ich Sie gleich zur Beantwortung dieser Frage bitten?

Univ.-Prof. DDr. Paul M. Zulehner:
Ich glaube, dass hier eine sehr wichtige Frage gestellt ist, wie theologisch gesehen hier der Zusammenhang zwischen Gottesliebe und Nächstenliebe zu sehen ist. Die Lösung liegt in dem Ausmaß, in dem man ein Liebender wird, denn in der Liebe reift beides, denn wer anbetet, kniet sich auch vor den Armen nieder. Wer in Gott eintaucht, taucht unweigerlich bei den Armen auf. Ich halte diese Formel für sehr gut und dort würde das innerlich verbunden sein. Ich glaube nicht, dass man Politik und Mystik voneinander trennen soll und kann, das wird auch in Zukunft nicht gehen.
Um Ihre zweite Frage zu beantworten: Wir experimentieren selber zurzeit, wie das mit dem konfessionellen Religionsunterricht ist, der einen durchaus großen Sinn macht. Da gibt es erste ökumenische Experimente, Religionsunterricht gemeinsam zu halten und ich glaube wir werden in zehn Jahren mehr wissen. Der Sinn besteht darin, dass wenn es keinen Religionsfrieden gibt, es auch keinen Weltfrieden geben wird. Deswegen ist der Dialog zwischen den Religionen, wenn er möglichst früh in den Klassenzimmern beginnt, absolut menschenfreundlich.
Abschließend möchte ich sagen, die größte Versuchung unserer Kultur ist die Rundumvernützlichung von allem. Irgendwie muss alles einen Nutzen bringen, probieren Sie einmal aus, ob sich die reife Menschlichkeit nicht erst dort einstellt, wo die Nützlichkeit aufhört? Was beginnt dort? Und da sehen Sie alle kulturell gefährdeten Bereiche unseres Lebens: die Kunst, die Kultur, die Poesie, das Theater, die Musik, die Religion. Alle diese Bereiche haben wir in die Nacht ausgelagert, die Nacht der Museen, die Nacht der Kirche. Bei Tag sehen wir eigentlich nichts mehr davon und das finde ich sehr charakteristisch. Ich wünsche mir sehr, dass wir diese Nachtgebilde wieder in den Tag hineinholen, denn dann könnten wir uns den Luxus leisten, eine Nacht der Wirtschaft zu machen.

HR Mag. Herbert Saxinger:
Dankeschön für diesen wunderschönen Abschluss. Herr Dr. Niederwieser bitte, Resignation, Schule der Zukunft, ganzheitliche Angebote.

Ich möchte bei Dr. Zollneritsch beginnen, der die erste Frage gestellt hat. Das hat mit Resignation überhaupt nichts zu tun, dass immer noch Aufgaben offen sind. Ich habe drei oder vier Programme mitverfasst, die sehr ausführlich sind vom Kindergarten über die Ausbildung, da haben Sie Vorschläge und Angebote, das kann ich nicht alles in diesem kurzen Statement zu dieser Frage wiedergeben. Aber selbstverständlich habe ich mich schon sehr oft für die Ganztagsschule ausgesprochen und hier für die verschränkte Form der echten Ganztagsschule, das ich für das bessere Modell halte, aber froh bin, wenn es ganztägige Angebote gibt.
Die Frage, die von Unrechtsbewusstsein gehandelt hat, habe ich ein bisschen anders in Erinnerung. Natürlich muss die Schule etwas machen, aber die Unterscheidung, was gehört mir, was gehört dir, das fängt schon vor dem Schulalter an, diese Grundkenntnisse muss man mit kleinern Kindern in der Werteerziehung machen, da ist es in der Schule schon etwas spät. Für diese Werte sind die Eltern mehr gefragt als die Schule.
Was ich unbedingt unterstützen möchte ist, das Potential, das in der Schulpartnerschaft liegt. Also wenn wir von Solidarität sprechen und von Demokratiebewusstsein und etwas selbst mitgestalten möchten, dann ist es etwas, das man nur praktizieren kann. Natürlich liegt in der Partizipation ein großes Potential auch für die Schulreform.

HR Mag. Herbert Saxinger:
Danke, Herr Mag Ascher bitte.

Mag. Christoph Ascher:
Viele Dinge hat Herr Dr. Niederwieser schon geklärt, aber einige Fragen von Herrn Dr. Zulehner habe ich in Richtung meiner Person wahrgenommen, als er von Ökonomisierung der Schule gesprochen hat. Die Schule zu ökonomisieren ist sicher nicht die Intention oder das Optimum, das für uns als Wirtschafts- oder Unternehmensvertreter wichtig ist. Wir haben unsere Studien gespiegelt und festgestellt, dass hier Defizite sind. Bildung muss durchaus nützlich sein, wenn ein so hoher Prozentsatz nicht lesen und schreiben kann, dann werden diese Kinder in der weiteren Folge nicht in diesem Ausmaß glücklich werden, wie es für sie sinnvoll wäre. Es geht darum, das Individuum und die Potentiale im Fokus zu haben.
Bei der Repolitisierung der Schule bin ich missverstanden worden. Ich möchte nicht, dass an Schulorten politisiert wird, ich habe das vielmehr in einen qualitätsgesteuerten Prozess gedacht. Im Rahmen der Bildungsverwaltung wird zu viel Einfluss parteipolitischer Natur angenommen, der auch einen Qualitätsaspekt vermisst und sogar einer Qualität entgegensteht.
Die Zeugnisse wurden in Frage gestellt, sie seien so wirtschaftsorientiert. Die Noten sind in keinster Weise verbindlich, wenn ich mir zwei Zeugnisse von zwei unterschiedlichen Schulstandorten gleicher Schulart anschaue, habe ich unterschiedliche Ergebnisse. Da muss ich bei einem Einstellungsgespräch ganz anders vorgehen, mir mein eigenes Bild jedes Einzelnen machen, ob er das auch kann, was in seinem Zeugnis zertifiziert wird.

HR Mag. Herbert Saxinger:
Herr Dr. Wöll, bitte Ihre abschließende Bemerkung.

HR Dr. Reinhold Wöll:
Ich möchte noch einmal bitten, dass differenziert wird, wenn von Schule gesprochen wird. Die Pflichtschulen haben ganz andere Bedingungen als Bundesschulen. Im Bundesschulbereich gibt es keine Schulsprengel, im Pflichtschulbereich sehr wohl. Deswegen haben wir auf der Sekundarstufe genau diese Diskussion, dass Schüler von einer Hauptschule nicht in eine Sporthauptschule wechseln können, aber sehr wohl ins Gymnasium.
Zu den von Ihnen unterstrichenen Kompetenzen: Ein Unterrichtsprinzip ist immer etwas sehr wertvolles, mit dem Nachsatz: Satt werden auch ohne Essen. D.h., es gibt keine zusätzlichen Stunden dafür. Das beste Beispiel hierfür ist Geschichte und Sozialkunde, das um Politische Bildung erweitert wurde. Der Stoff ist also mehr geworden, aber die Stundenanzahl gleich geblieben. Das ist das Problem.
Die Nachmittagsbetreuung scheitert daran, dass bei uns in Tirol nach eigens durchgeführten Untersuchungen bei 5000 Einwohnern kein Bedarf ist. Die soziale Kompetenz machen die Lehrer aber sehr wohl mit, wenn sie mit den sechsjährigen Kindern essen gehen. Da lernen sie neue Gegenstände kennen und vieles mehr.
Ein Lösungsansatz für mich wäre „Responsive Teaching“. Wir brauchen in Österreich mehr Deregulierung als Regulierung. Für mich wäre es wichtig und so möchte ich nun mit einem Zitat von Faust abschließen. Ich wünsche mir, dass Kinder sagen, wenn sie die Schule verlassen: „Dass ich erkenne, was die Welt im innersten zusammenhält.“

HR Mag. Herbert Saxinger:
Ich bedanke mich bei den Diskussionsteilnehmern für die Zeitdisziplin und die Beiträge und darf Frau Moser um den Abschluss bitten.

HR Dr. Irmgard Moser

Sehr geehrte Damen und Herren!

Danke, dass Sie noch bis zum Schluss dageblieben sind. Ich weiß, dass die Zeit fortgeschritten ist und vielleicht schon Ermüdungserscheinungen auftreten. Doch ist es bei unseren Symposien bereits Tradition, dass die Vizepräsidentin ein Schlusswort an Sie richtet.

Die Diskussionen um Reformen der Schule waren und sind geprägt von unterschiedlichen Auffassungen, was Schule leisten soll.
Soll Schule als Ausbildungsplatz gesehen werden, an dem Menschen die Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die sie für das Berufsleben erfolgreich vorbereiten?
Soll Schule nicht nur für die Unterrichtsarbeit, sondern auch für die Erziehungsarbeit Orientierungen und Ziele vorgeben?
Soll sie Probleme, die in der Gesellschaft unbewältigt sind, in Erziehungsaufträge ummünzen?
Kann sie gesellschaftliche Defizite kompensieren oder gar reparieren? …

Wenn Schule all die Aufgaben, die die Gesellschaft und der Gesetzgeber von ihr verlangen, erfüllen soll, dann müsste es unter Anlehnung an den Titel der bekannten amerikanischen Fernsehserie „Cobra übernehmen Sie!“ heißen: „Schule übernehmen Sie!“ Der Originaltitel dieser Serie lautet allerdings „Mission Impossible“. Damit die vielen Forderungen an die Schule nicht zu einer „Mission Impos-

sible“ werden, bedarf es einer klaren Grenzziehung und Verweisung der Aufgaben an das Elternhaus oder an andere Institutionen und staatliche Einrichtungen.
Mit der heutigen Veranstaltung wollten wir einerseits diese Grenzen sichtbar machen, andererseits aber auch das Beziehungsgeflecht, das zwischen Schule, Eltern und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugenderziehung besteht, aufzeigen. Des weiteren, welche Kooperationen hier bestehen, bzw. wie sich diese auf das schulische Leben auswirken.

Die heutigen Referate haben, wenn ich so sagen darf, gleich mit einem Highlight begonnen. Prof. Zulehner hat mit seiner blendenden und treffsicheren Rhetorik die wachsende Zukunftsskepsis der Jugend angesprochen und welche Zukunftskompetenzen es wert sind, gelernt zu werden. Drei davon hat er herausgestrichen:

Die Freiheitskompetenz
Die Gerechtigkeitskompetenz
Die Wahrheitskompetenz

Diese deshalb, weil sie als „Zukunftsbiotope“ geeignet sind, den jungen Menschen zukunftstauglich zu machen.

Dr. Weitzenböck erläuterte in seinem Referat den Erziehungsauftrag der Eltern nach dem AGBG sowie die Sonderstellung des Erziehungsauftrages in Angelegenheiten der Ausbildung. Wir erfuhren auch, inwieweit der zivilrechtliche Erziehungsauftrag durch das Schulrecht konkretisiert wird und wie die Abgrenzung des Erziehungsauftrages von Schule und Erziehungsberechtigten aussieht.

Dr. Fankhauser hat sich in seinem Referat mit der Schulgesundheitspflege im Rahmen des § 66 SchUG mit Darlegung der Kompetenzabgrenzung zwischen dem Gesundheitswesen und der zum Schulwesen gehörenden Schularzttätigkeit beschäftigt. Neben diesem hoheitlichen Bereich hat er auch den privatwirtschaftlichen Bereich, nämlich die Schulgesundheitspflege im Rahmen von Schularztverträgen angesprochen und ein kritisches Resümee gezogen. Schließlich ist er der Frage nachgegangen, inwieweit die im Ärztegesetz festgelegten Dienstpflichten für den Schularzt anhand der ärztlichen Schweigepflicht sowie der Dokumentationspflicht Geltung haben.

Staatsanwalt Mag. Kuznik hat einleitend betont, dass sich der österreichische Gesetzgeber im Hinblick auf das Drogenproblem für das Prinzip „Helfen statt strafen“ entschieden hat und ausgehend davon für den schulischen Bereich in § 13 des Suchtmittelgesetzes bzw. im Vorfeld einer Verständigung der Gesundheitsbehörde oder einer Strafanzeige ein schulinternes Krisenmanagement vorgesehen. Die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmung wirft für den Schulleiter als Krisenmanager, aber auch für Lehrer im Spannungsfeld zwischen dem Wohl des Schülers und der Wahrung seiner Privatsphäre in der Praxis sehr oft Schwierigkeiten auf.

Dr. Zollneritsch hat von einem Zauberwort „Persönlichkeitsbildung“ gesprochen. Dieses stellt seiner Meinung nach einen Grundauftrag für jede zeitgemäße Pädagogik dar. Der moderne Arbeitnehmer braucht Eigenverantwortlichkeit und Selbstorganisationsfähigkeit, denn diese bedingen das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Je eher ein junger Mensch das Selbstvertrauen hat, auf seine Kräfte zurückgreifen zu können, desto leichter werden sich seine spezifischen Begabungen und Interessen herausbilden können.

Gesetzgeber und Gesellschaft erwarten von der Familie, dass diese die Pflege und Erziehung der Kinder wahrnimmt und zwar in einer für die Kinder förderlichen Art und Weise. Wenn die Familie dies nicht kann, so hat sich die Jugendwohlfahrt einzuklinken.

Im Vordergrund steht für Dr. Neumayer dabei die Unterstützung, damit die Familie die Pflege und Erziehung wieder selbst wahrnehmen kann. Grundsätzlich funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrtsträgern und Familien sowie Schulen und anderen Einrichtungen, weil kaum Platz für unterschiedliche Interpretationen oder
Erwartungen an die Jugendwohlfahrt besteht. Wichtig ist, dass die Jugendwohlfahrt zeitgerecht vom Bedarf in den Familien erfährt, damit es nicht zu Krisen, Eskalationen oder massiven Kindeswohlgefährdungen kommt. Zwischen den Extrempositionen „maximaler Datenschutz“ und „gläserner Mensch“ muss es einen ausgewogenen Kompromiss an Information und Kooperation geben.

Mag. Götz hob neben dem umfassenden Bildungsauftrag den Erziehungsauftrag der Schule hervor, der den der Erziehungsberechtigten ergänzen soll. Für die Dauer des Schulaufenthaltes hat die Schule anstelle der Obsorgeberechtigten für die Beaufsichtigung der Kinder zu sorgen. Welche Pflichten sich aus dem SchUG, aber auch, welche rechtlichen Konsequenzen sich aus einer Verletzung dieser Pflichten ergeben, hat uns Frau Mag. Götz in ihrem Referat sehr anschaulich vermittelt.

Dr. Lißl stellte uns die Kinder- und Jugendkriminalstatistik 2008 vor und zeigte auf, dass es zu

einem signifikanten Anstieg von Delikten bei den 10 bis 14-Jährigen, nämlich um 25,8 % gekommen ist. Er hat dazu eine Analyse vorgenommen und die Hintergründe, wie Familie und soziales Umfeld dieser kriminell gewordenen Jugendlichen beleuchtet. Er hat uns dann auf die Bedeutung der polizeilichen Jugendpräventionsprojekte hingewiesen, denn es gilt, die Signale zu erkennen und entgegenzusteuern, um die kriminellen Entwicklungen frühestmöglich zu unterbinden.

Mein besonderer Dank gilt allen Referentinnen und Referenten des heutigen Tages sowie den Teilnehmern an der Podiumsdiskussion und unserem Moderator. Natürlich auch denen, die sich in die Diskussion eingebracht haben.

Über dieses Symposium werden wir wieder einen Sonderband herausgeben, der den Mitgliedern der ÖGSR zugestellt wird, für Nichtmitglieder kann dieser Sonderband über die Adresse der ÖGSR bestellt werden.

Der erweiterte Vorstand der ÖGSR hat beschlossen, einen Schulrechtspreis für Arbeiten auf dem Gebiet schulrechtlicher, rechtswissenschaftlicher, rechtspolitischer und allgemein interessierender Fragen im Kontext von Schule und Recht, die geeignet sind, das Verständnis für neue Entwicklungen im Bereich Schule und Recht sowie eine gesellschaftliche Sensibilisierung für schulrechtsrelevante Themen zu fördern, auszuschreiben. Für diese Auszeichnung kämen in Frage: Entscheidungen, Erkenntnisse, Erlässe, Bücher, Aufsätze, Publikationen oder wissenschaftliche Arbeiten. Die Arbeiten müssten jeweils bis spätestens 1. September beim Vorstand der ÖGSR eingereicht werden, wobei der Antrag vom Verfasser selbst oder von jedem ÖGSR-Mitglied kommen kann. Der Schulrechtspreis würde dann jeweils im Rahmen des jährlichen Symposiums verliehen werden.

Es bleibt mir noch, mich nochmals sehr herzlich bei der Bank Austria zu bedanken, deren Gäste wir wieder sein durften und die es uns auch jetzt im Anschluss noch ermöglicht, bei einem Glas Wein das Symposium ausklingen zu lassen. Sie sind daher herzlich eingeladen, noch bei uns zu bleiben.

Zu all dem was wir heute an Herausforderungen für die Schule gehört haben, möchte ich zum Schluss ein Zitat von Dr. Volker Ladenthin, Prof. für Pädagogik an der Universität Bonn, zum Nachdenken mitgeben:
„Die Schule ist um der Bildung willen da. Anderes kann in der Schule stattfinden, wenn Zeit und Geld im Überfluss vorhanden sind. Andernfalls aber muss sich Schule auf eine unverzichtbare und spezifische Funktion begrenzen: Diese spezifische Funktion ist es als von der Gesellschaft eingerichtete Institution, Bildung zu ermöglichen. „… die gegenwärtige Schule ist am besten dadurch zu stärken, dass man sie von allem entlastet, was nicht in die Schule gehört. Schule sollte mehr als bisher von einem Leitgedanken, von einem Grundgedanken her gestaltet sein. Alles mag möglich sein – aber nicht in der Schule. Unter der Fülle von Anforderungen die man ihr gegenwärtig zuschreibt, droht ihre eigentliche Aufgabe in Vergessenheit zu geraten. Die Schule leistet zu wenig, wenn sie zu viel will. Wenn sie mehr leisten soll, muss sie weniger wollen … “

Ich bedanke mich im Namen des erweiterten Vorstandes sehr herzlich für Ihr Kommen und wünsche Ihnen, dass Sie gut nach Hause kommen.

universität wien

Wertvorstellungen und Werthaltungen von Jugendlichen.

Zukunftsfähig erziehen.

Paul M. Zulehner

Wien, 27.1.2009

universität wien

„Wenn wir so weitermachen wie bisher,
werden wir nicht mehr lange weitermachen.“
(Erhard Eppler)

gedeihliche Verwandlung

- **Pädagogisches Ziel wäre dann nicht (nur) Sozialisation, sondern (teilweise) „Kontrasozialisation“ – also anders = zukunftsfähig leben lernen**
  - Berger, Peter L. /Luckmann, Thomas : The Social Construction of Reality, Frankfurt 1963
  - „fünf Elemente einer gedeihlichen Verwandlung“

  1. „Plausibilitätsstruktur“
  2. mit alternativem Lebenswissen :
- **Bildungseinrichtungen als „Zukunftsbiotope“?**

wachsende Zukunftsskepsis der Jugendlichen

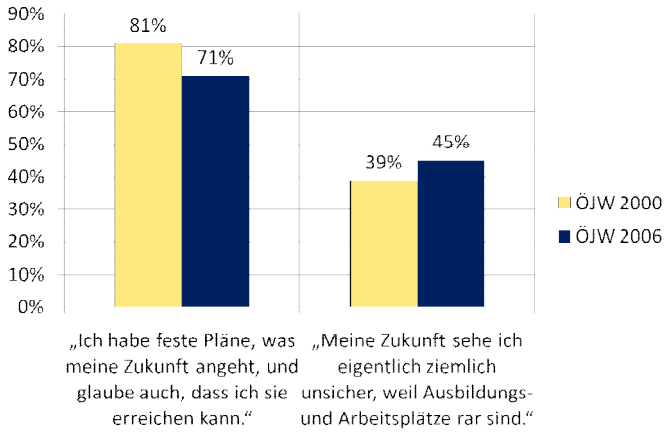

Friesl, Christian u.a. (Hg.): Lieben – leisten – hoffen.
Die Wertewelt junger Menschen in Österreich, Wien 2008.

universität wien

DREI EUROPÄISCHE WERTESTRÖME

Freiheit

Gerechtigkeit

Wahrheit

universität wien

FREIHEIT

Europas ambivalente Freiheitsgeschichte

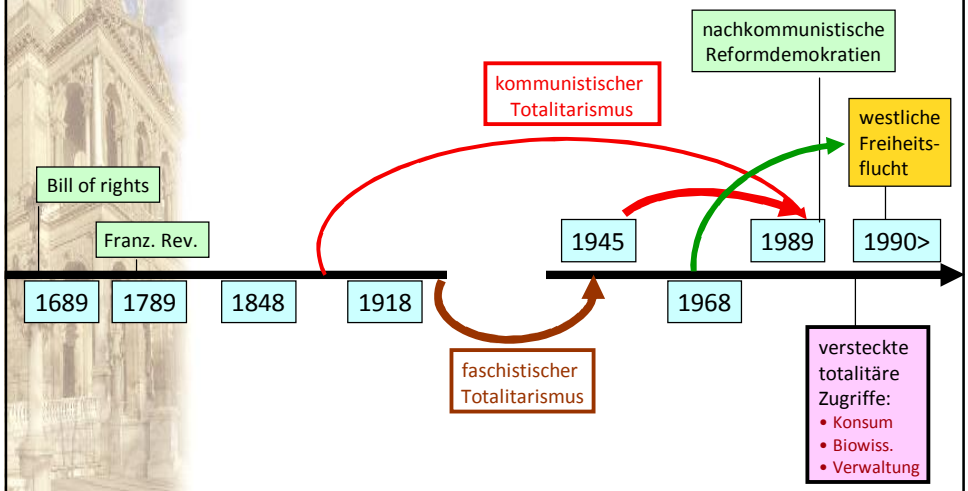

Demokratiekompetenz

- **zwar bekennen sich 81% zur Demokratie**
- **59% möchten aber politische Entscheidungen an ExpertInnen delegieren**
  - Unzug[l]änglichkeit der Politik für Jugendliche

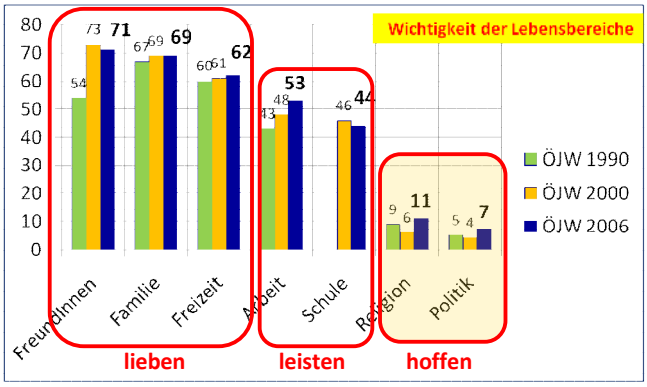

Anzeichen für neue Freiheitsflucht?

- „Recht hat, wer oben ist“ – Hermann Denz im Anschluss an Th. W. Adorno

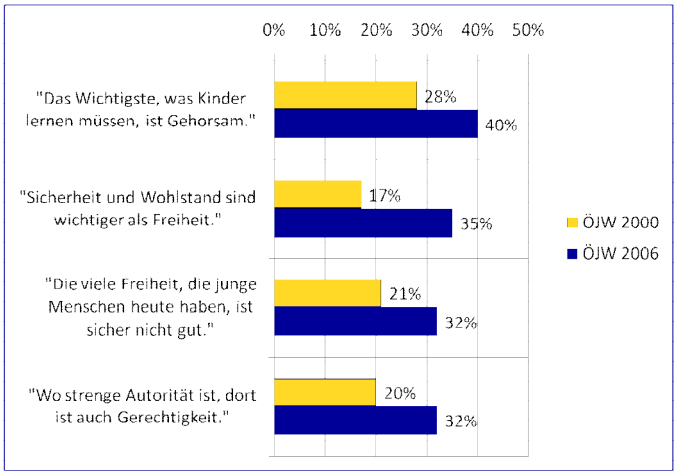

kommt ein Neo-Autoritarismus?

- **Die Zahl jener (jungen) Menschen nimmt zu, die die lästige Last der Freiheit wieder loswerden wollen.**

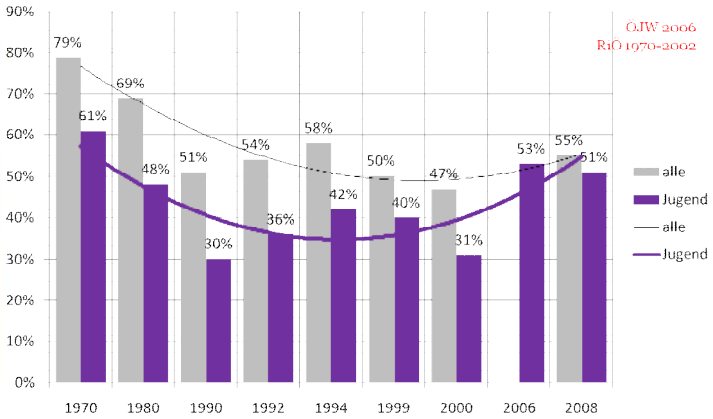

Gründe dafür?

- **Schere geht auseinander**
  - Die „unbezogene“ (Jürg Willi) „privatisierte“ Freiheit wird immer „riskanter“ (Ulrich Beck).
  - Zugleich sinkt die familial geschaffene Daseinskompetenz. (Mitursache: Fehlen der Väter in der frühkindlichen Erziehung?)
- **Von der Repression zur Depression**
  - Wollte man in den 68ern die Freiheit vor *repressiven* Fremdbestimmungen sichern, muss man sie heute vor *depressiver* Vereinsamung schützen.
  - Vom Daseinsmut zur Daseinsangst?

angstbesetzte Ichbesorgnis bei jungen Menschen

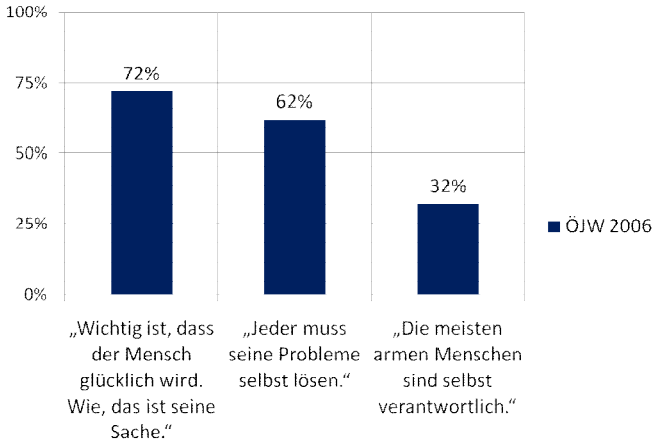

begründete Ängste

- **Ängste sind begründet**
  - „Du hast keine Chance, also nutze sie“ (Reimar Oltmanns, Reinbek 1980)
  - Frank Furedi: Culture of fear: risk-taking and the morality of low expectation, London 1997 (revisted 2006).
  - Pädagogik der ernst genommenen Ängste/Besorgnisse

persönliche Freiheitskompetenz stärken

- **Mut zur Selbstverwirklichung**
  - als Ebenbild Gottes Ermutigung zum Risiko der lebenslangen Selbsterschaffung
- **Widerstand gegen geheime Verführungen, gegen latente Totalitarismen**
  - Günther Anders: Was tut man mir eigentlich?
- **Entlastung der persönlichen Freiheit durch intelligente Reinstitutionalisierungen (Vernetzungen)**
- **Überwindung der Angst: sie macht unfrei**
  - Talenteparabel Jesu (Mt 25, 14-30): eigentlicher Feind ist die innere Angst

GERECHTIGKEIT

„Man muss der Freiheit immer Gerechtigkeit abringen.“
(Jean B. Lacordaire, 1802-1865)

Überflüssig werden

- **„Selbst in reichen Gesellschaften kann morgen jeder von uns überflüssig werden. Wohin mit ihm?“ (Hans M. Enzensberger)**
  - Überflüssig zu werden droht,
    - wer nicht arbeitet,
    - kauft,
    - erlebt,
    - weiß,
    - wer die falschen Gene hat
  - also
    - Sterbende,
    - Menschen mit Behinderung,
    - Pflegebedürftige,
    - Langzeiterwerbslose,
    - Kinder
    - ganze Kontinente…

nötig ist dazu eine Gerechtigkeitspolitik

- **Schlüssel für junge Menschen ist (sozialpolitische) Bildung (Bildungsgerechtigkeit)**
- **Ernstnehmen der Jungen und sie zur politischen Mitarbeit gewinnen**
  - vor allem junge Menschen mit Migrationshintergrund

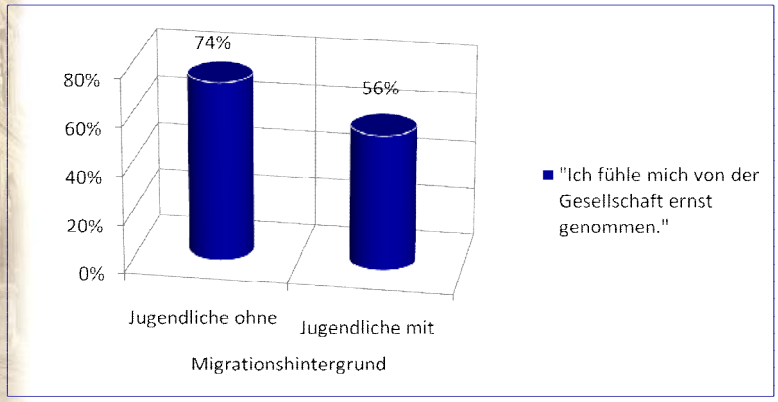

(islamischer) Migrationshintergrund verlangsamt Entwicklung der Geschlechtergerechtigkeit

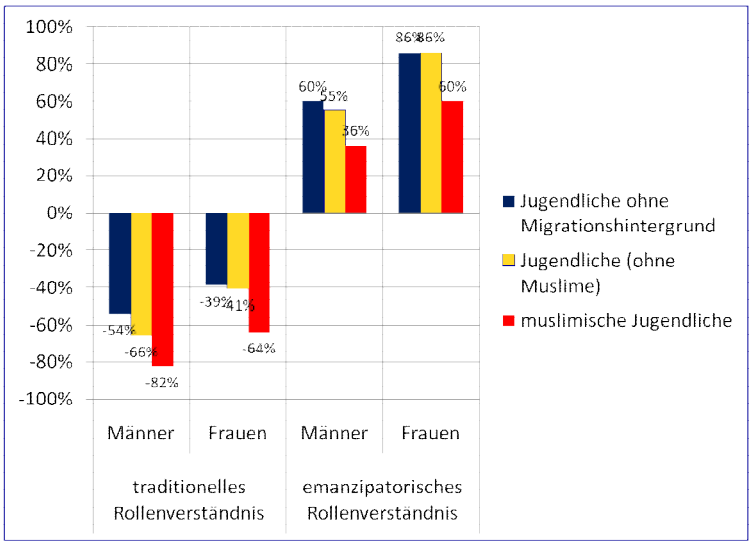

Voraussetzung: personale Gerechtigkeitskompetenz

- **Solidarisch ist ein Mensch, der sich stark macht für einen offenen Zugang möglichst vieler in der einen und eins werdenden Welt zu den knapper werdenden Lebenschancen.**
- **Solidaritätsvorrat ist in modernen Kulturen**
  - stark - kleinräumig
  - im Modus des Wünschens
  - Wunsch erstickt auf dem Weg zur Tat: Angst entsolidarisiert
- **Und bei Österreichs Jugendlichen?**

Reichweite der Solidaritäten

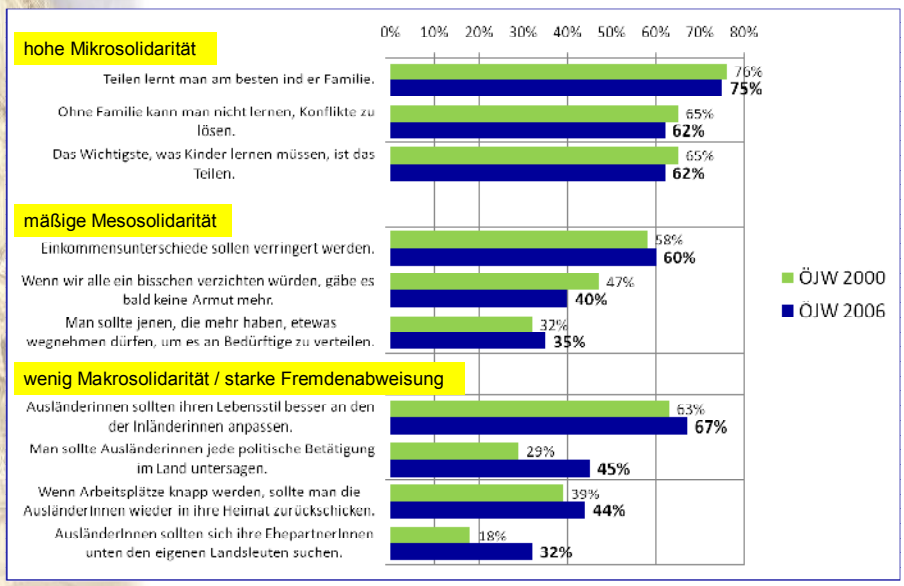

personale Gerechtigkeitskompetenz stärken

der offenen Augen:
hinschauen statt
wegschauen

der engagier-ten Hände:
optieren

Spiritualität
der Solidarität

des wachen Verstands:
analysieren

des mitfühlenden Herzens: compassion

WAHRHEIT

Leben als letzte Gelegenheit

- **Wir leben heute länger, aber insgesamt kürzer**
  - optimal leidfreies Glück in 90 Jahren
  - 73% „Der Sinn des Lebens ist, dabei das Beste herauszuholen.“ (ÖJW 2006)
  - Vertröstung auf das Diesseits – Himmel auf Erden
- **Signatur solchen Lebens:**
  - hastig, überfordernd, angstbesetzt, entsolidarisierend
  - „manchmal ist es zum Davonlaufen“
- **die einen suchen als das Weite, andere die Weite**
  - *das* Weite suchen: Escapismus – *gerade bei jungen Menschen?*
    - Drogen, Alkohol, Kriminalität, psychosomatische Krankheit, Sekten, Selbstmord
  - *die* Weite suchen: „spirituelle Dynamik in säkularen Kulturen“ (Zulehner) (Matthias Horx: Megatrend der späten Neunzigerjahre)

die Weite…

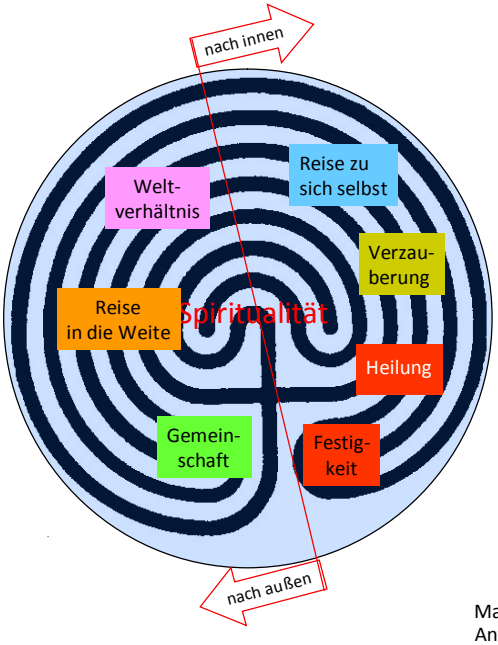

Martin, Ariane: Sehnsucht – der Anfang von allem. Dimensionen zeitgenössischer Spiritualität,

Verbuntung – Polarisierung – Atheisierung?

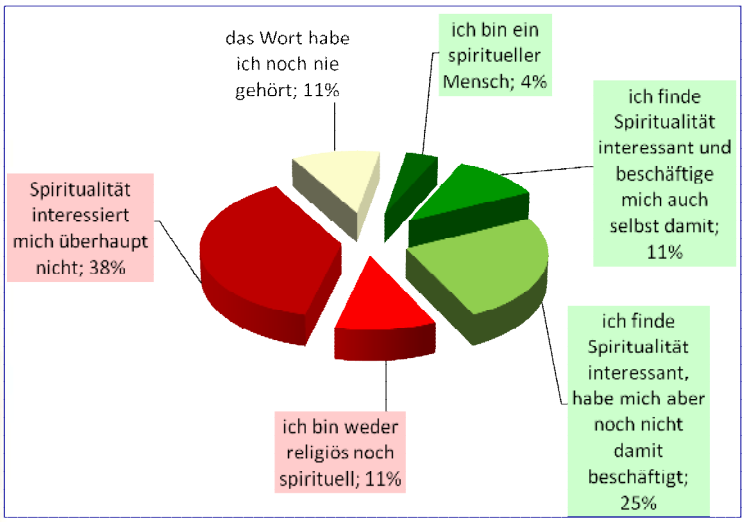

neue Neugier der Jungen gegenüber Religion?

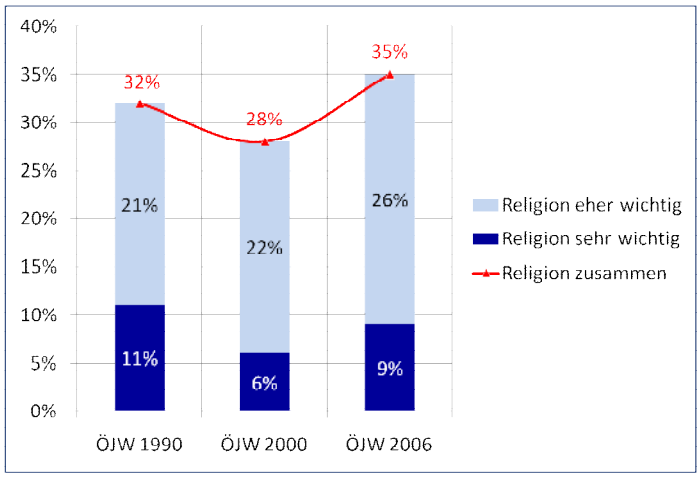

uneinheitliche Entwicklungen

- **Religiosität und Gottesglauben triften auseinander**
- **erwachendes Gottesinteresse? „Gott liegt in der Luft“ (Regina Polak) – oder „hängt er in der Luft“ - (noch) praxislos/folgenlos, kirchenfern?**

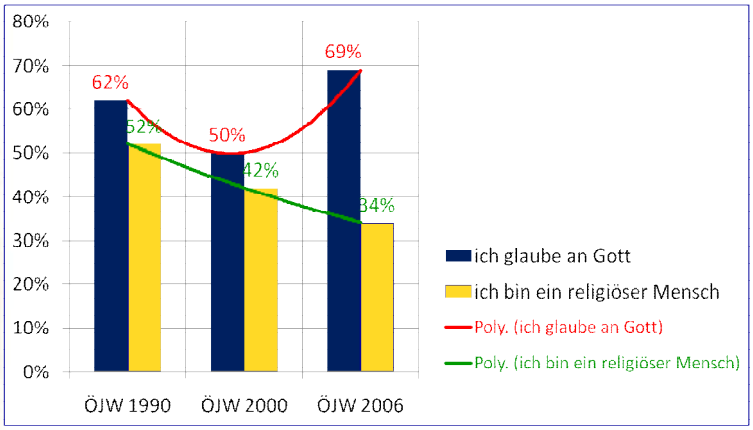

Ethikkompetenz

- **Neues ethisches Bewusstsein:**
  Mit dem wissenschaftlichen und technischen Können wächst das Fehlerrisiko; „Dürfen wir alles tun, was wir tun können?“
  - Zugriff zum Atomkern – Tschernobyl
  - Zugriff zum Zellkern?
- **Jugend wünscht mehr ethischen Diskurs**

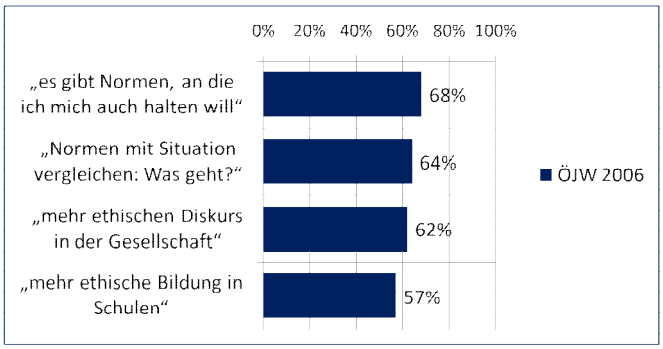

Wahrheitskompetenz

- **Interreligiöse Dialog-Kompetenz**
  - Welt wächst zusammen. Der globale Marsch bringt Menschen aus anderen Kulturen und mit anderen Religionen zu uns.
    - Kampf der Kulturen (clash of religions?) oder durch Begegnung der Kulturen eine kulturelle Weiterentwicklung? Oder „Alle Religionen sind gleich…?“
    - Achtung: ein glaubensstarker kinderreicher und selbstbewusster Islam trifft auf ein glaubensschwaches, kinderarmes (zukunftsskeptisches) und selbstzweifelndes Christentum; primitive Abwehr?
- **Es gilt Glaube und Vernunft zusammenhalten…, sonst droht irrationale religiös eingefärbte Gewalt.**

noch einmal „gedeihliche Verwandlung“

Lehrende als Zukunftshebammen

1. „Plausibilitätsstruktur“
2. mit alternativem Lebenswissen
   - Bildungseinrichtungen als „Zukunftsbiotope“
3. **entscheiden, entschieden anders zu leben**
4. **„Dauerkommunikation“**
   - Netzwerke, Gemeinschaften, Institutionen tragen, der einzelne ist verloren
5. **signifikant andere**
   - LehrerInnen als **Zukunftshebammen** - braucht es auch eine eigene „Konversion“?
   - Wie steht es bei mir mit Freiheit, Gerechtigkeit und Wahrheit und deren Balance?
   - Lehrerbildung (Formation) ist mehr als fachliche Ausbildung: die pädagogische Urressource ist die Lehrerpersönlichkeit.
   - Persönlichkeitsbildung heißt aber immer auch Konversion: „gedeihliche Verwandlung“.
   - Dann gilt auch für einen selbst: „Wenn ich so weiter mache wie bisher, werde ich nicht mehr lange weiter machen.“

Zum Nachlesen:

• Zulehner, Paul M.: **Liebe und Gerechtigkeit**. Zur Antrittsenzyklika von Benedikt XVI., Wien 2006.

•(mit J. Brandner) Gott ist größer als unser Herz. Eine **Pastoral des Erbarmens**, Ostfildern 2006.

•**GottesSehnsucht**. Spirituelle Suche in säkularer Kultur, Ostfildern 2008.

•**Werden was ich bin**. Ein spirituelles Lesebuch, zusammengestellt von Paul M. Zulehner, Ostfildern 2008.

•**Ein neues Pfingsten.** Ermutigung zu einem Weg der Hoffnung, Ostfildern 2008 (in Druck).

• www.zulehner.org

!

Om mani padme hum

- **„... damit auch wir selbst wahrhaft Liebende und Quelle lebendigen Wassers werden können inmitten einer dürstenden Welt.“**
  - Benedikt XVI.: Deus caritas est, 42.

Jugend 2006: Selbstbesorgnis und Solidarität

- **Solidarität wird als Wert durchaus gesehen**
  - 62% Das Wichtigste, was Kinder lernen müssen, ist Teilen.
  - 67% Mit Sozialleistungen kann man am meisten gegen Armut tun
  - 60% Armut bekämpft man indem man Reichtum verteilt
  - 79% Eine monatliche Grundsicherung zur Armutsbekämpfung

Jugendliche erleben hohe Freiheitsgrade

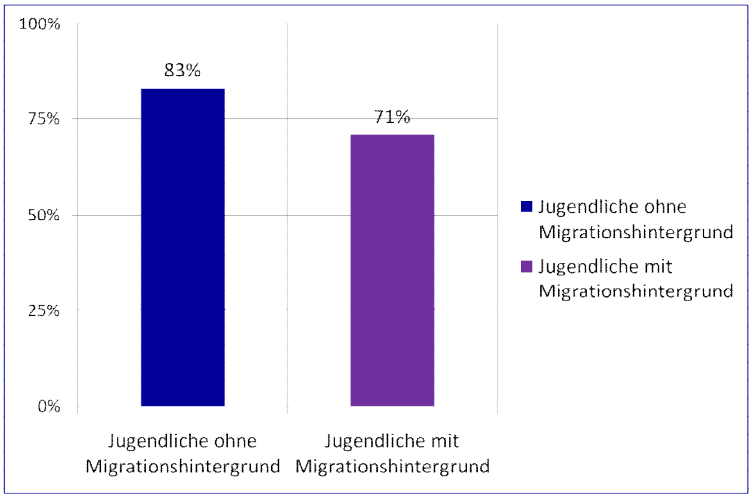

Geschlechtergerechtigkeit

- **es läuft ein Wandel von traditionellen zu modernen Rollen von Frau und Mann**
  - Dieser Wandel hat bei Frauen und Männern eine unterschiedliche Geschwindigkeit
  - Dieser Wandel hat unterschiedliche Geschwindigkeiten in Kulturen: diese aber kommen durch die Migration nunmehr bei uns zusammen

Ungleichzeitige Entwicklung bei Frauen und Männern

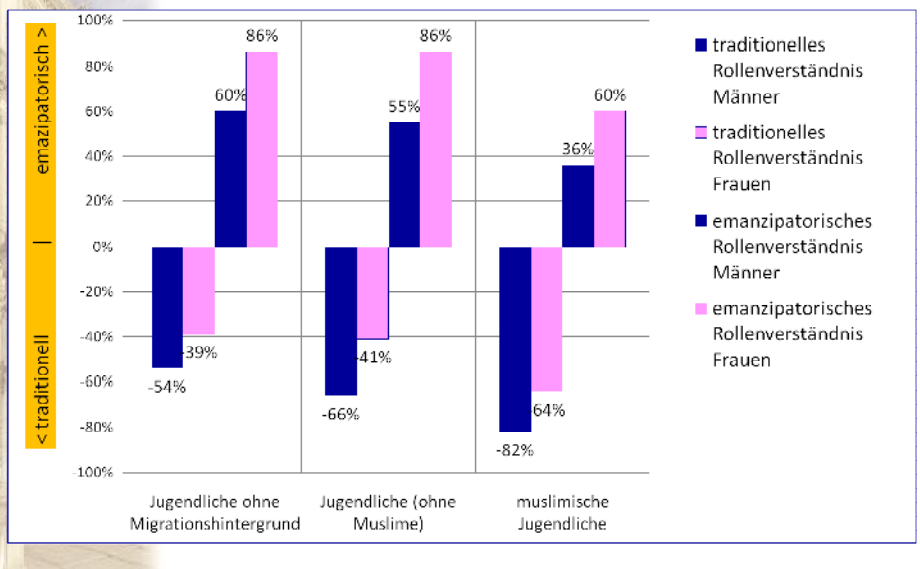

(islamischer) Migrationshintergrund verlangsamt

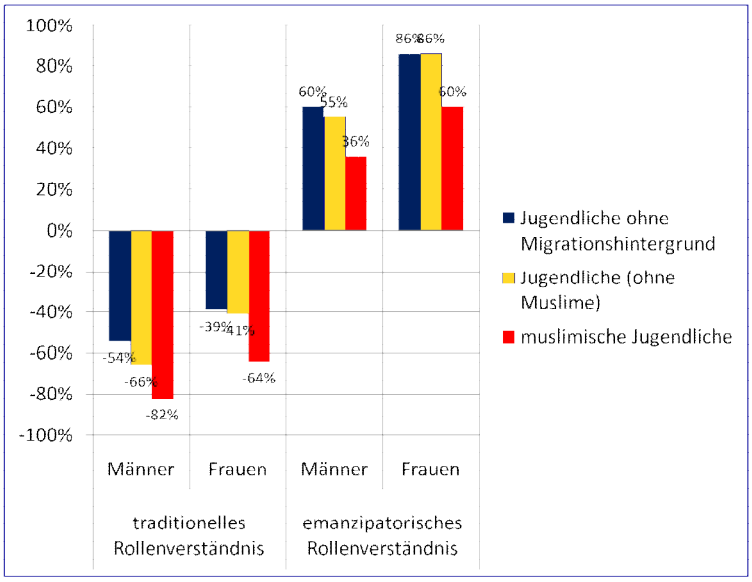

es braucht strukturelle Ermutigungen

- **egalitäre (moderne) Geschlechterrollen sind anfordernd**
- **um sie leben zu können, braucht es strukturelle Rahmenbedingungen**
  - z.B. „Traditionalisierungsfalle Kind“
  - Modelle: beide teilzeitig, oder abwechselnd („Väter in Elternzeit“)
  - faktisch: familiäler Haushalt braucht zumeist zwei Einkommen
  - Folgen
    - keine Kinder
    - oder Elternteil mit geringerem Einkommen bleibt daheim
    - und pendelt sich wieder in die traditionelle „Haus-Rolle“ ein (gilt auch für Männer)
  - z.B. aggressive Angst der Männer vor Scheidungsfolgen (BRD 2008)
    - zeugungsfähig ist noch nicht zahlungsfähig
- **Eine Privatisierung der Lösung der angespannten Lage in der Geschlechterentwicklung ist eher zynisch. Es braucht strukturelle Ermöglichungen.**

religiöse Selbsteinschätzung

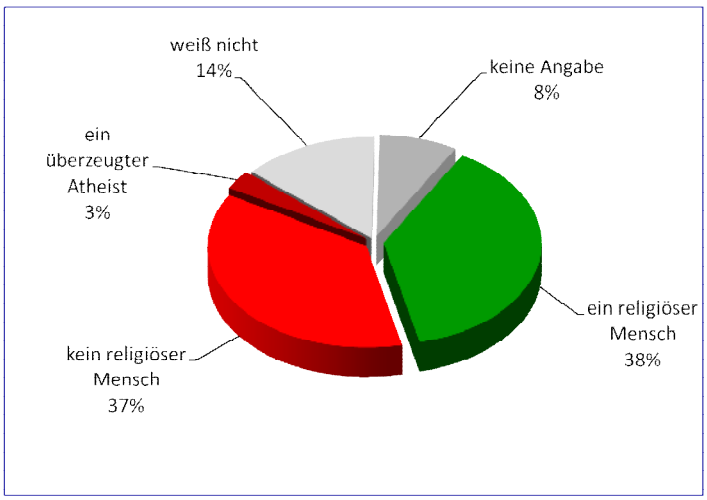

Gewalt, Diebstahl, Drohung – Alltag in der Schule ?

Ursachen & Prävention aus Sicht der POLIZEI

.SID REPUBLIK ÖSTERREICH
SICHERHEITSDIREKTION OBERÖSTERREICH
POLIZEI

Starker Anstieg in der Kriminalstatistik

Jugenddelikte im Polizeialltag

Ursachen aus Polizeisicht

Polizeiliche Prävention

SICHERHEITSDIREKTION OBERÖSTERREICH, 4021 LINZ, NIETZSCHESTRASSE 33, TEL.: +43 - (0)732 - 7803 - 6033

Altersstruktur Österreich 2008

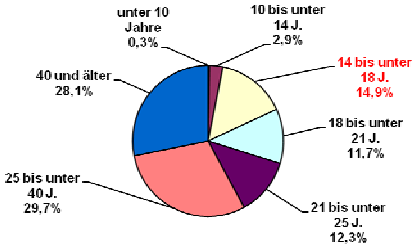

Altersstruktur Bgl 2008

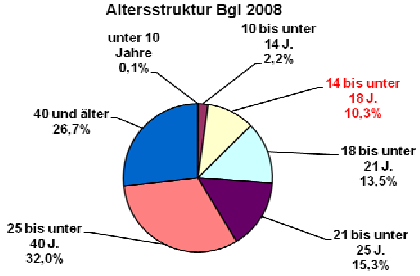

Altersstruktur Wien 2008

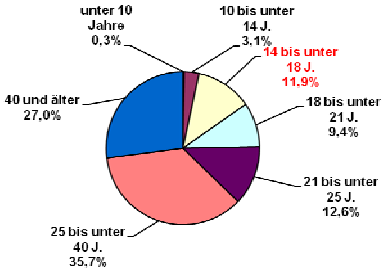

Altersstruktur Tirol 2008

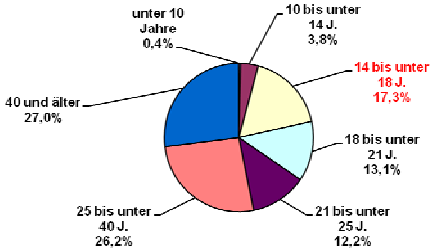

.SID REPUBLIK ÖSTERREICH SICHERHEITSDIREKTION OBERÖSTERREICH- POLIZEI

Altersstruktur OÖ 2008

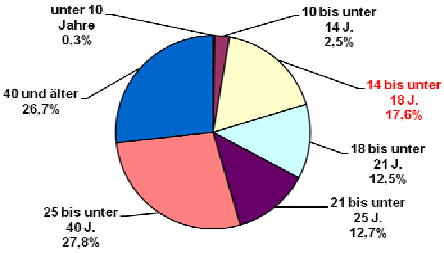

Altersstruktur Linz 2008

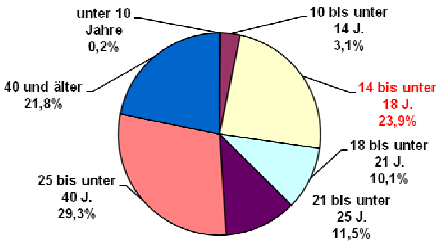

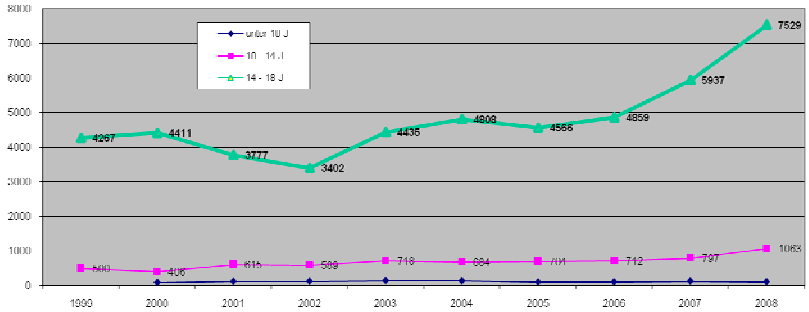

Jugendkriminalität OÖ

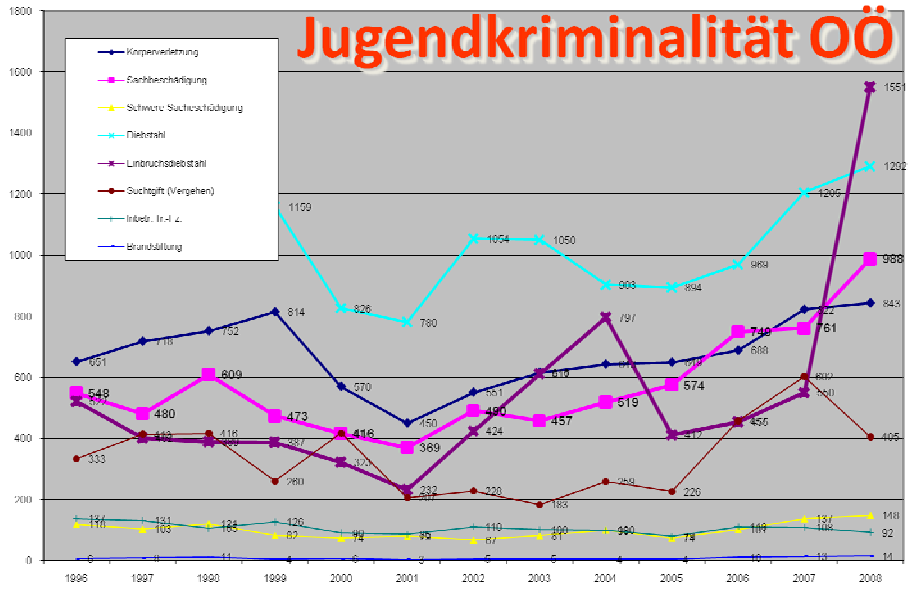

.SID REPUBLIK ÖSTERREICH SICHERHEITSDIREKTION OBERÖSTERREICH- POLIZEI

Delikte von Jugendlichen 2008

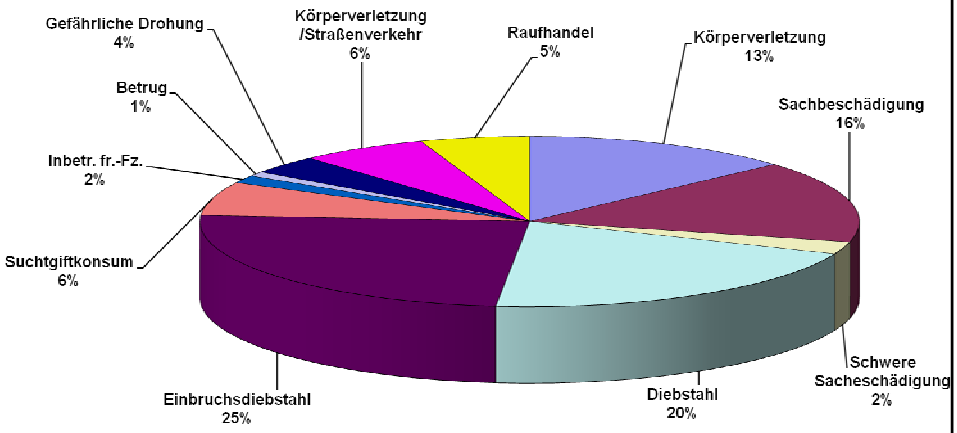

Tatort Jugendliche 2008

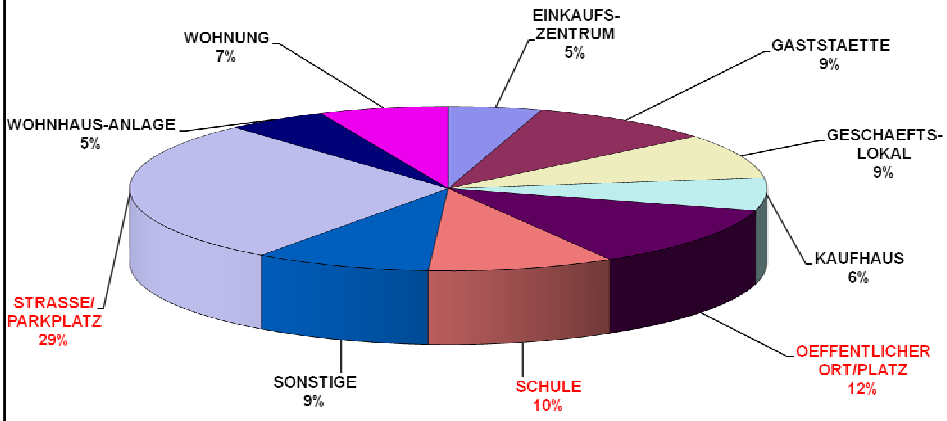

Jugenddelikte im Polizeialltag

Delikte:

- Alkoholkonsum
- Jugendvandalismus
- Graffiti
- Drogenkonsum
- Beschaffungskriminalität
- Diebstahl in der Schule
- Einbruchsdiebstahl

Motive:

- Langeweile
- Aufmerksamkeit erwecken
- Aggression - Gewaltbereitschaft
- Arbeitslosigkeit
- Mutprobe
- Suchtverhalten - Neugierde
- Brauchtum
- Keine Zukunftsperspektive

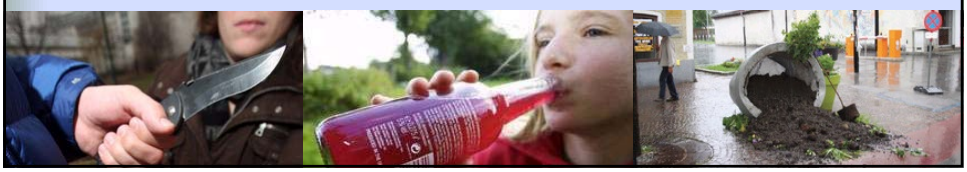

Linz: 41 Jugendliche in „Gummibärbande“

01.08.2008 | 18:28 | (Die Presse)

12- bis 17-jährige sollen 700 Straftaten begangen haben.

Linz (APA, gr). Rund 700 Einbrüche, Diebstähle, Raubüberfälle und Sachbeschädigungen haben sie verübt – und das alles, bevor sie volljährig werden. 41 Linzer Jugendlichen zwischen zwölf und 17 Jahren, allesamt aus geordneten familiären Verhältnissen, wirft die Polizei die Straftaten vor, unter anderem einen bewaffneten Raub an einem Kiosk und gewaltsame Überfälle auf Homosexuelle.

Zehn Mitglieder der von der Polizei als „Gummibären-Bande“ bezeichneten Gruppe sitzen in Untersuchungshaft. Als Tatmotiv nennen sie Langeweile und „Lust auf schnell verdientes Geld“. Alle 41 Jugendlichen sind geständig, unter einem Gebüsch in einem Linzer Park fand die Polizei ihr „Materiallager“ mit Werkzeug, Baseballschlägern, Messern und Sturmhauben. Den Jugendlichen sei nicht bewusst gewesen, welchen Schaden sie mit ihren Taten anrichten, heißt es in einer Aussendung der Linzer Polizei.

Innenministerin Maria Fekter reagierte auf die Polizeimeldung mit der erneuten Forderung nach strafrechtlichen Konsequenzen auch für unter 14-Jährige. Maßnahmen wie gemeinnützige Arbeit, Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich seien auch Kindern durchaus zumutbar. Man müsse „das Übel an der Wurzel anpacken“, betonte die Ressortchefin.

("Die Presse", Print-Ausgabe, 02.08.2008)

.SID REPUBLIK ÖSTERREICH
SICHERHEITSDIREKTION OBERÖSTERREICH- POLIZEI

ooe ORF.at **16.1.2009**

FERNSEHEN RADIO ÖSTERREICH WETTER SPORT IPTV

Morgen verbreitet Schneefall

Rauferei im Schulbus

In Mattighofen (Bezirk Braunau) haben am Freitagnachmittag Hauptschüler auf der Heimfahrt im Autobus dermaßen zu raufen Begonnen, dass der Busfahrer anhalten musste.

Polizei trennte Streithähne

Der Mann sah sich außerstande, die Fahrt fortzusetzen und rief die Polizei, die dann die vier Streithähne trennen musste. Die jungen Randalierer im Alter von 14 und 15 Jahren wurden bei der Bezirkshauptmannschaft wegen Ordnungsstörung angezeigt.

Die übrigen Schüler, die nicht an der Rauferei beteiligt waren, traten in einem anderen Bus die Heimfahrt an.

wien ORF.at **22.1.2009**

FERNSEHEN RADIO ÖSTERREICH WETTER SPORT IPTV NEWS

Brutale Jugendbande im Netz der Polizei

Elf Überfälle und elf Einbrüche sollen auf das Konto einer Bande von Jugendlichen gehen, die die Polizei in Wien-Simmering ausgehoben hat. Mehrere Opfer wurden verletzt.

Verdächtige sind geständig

Drei Burschen im Alter von 14, 15 und 17 Jahren sowie ein 15-jähriges Mädchen wurden ausgeforscht. Die Jugendlichen wurden zur Einvernahme gebeten und gestanden bald, die 22 Straftaten begangen zu haben.

Drei Opfer verletzt

Die Bande bedrohte Passanten und verlangte die Herausgabe von Geld und Handy. Wer der Aufforderung nicht nachkam, bekam Gewalt zu spüren. Ein 50-Jähriger wurde bewusstlos geschlagen, einem 20-Jährigen mit einem Taschenmesser die Oberlippe aufgeschlitzt, eine 61-Jährige erlitt einen Schulterbruch.

Geld für Drogen benötigt

Laut Polizei bestand das Motiv in "allgemeinem Geldbedarf" durch zunehmenden Drogenkonsum. Die Jugendlichen seien keine typischen Junkies, "eher gefährdet und auf dem Sprung dorthin", so die Polizei. So sollen sie überwiegend Cannabis und Designerdrogen konsumiert haben.

SICHERHEITSDIREKTION OBERÖSTERREICH, 4021 LINZ, NIETZSCHESTRASSE 33, TEL.: +43 - (0)732 - 7803 - 6033

Ursachen aus Polizeisicht

Störung des Sozialverhaltens/ der Persönlichkeit bei Kinder und Jugendlichen
Störung im sozialen Umfeldes (Familie, Schule,…)

Elternhaus: berufstätig (Freizeit, Mediengewalt, ….)
überfordert (Internet)
joblos (Alkohol, Gewalt)
Erwartungsdruck

Schule: Neugierde , Gruppendynamik (Alkohol, Drogen, ….)
Statussymbole (Kleidung, Handy,…)
Leistungsdruck (Frustration, Aggressionen, ….)

Beruf: joblos - keine Chance, Jobverlust -
Frustration, fehlende Anerkennung, Wertlosigkeit
Teufelskreis der Tatbegehung, Verurteilung, …
Ausgrenzung von Migranten, schlecht ausgebildeten,…

Kinder und Jugendliche kopieren das Verhalten von ……

.SID REPUBLIK ÖSTERREICH SICHERHEITSDIREKTION OBERÖSTERREICH POLIZEI

Haupteinstiegsursachen:

fehlendes Unrechtsbewußtsein (Drogen, Gewalt, Diebstahl,…)
durch Medien herabgesetzte Hemmschwelle (Gewalt,…)
durch Werbung verfälschtes Konsumverhalten (Diebstahl,…)
Gruppendynamik, mit Freunden, bestimmter Szenen/Fan-Kulturen zugehörig – die Abenteuerlust auszuleben
Joblosigkeit

Positive Entwicklungsmodelle:

Elternhaus: „Kinder lernen am Verhalten der Eltern“

Schule: Vermittlung von Werten, Moral, Ethik, Humanität

Beruf: Auch den Schwachen Chancen geben

SICHERHEITSDIREKTION OBERÖSTERREICH, 4021 LINZ, NIETZSCHESTRASSE 33, TEL.: +43 - (0)732 - 7803 - 6033

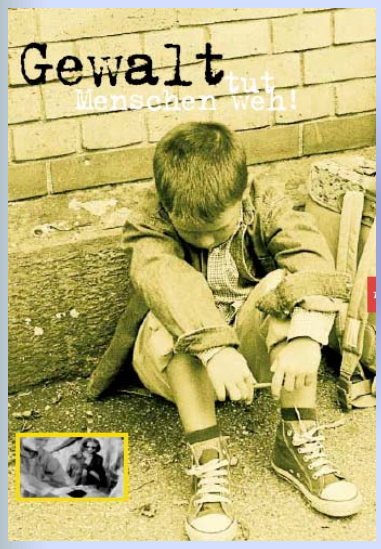

? Wo beginnt Gewalt ?

- Hänseleien
- Ironische Bemerkungen
- Beleidigungen
- Mobbing
- Verbale Aggression
- Rangeleien
- Raufereien

? Mitschüler liegt verletzt am Boden, eine Sache ist zerstört ?

? Entschuldbare jugendtypische Gewalt ?

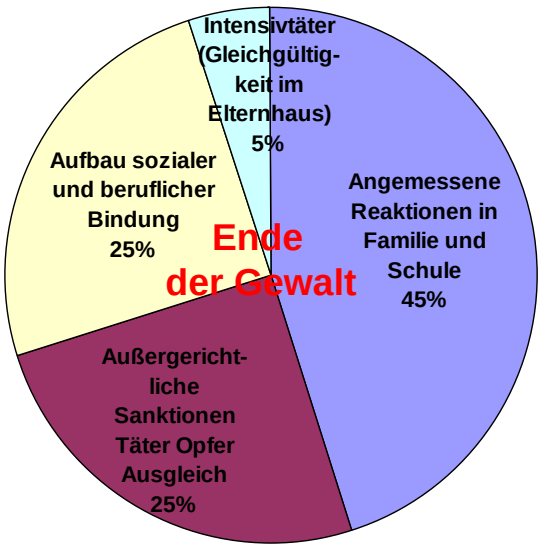

Verlaufsuntersuchung:
6 Jahre lang,
3.400 Jugendliche,
Haupt-, Realschulen und Gymnasien,
ab 13. Lebensjahr
Ende mit 30. Lebensj.

„Krim. Höhepunkt“ mit 14 Jahren.

Alkoholkonsum ist hoch und steigt mit dem Alter stetig.

Freiheitsstrafe = Höchste Rückfallquote.

„Verlaufsuntersuchung“ zur Jugendkriminalität des Soz. Institutes der Uni Münster und des Kriminologisches Institutes der Uni Bielefeld

Empfehlungen für die Schule

- Warmherzigkeit, Interesse und Engagement der Erwachsenen
- klare Grenzen für unakzeptables Schülerverhalten
- konsequente, aber nicht feindselige Reaktionen bei Regelverletzungen
- ein gewisses Maß an Beobachtung und Kontrolle und
- Erwachsene, die auch als Autoritäten handeln.

Maßnahmen auf

- **die Schulebene**
  (z. B. eine verbesserte Pausenaufsicht, Lehrerfortbildung, Besprechung von Verhaltensregeln und Maßnahmen zwischen Lehrern und Eltern)
- **die Klassenebene**
  (z. B. Regeln gegen störendes und aggressives Verhalten, Streitschlichtung Rollenspiele zum sozialen Problemlösen, kooperative Lernformen)
- **die Ebene des einzelnen Schülers**
  (z. B. ernsthafte Gespräche mit aggressiven Schülern und ihren Eltern, gezielte Unterstützung von Opfern, schulpsychologische Maßnahmen)

Empfehlungen für die Eltern

- Pflegen Sie einen gewaltfreien Erziehungsstil.
- Üben Sie mit Ihrem Kind gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien ein.
- Lenken Sie die Energie Ihres Kindes in sportliche, musische oder sonstige Tätigkeit um. Ihr Kind braucht die Möglichkeit, sich körperlich auszutoben. Vor allem aber braucht es Anerkennung und Erfolgserlebnisse.
- Geben Sie Ihrem Kind die Chance, bei gemeinsamen Unternehmungen die eigenen Kräfte auszuloten und Grenzbereiche zu erfahren.
- Unterstützen Sie Ihr Kind dabei, seine Zukunft zu planen und eine positive Lebenseinstellung zu finden.
- Lernen Sie die Menschen kennen, mit denen Ihr Kind Umgang pflegt. Helfen Sie ihm dabei, Freunde zu finden, in Vereinen Fuß zu fassen und Beziehungen zu anderen Personen aufzubauen.
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, welche Auswirkungen Gewalttaten für das Opfer, aber auch für den Täter haben.
- Sollte Ihr Kind einmal mit einer Gewalttat in Verbindung gebracht werden, so wenden Sie sich nicht von ihm ab. Unterstützen Sie es vielmehr dabei, wieder Tritt zu fassen, und geben Sie ihm die Chance zu einem Neuanfang.

Denken Sie daran: Erfahrungsgemäß markieren die meisten Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen ein entwicklungstypisches Stadium im Reifungsprozess, das sich im Laufe der Zeit wie von selbst wieder verliert.

Einschreiten in Schulen beim Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen

BM.I-Erlass vom 16.03.2007, GZ.: BMI-EE1500/0020-II/2/a/2007

Einschreiten in Schulen
Allgemeine Grundsätze

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- daher Vermeidung
  - unnötigen Aufsehens
  - jeder nicht unbedingt notwendigen Beeinträchtigung des Unterrichts und es ist die Ermittlung
  - mit möglichster Schonung des Rufes der betroffenen Person vorzunehmen und
  - auf den Ruf der Schule Bedacht zu nehmen.

Einschreiten in Schulen
Allgemeine Grundsätze

- Betroffene Schüler sind daher möglichst unter Mithilfe der zuständigen Lehrperson während der Unterrichtspausen aus der Klasse zu rufen und
- von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einem abgesonderten Raum zu befragen.
- Wichtig: Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson nach § 37 JGG idF BGBl I Nr. 19/2001

Einschreiten in Schulen
Befragung außerhalb der Schule

- Das Aufsichtsrecht kommt hier der Sicherheitsbehörde zu.
- Anschließend ist der Schüler in die Obhut der Schule zurückzubringen.
- Nach Unterrichtsende sind die Erziehungsberechtigten zwecks Abholung zu verständigen.
- Erforderlichenfalls ist der Schüler mit dem Dienst-Kfz in die Obhut der Eltern zu verbringen (Bedachtnahme auf die seelische Verfassung des Schülers).

Stichworte zu den fünf Schwerpunkten

- **Schwerpunkt „Sicherheit in der Schule“ oder „Sicherheit für unsere Jugend“**
  - **Gewalt – wie kann ich mich schützen:**
    - **Wenn dich jemand verfolgt, dann renn so schnell du kannst auf einen belebten Platz und bitte Erwachsene um Hilfe.**
    - **Meide bestimmte Situationen wie z.B. die Fantribünen auf Fußballplätzen, wo Gewalttäter zu befürchten sind.**
    - **Falls du in eine Notsituation gerätst, schreie oder rufe laut und fordere gegebenenfalls Fremde zur Hilfeleistung auf.**
    - **Wirst du von Jemanden bedroht bzw. erpresst, erzähle dies deinen Eltern, Freunden oder sonstigen Vertrauenspersonen (Lehrer).**
    - **Niemand hat das Recht dich zu verletzen – auch kein Verwandter! Vertraue dich einem Freund, einem Lehrer oder einer sonstigen Person deines Vertrauens an.**

POLIZEI

ORF oö RADIO OBERÖSTERREICH

Raiffeisen Landesbank Oberösterreich

.SID REPUBLIK ÖSTERREICH SICHERHEITSDIREKTION OBERÖSTERREICH

POLIZEI

Jahresprojekt Sucht- und Gewaltprävention In der Schule

institut sucht prävention

11 UNTERRICHTSMODULE		33 UE	
1	Kennenlernen und Suchtbegriff	2 UE	Polizei OÖ
2	Definition von Sucht	2 UE	Polizei OÖ
3	Ursachen und Ressourcen	2 UE	Polizei OÖ
4	Jugendinformation und Jugendberatung	2 UE	Jugendservice Land OÖ
5	Partnerschaft, Liebe, Sexualität und Verhütung	2 UE	Bily – Jugend-, Familien- und Sexualberatung
6	Gewaltprävention und Klassenklima	4 UE	Polizei OÖ
7	Erlebnispädagogik	8 UE	Erlebnispädagoge/in Externer/e Trainer/in
8	Gesetzliche Bestimmungen SMG, StVO	3 UE	Polizei OÖ
9	Konsumreflexion	2 UE	Polizei OÖ
10	DVD „take-5“	2 UE	Polizei OÖ
11	Projektpräsentation – Abschluss der Projektklassen	2 UE 2 UE	Lehrer/innen Polizei OÖ

INFORMATION UND FORTBILDUNG FÜR LEHRER/INNEN UND ELTERN				
LEHRERINNEN	vor Modul 1	Projektvorstellung im Kollegium	1 UE	Polizei OÖ
	bis Modul 3	Schulinterne Lehrer/innen-fortbildung	8 UE	Institut Suchtprävention
	im Projekt-verlauf	Elternvortrag	2 UE	Institut Suchtprävention
ELTERN	nach Eltern-vortrag	Zwei Elternworkshops	je 2 UE	Polizei OÖ

Präventionsprojekt
zum Thema Umgang mit
Computer und Handy
von Kindern und Jugendlichen

- Handyfilme (Happy-Slapping)
- Gewaltfilme
- Gewaltspiele
- Chatrooms (Cyberbullying)
- Virtuelle Welten
- Handyfallen

- Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis 16 Jahren in
  - Hauptschulen
  - Mittelschulen Unterstufe
  - Mittelschulen 1. Jahrgang Oberstufe
  - Polytechnischen Lehrgängen

- Zielgruppe auf sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit den Medien zu sensibilisieren, durch
  - Stärkung des Selbstwertgefühles
  - Aufzeigen von Alternativen
  - Aufzeigen von Gefahren
  - Einbindung der Eltern
  - Normverdeutlichung
  - Vernetzung des Projektes mit „Out“ und „Computerkriminalität“

.SID REPUBLIK ÖSTERREICH SICHERHEITSDIREKTION OBERÖSTERREICH POLIZEI

Teufelskreis droht

Die Jugendkriminalität ist sprunghaft angestiegen. Mit der Konjunkturflaute wird sich die Lage weiter verschärfen.

Rita Feigerl

LINZ – „Jugendliche, die keine Perspektive haben, sind eine Gefahr für die Gesellschaft. Wenn man ihnen nichts bieten kann, entsteht Aggression, die sie entweder gegen sich oder andere richten“, erklärt Werner Schöny, Leiter des Wagner-Jauregg-Krankenhauses in Linz. „Wenn die Jugendarbeitslosigkeit steigt, kann man mit Sicherheit voraussagen, dass auch die Jugendkriminalität weiter steigen wird.“

Schon in den vergangenen beiden Jahren ist die Kinder- und Jugendkriminalität, im Gegensatz zu allen anderen Altersgruppen, deutlich angestiegen. Wenn jetzt noch höhere Jugendarbeitslosigkeit droht, auf 1063 Delikte). Dramatisch sind auch die Straftaten der 14- bis 18-Jährigen angestiegen (Grafik unten).

„Ein Jugendlicher ohne Arbeit wird entweder schwer depressiv, süchtig oder kriminell.“
WERNER SCHÖNY

„Vor allem hat die Schwere der Delikte zugenommen. Jugendliche können nicht mehr zwischen Spaß und Gewalt unterscheiden“, so Sicherheitsdirektor Alois Lißl. Mittlerweile wird rund jedes fünfte Delikt von einem Minderjährigen begangen, in Linz ist es sogar jedes vierte. Lißl will bei der Gewalt-Raum funktioniere das Elternhaus oft nicht.

Innenministerin Maria Fekter sieht einen weiteren Aspekt: „Die Beschaffungskriminalität unter Jugendlichen wächst.“ Der Konsumdruck würde durch Handy, MP3-Player und Ähnliches immer höher.

Bisher war Oberösterreich bei der Jugendarbeitslosigkeit sehr gut aufgestellt und hatte seit 2005 kontinuierlich sinkende Werte. Erst seit Oktober diesen Jahres geht es wieder bergauf. Wenn die Wirtschaftskrise kommt, wird die Jugendarbeitslosigkeit weiter steigen. Und das wirkt auf die Kriminalitätsrate wie ein Turbo.

„Der Dezember war ein Chaos“, sagt Gerhard Haider vom Arbeitsmarktservice (AMS). Es gab um 23 Prozent mehr arbeitslose Unter-19-Jährige als im Jahr zuvor. Wie es weiter geht, weiß niemand. „In Krisenzeiten werden die ganz Alten und ganz Jungen zuerst rausgeschmissen. Wenn die Arbeitslosigkeit

Foto: Weichhart

Uni.Doz. Primar Dr. Werner Schöny, Leiter des Wagner-Jauregg-Krankenhauses in Linz:

„Jugendliche, die keine Perspektive haben, sind eine Gefahr für die Gesellschaft. Wenn man ihnen nichts bieten kann, entsteht Aggression, die sie entweder gegen sich oder andere richten“.

„Ein Jugendlicher ohne Arbeit wird entweder schwer depressiv, süchtig oder kriminell.“

„Wenn die Jugendarbeitslosigkeit steigt, steigt die Jugendkriminalität“

GEWALT AN SCHULEN

Formen von Gewalt im schulischen Bereich

- Mobbing
- Bullying
- Happy Slapping
- Stalking
- Rechtsextremismus
- Gewaltvideos
- Pornographische Darstellungen

Mobbing

- Mobbing kommt vom englischen "mob" für Meute, randalierender Haufen; "to mob" heißt pöbeln. Doch nicht jeder Krach, jede Streiterei, Schikane oder Ungerechtigkeit ist Mobbing.
- Der Begriff des "Mobbings" bezeichnet eine Art Psychoterror, also einen Prozeß der systematischen Ausgrenzung und schwerwiegende Erniedrigung eines anderen Menschen, die von einer oder mehreren Personen fortwährend betrieben werden.
- Diese feindseligen Handlungen geschehen mit einer gewissen Regelmäßigkeit.

Mobbing in der Schule

- Mobbing in der Schule steht also für böswillige und bewusste Handlungen, die zum Ziel haben, den Mitschüler oder die Mitschülerin "fertig" zu machen. Unter Fachleuten wird davon ausgegangen, dass einer von zehn Schülern in der Schule ernsthaft gemobbt, d. h. schikaniert wird und mehr als eine(r) von zehn schikaniert selber.

Arten von Mobbing

- **Mobbing durch körperliche Gewalt** wie Verprügeln, Sachbeschädigung, Erpressung oder Nötigung.
- **Verbales Mobbing**: Schüler wegen ihres Verhaltens, ihres Aussehens, ihres in der Mode nicht up-to-date-Seins, ihrer Schulleistungen meist mit sehr bissigen Bemerkungen belegt. Die mildeste Methode dieses Mobbings ist das Lästern hinter dem Rücken, vieles geschieht aber auch direkt und laut. Äußerungen von Lehrern wie: "Aus dir wird nie etwas! Du bist so dumm wie Bohnenstroh!" gehören zu solchem verbalen Mobbing ebenso, wie das Geraune und entnervte Stöhnen, wenn jemand etwas nicht versteht und sich mehrfach erklären lässt.
- **Das stumme Mobbing**: Stillschweigendes Verachten, links Liegenlassen, Nichtbeachten bis Verachtung und Ausschluß aus der Gemeinschaft uä.

Bullying

- Bullying ist eine Art Mobbing mit Körpereinsatz; das Opfer wird
  - beim Anstellen zur Seite gerempelt;
  - beim Sport immer wieder aggressiv gefoult;
  - im Stiegenhaus angerempelt und zur Seite gestoßen;
  - beim geringfügigen Anlässen verprügelt.

Strafrechtliche Tatbestände

- Körperverletzung nach § 83 StGB: „Wer einen andern am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt…“
- Nötigung nach § 105 StGB: „Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt…“
- Beleidigung nach § 115 StGB: „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht…“

Happy Slapping

- Als **Happy Slapping** (engl. etwa für „fröhliches Dreinschlagen“) wird ein grundloser Angriff auf unbekannte Passanten bezeichnet.
- Der Angreifer läuft dabei z. B. auf sein Opfer zu und schlägt ihm ein- oder mehrmals ins Gesicht. Mitunter werden Opfer auch bis zur Bewusstlosigkeit zusammengeschlagen. Der Angreifer läuft danach weg, ohne sich um das Opfer zu kümmern.
- Üblicherweise wird der Angriff von einem weiteren Beteiligten mit einer Handy- oder Videokamera gefilmt. Die Aufnahmen werden anschließend im Internet veröffentlicht oder per Mobiltelefon verbreitet.

Strafrechtliche Tatbestände

- Körperverletzung nach § 83 StGB: „Wer einen andern am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt…“
- Nötigung nach § 105 StGB: „Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt…“
- Beleidigung nach § 115 StGB: „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht…“
- Delikt nach § 78 Urheberrechtsgesetz: „Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten oder eines nahen Angehörigen verletzt würden.

Stalking

- Während Burschen eher körperlichen Einsatz bevorzugen, ist bei Mädchen der
- Handyterror gegenüber unbeliebten Klassenkameraden verbreiteter.
- Arten:
  - ständige Belästigungen (Anrufe oder SMS)
  - schwere Beleidigungen und Demütigungen
  - bis hin zu massiven Morddrohungen („morgen bist du dran, du Schlampe…“)

Strafrechtliche Tatbestände

- Beharrliche Verfolgung nach § 107 a StGB: „Wer eine Person widerrechtlich auf eine Weise beharrlich verfolgt, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, indem er eine längere Zeit hindurch fortgesetzt
  1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
  2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines
  sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr
  herstellt,
  3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder
  Dienstleistungen für sie bestellt oder
  4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte
  veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen."

Extremismus

- Verbreitung extremistischer Inhalte jeder Art mittels
  - Datenträgern
  - Handy
  - via Internet

Strafrechtliche Tatbestände

- § 3 d Verbotsgesetz: „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist…“
- § 3 g Verbotsgesetz: „Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt…“
- § 3 h Verbotsgesetz: „Wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht…“

Gefahren des Internet

- Verbreitung
- extremistischer Inhalte jeder Art
- Gewaltdarstellungen (Hinrichtungen…)
- pornografische Darstellungen mittels
  - Datenträgern
  - Handy
  - via Internet

.SID REPUBLIK ÖSTERREICH
SICHERHEITSDIREKTION OBERÖSTERREICH

POLIZEI